

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. L. EBERMAYER,
Oberreichsanwalt a. D.,
Professor,

DR. F. ENGEL,
Handelsgerichtspräsident u. Mitgl.
des österr. Verfassungsgerichtshofes,

DR. FR. GRIMM,
Rechtsanwalt,
Privatdozent,

DR. MAX HACHENBURG,
Rechtsanwalt,
Mitgl. d. Reichswirtschaftsrats,

DR. ERNST HEINITZ,
Geh. Justizrat,
Rechtsanwalt u. Notar,

DR. R. HEINZE,
Reichsjustizminister a. D.,
Wirkl. Geh. Rat, M. d. R.,

D. DR. WILH. KAHL,
Geh. Justizrat, Professor,
Mitglied des Reichstags,

DR. H. LINDENAU,
preuß. Oberverwaltungsgerichts-
rat,

DR. E. MAMROTH,
Rechtsanwalt,
Justizrat,

DR. K. MEYER,
bayer. Staatsrat, Ober-
landesgerichtspräsident,

DR. J. POPITZ,
Staatssekretär i. Reichs-
finanzministerium, Professor,

DR. J. RIESSER,
Geh. Justizrat, Professor,
Mitglied des Reichstags,

EUGEN SCHIFFER,
Reichsjustizminister a. D.,
Wirkl. Geh. Rat,

DR. RICH. SCHMIDT,
Geh. Hofrat,
Professor,

DR. RUD. SCHWANDER,
Oberpräsident,
Wirkl. Geh. Rat,

DR. A. VON STAFF,
Wirkl. Geh. Oberjustizrat,
Kammergerichtspräsident a. D.,

DR. GEORG WILDHAGEN,
Geh. Justizrat,
Rechtsanwalt beim Reichsgericht,

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag des Deutschen Wohnungs-Archivs, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin.

Postscheckkonto: Nr. 45561 Postscheckamt Berlin NW 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Ueber die Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 4. Umschlagseite. Bestellungen werden durch den Buchhandel und die Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, entgegengenommen.



Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, zu richten. Jeder Einsendung ist Rückporto beizufügen. Fernspr. Litzow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW. 19, und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 6 gespaltene Nonpareillezeile 40 Pfennig, Stellengesuche 30 Pfennig.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer,

unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Der Amtliche Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1927.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. Freudenthal,
Frankfurt a. M.

Der vor kurzem veröffentlichte Entwurf eines Reichsstrafvollzugsgesetzes¹⁾ ist nicht zu werten wie der eines beliebigen anderen Gesetzes. Niemals bisher hat Deutschland ein einheitliches Strafvollzugsrecht gehabt. Wohl aber ist es der Wunsch von mehr als einem halben Jahrhundert gewesen, daß es erreicht werde. Wenn er unerfüllt blieb, so geht das auf die Fülle politischer, finanzieller und wissenschaftlicher Schwierigkeiten zurück, die im Wege stehen.

Dieser Schwierigkeiten heißt es sich auch jetzt bewußt sein, da der langersehnte Entw. vorliegt und zur Erörterung gestellt ist. Man darf zunächst nicht vergessen, daß die beabsichtigte und notwendige Ergänzung durch eine AusfVO., die der Reichsjustizminister mit Zustimmung des Reichsrates zu erlassen haben wird, noch fehlt. Mit diesem Vorbehalte sollte die Beurteilung des Entw. von der Fragestellung ausgehen, was man von ihm verlangen kann. Wie mir scheint dreierlei: die rechtliche Grundlegung da, wo der deutsche Strafvollzug ihrer bedarf; die Vereinheitlichung des Bestehenden und die Anbahnung maßvollen Fortschrittes. Diese Ziele sind m. E. in weitem Umfang erreicht. Die Begründung dieses Urteils freilich kann hier nur im großen angedeutet werden; einzelnes, das Zustimmung verdient, muß übergangen werden, so daß leicht ein irriger, zu ungünstiger Eindruck entstehen kann.

Wie also ist der Entw. als Ganzes zu beurteilen? Als eine höchst erfreuliche gesetzgeberische Leistung. Zunächst ein äußerer Vorzug: Die Sprache ist einfach, knapp und verständlich. Der Geist, aus

dem er stammt, ist von Verweichlichung oder von „Knochenerweichung“, wie sie, nicht sehr geschmackvoll, modernen Strafrechtsbestrebungen nachgesagt wird, weit entfernt: Er sieht den staatlichen Bedürfnissen und dem Zwange des Gewordenen klar ins Auge. Aber er ist zugleich der Geist der Menschensliebe und von Engherzigkeit frei; Pharisäertum, das auf den Sünder herabblickt und ihm Böses mit Bösem vergilt, ist nicht in ihm. Er bedeutet also einen mächtigen Schritt vorwärts. Freilich nur einen ersten Schritt. Bei voller Würdigung jener dreifachen Schranken, die ihm gesetzt sind, könnte ich mir noch manchen Fortschritt denken, der möglich und nötig ist, wenn das Deutsche Reich nun einmal im 6. Jahrzehnte seines Bestehens daran geht, das Strafvollzugsrecht zu kodifizieren. Was also ist erreicht? Was ist noch zu erreichen?

1. Eingriffe des Staates in die Rechte jedes, auch des im Strafvollzuge befindlichen Individuums bedürfen im Rechtsstaate rechtlicher, d. i. gesetzlicher Grundlage. Daran fehlt es unserem Strafvollzuge weithin. Was StrGB. und StrPO. bringen, ist dürftig. Was in Vereinbarungen der Länder, wie verdientlich sie auch sind, und in einzelnen Dienstordnungen enthalten ist, bildet Verwaltungsbestimmungen, nicht Recht. Der Entw. stellt das Rechtsverhältnis, das zwischen Staat und Verurteilten besteht, auf breite rechtliche Grundlage. Daher ist als Ziel des Strafvollzugs das dem Recht Eigene, nämlich Erziehung zu gesetzmäßigem Leben (§§ 156, 232) und Vermeidung des Rückfalles (§ 57), genannt. In starkem Maße sichert der Entw., ohne den Rechten des Staates vorzugreifen, die Rechte des Gefangenen. So ist zweckmäßigerweise in jedem Hafttraum eine kurze Darstellung der Vorschriften über die Behandlung der Gefangenen und „über ihre Rechte und Pflichten“ aufzuhängen (§ 124). Für ihre Gesundheit, an der sie ja nicht gestraft werden sollen, sorgen:

¹⁾ Vgl. MinDirektor Dr. Bumke S. 281 d. Bl.

§ 65: „Die Kost muß so beschaffen sein, daß die Gesundheit und die Arbeitskraft der Gefangenen erhalten bleiben.“ § 75: „Die zum Schutze von Leben und Gesundheit freier Arbeiter erlassenen Vorschriften gelten auch für die Einrichtungen der Strafanstalten“ und § 103: „Bei kranken Gefangenen kann von den Vorschriften dieses Gesetzes . . . abgewichen werden, wenn der Anstaltsarzt es für erforderlich hält.“

Aber auch von Elementen einer Ehrenstrafe wird die Freiheitsstrafe tunlichst freigehalten:

§ 76: „Mit Arbeiten außerhalb des Anstaltsbereichs dürfen Gefangene nur beschäftigt werden, soweit das Gesetz es zuläßt.“ Und vor allem § 58: „Ihr Ehrgefühl ist zu schonen und zu stärken.“

Für die Unterscheidung der Freiheitsstrafen werden wesensgemäße Momente, wie die Länge der Arbeitszeit (§ 78), verwertet, nicht mehr solche einer Vermögensstrafe, wie höhere und geringere Arbeitsvergütung.

Das Kapitel Gefangenenarbeit ist allgemein rechtsstaatlich durchgebildet: Nicht mehr ein Geschenk, sondern „eine Arbeitsbelohnung“ ist den Gefangenen nach § 84 zu gewähren, und auf die gutgeschriebene Arbeitsbelohnung besteht ein „Anspruch“. Freilich ihre Höhe wird noch vom Vorsteher bestimmt (§ 84 Abs. 2), und zwar nicht notwendig ihrem Werte gemäß nach den Sätzen entsprechender freier Arbeit.

Schärfungen und Milderungen des Vollzuges darf die Verwaltung nicht vornehmen (§ 58 Abs. 3). Bedenklich ist freilich, wenn sie nicht nur auf Grund des Strafvollzugsgesetzes, sondern auch nach den auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden „Vorschriften oder Anordnungen“ ohne jede Beschränkung zugelassen sind. Denn durch diese Delegation — letzten Endes polizeistaatlicher Art — ist das ungehemmte Ermessen der Verwaltung für Aenderungen der gesetzlichen Vollzugsart doch wieder eingeschaltet. Jedenfalls würde die Volksvertretung an ihnen nicht mitwirken.

2. Aus dem Abschnitt über Hausstrafen seien die vortreffliche Grenzziehung zwischen Haus- und Kriminalstrafverfolgung (§ 138 Abs. 2 und 3), die Möglichkeit einer Verwarnung (Abs. 4) und die bedingte Strafaussetzung (§ 148 Abs. 2) als wichtige Fortschritte erwähnt. Daneben aber ist die rechtsstaatliche Gestaltung des Hausstrafwesens noch zu vermissen. Es fehlt vor allem an dem Gerichte, das über die Verhängung von Hausstrafen — mindestens in schwereren Fällen — zu erkennen hat. „Die Hausstrafen werden von dem Vorsteher festgesetzt“, sagt § 145. Rechtsgarantien, wie sie jedem modernen Strafverfahren eigen sind, kennt das Verfahren bei der Verhängung von Hausstrafen nicht: Eine eigentliche mündliche Verhandlung, Rechtsmittel gegen das Urteil, Wiederaufnahmeverfahren, besonders bei neuen Tatsachen, sieht § 146 nicht vor. Er beschränkt sich auf gewisse unzulängliche Ansätze zu einem wirklichen Verfahren. Was an Garantien der tschechoslowakische Entw. eines Strafgesetzes für unentbehrlich gehalten hat, sollte unserem künftigen Strafvollzugsrechte nicht fremd bleiben. Dort ist ein Gefangenengericht (§§ 105 ff.) mit weitgehender Zuständigkeit eingerichtet. Auch die Deutsche Arbeitsgemeinschaft für die Reform des Strafvollzuges, zumal ihre 3. Tagung¹⁾, hat dafür gute Vorarbeit getan. Man vergesse nicht, wie tief Hausstrafen immer noch in Rechtsgüter des Gefangenen eingreifen werden; sie steigern sich bis

zu „geschärftem Arreste“, der in der Verbindung des an sich schon „nur wegen schwerer Verfehlungen“ zulässigen „Arrestes“ mit anderen Hausstrafen besteht, wie Entziehung des Bettlagers, Kostschmälerung u. a. (§§ 103 f.). Es erscheint mir unmöglich, es hier beim polizeistaatlichen Stande bewenden zu lassen. „Das Gefangenengericht“, sagt § 96 des tschechoslowakischen Entw., „entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung durch Erkenntnis . . ., nachdem es . . . dem Anstaltskommissär (d. i. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Anstalt) . . . die Möglichkeit der Äußerung gewährt hat. Im übrigen sind für die Verhandlungen vor dem Gefangenengerichte die Vorschriften für das Verfahren vor den Bezirksgerichten sinngemäß anzuwenden“. Ankläger und Verteidiger sind vorgesehen, desgl. Berufung an ein ordentl. Gericht (§ 106 Abs. 4), das in nichtöffentlicher Sitzung nach den für die Berufung gegen Urteile der Bezirksgerichte geltenden Bestimmungen entscheidet. Für jedes Zuchthaus, jedes Gefängnis und jede Sicherungsanstalt wird nach dem tschechischen Entw. ein Gefangenengericht gebildet. Es besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Vorsitzender ist ein vom Justizministerium ernannter Richter. Die Beisitzer ernannt auf 3 Jahre gleichfalls das Ministerium nach Anhörung des Aufsichtsrates der Anstalt; sie müssen zum Geschworenennamen befähigt sein. Vorbildlich erscheint mir hier, daß der Vorsitzende mit den Garantien richterlicher Unabhängigkeit ausgestattet ist und 2 Laienrichter, als Vertreter der Öffentlichkeit, zur Seite hat. Gefangene zu Beisitzern zu machen, möchte ich nicht empfehlen; sie sind im Besitze der ungewohnten Macht zu harte und darum ungeeignete Richter. Dagegen sind Mündlichkeit und Unmittelbarkeit, nicht auch Öffentlichkeit der Verhandlung geboten.

3. Eine der wichtigsten Aufgaben des Entw. war es, den mehr und mehr in Deutschland durchgedungenen „Strafvollzug in Stufen“ einheitlich zu regeln. Die Bestimmung seines Begriffes in § 156 ist voll zu billigen; sie steht in erfreulicher Übereinstimmung mit § 2 des Vorschlages der von der Vereinigung für Jugendgerichte eingesetzten Kommission¹⁾. Voraussetzung des Stufenvollzuges ist nach dem Entw. Strafdauer von mindestens 1 Jahr Zuchthaus, 6 Monaten Gefängnis, 3 Monaten Gefängnis bei Jugendlichen. Auf 3 Stufen werden gebildet. Die Fristen für das Aufrücken wird die AusVO. bestimmen. Ob die Voraussetzungen des Aufrückens gegeben sind, ist von Amts wegen zu prüfen (§ 158). Der Besserungsunfähige ist vom Strafvollzug auszuschließen (§ 161 Abs. 1, vorbehaltlich § 163 Abs. 3). Ueber das Aufrücken entscheidet der Vorsteher (§ 160). Die Milderungen der einzelnen Stufen treten ipso iure ein.

Alles dies ist voll zu billigen. Ein nach anderer Richtung gehender Zweifel aber sei ausgesprochen: In wessen Interesse soll der Stufenvollzug wirken? In dem der Anstalt? Das tut er gewiß; er erleichtert ihr Ordnung und Zucht. Auch i. S. der Besserung des Gefangenen? Ob er das erreicht, ist nicht ebenso zweifellos; es hängt davon ab, welche positiven erzieherischen Einflüsse auf den einzelnen Stufen einsetzen. Darüber sagt der Entw. wenig. Man vergleiche §§ 28 bis 42 des Entw. der von der Vereinigung für Jugendgerichte eingesetzten Kommission (Zeitschr. 47, 367 ff.). Daß der Amtliche Entw.

¹⁾ Vgl. Grünhut in Aschaffenburgs Monatsschr. f. Kriminalpsych. 18 S. 103 ff. und insbes. Finkelnburg das.

¹⁾ Zeitschr. f. d. Strafrechtswiss. 47 S. 361 ff.

den Besserungsunfähigen ausschließt, wird zu Unrecht bekämpft. Dagegen hätte er der Selbstverwaltung in vorsichtiger Form auf oberster Stufe ihren Platz sichern sollen. Von entscheidender Bedeutung wäre, daß bedingter Erlaß gleichfalls nur auf höchster Stufe stattfände. Es fehlt sonst der wichtigste Sporn zur Umkehr. Leider bringt der Entw. diese Sicherung nicht.

4. Im 12. Titel wird der Strafvollzug an Gefangenen unter 25 Jahren geregelt. Hier vermißt man völlig das Wort „Jugendgefängnis“ und, was wichtiger ist, die gesetzgeberische Gestaltung der Sache, d. h. des Vollzuges in ihm. Für Minderjährige sieht der Entw. in § 19 Abs. 1, für 21- bis 25jährige in Abs. 2 „besondere Anstalten oder Abteilungen“ vor. Aber diese Alternative „Anstalten oder Abteilungen“ steht schon im JugGerGes. und in den Grundsätzen von 1923; ja 1871 sprach das StrGB. bereits von „Anstalten oder Räumen“. Wir haben also Erfahrung mit der Alternative: Sie ist der Tod der besonderen Anstalten für Jugendliche, und zwar aus einem recht trivialen Grund: Anstalten sind teurer als Abteilungen. Aber sind besondere Anstalten für Jugendliche (Jugendgefängnisse) überflüssig? Gewiß sind zu unserer Befriedigung die Jugendlichen im Strafvollzuge selten geworden. Aber warum faßt man sie nicht mit den 18- bis 21jährigen zusammen, wie das Eilger längst vorgeschlagen hat? § 196 Abs. 3 würde ich deshalb streichen. Ja, auch gegen die Hineinnahme der Jahrgänge 21—25 spricht m. E. nichts. Bekanntlich bestimmt Amerika, das Land der Jugendgefängnisse, diese für 16 bis 30-, ja 40jährige. Mit diesem weiten Rahmen wird die Möglichkeit gewonnen, eine genügende Anzahl von Erziehungsgruppen zu bilden, die eine ausreichende Zahl junger Leute enthalten und nicht nach dem Alter, sondern nach sachlichen Gesichtspunkten innerer Homogenität ausgewählt sind. Nur in Jugendgefängnissen ist eine abgeschlossene systematische Erziehung möglich. Wie kann man aber eine solche von Abteilungen erwarten, zumal wenn die Mindeststrafezeit in ihnen auf 3 Monate (§ 155), ja nach § 197 Abs. 3 auf einen Monat hinuntergeschraubt ist? Die reiche Erfahrung des amerikanisch-englischen Auslandes und die 15jährige des Jugendgefängnisses in Wittlich weist auf ein Jahr als Mindestdauer eines ernsthaften und geschlossenen Umbildungsprozesses hin.

Der Verein Deutscher Strafanstaltsbeamten hat, auf seiner Ludwigsburger Tagung, dem Strafvollzugsgesetzgeber nahegelegt, für die Gestaltung des Jugendstrafvollzuges die Wittlicher Erfahrungen zu verwerten. Das gleiche hat der Strafvollzugausschuß der Vereinigung für Jugendgerichte wiederholt getan. Es ist nicht ersichtlich, daß der Entw. diesen Anregungen entsprochen hat: Der 12. Titel ist zwar erfreulich großzügig in der Erstreckung des Altersrahmens: Das 18., 21., 25. und 28. Lebensjahr sind Grenzl意思, und der Entw. bringt für sie Rahmen über Rahmen. Was aber in diesen Rahmen positiv geschieht, bleibt auch hier ungesagt, wie oben im Stufenvollzug, und doch ist das der Kern der Sache. Mit dem Satze des § 195: der Strafvollzug sei hier „in besonderem Maße“ auf Erziehung, Fortbildung und körperliche Entwicklung zu richten, ist es nicht getan, und die Gefahr, daß die einzelnen Länder ihre „eigenen Wege“ gehen, ist nicht beschworen. Für die systematische Erziehung im Jugendgefängnisse

sollten die wesentlichen Züge der Strafvollzugspraxis deutscher Jugendgefängnisse, insbes. von Wittlich als dem ältesten, eingearbeitet werden. Dies der VO. oder gar den Ländern zu überlassen, wäre ein bedauerlicher Verzicht.

Neben dem „Vollkursus“ im Jugendgefängnisse bliebe dann der Stufenvollzug in Abteilungen für junge Leute. Auch hier empfehlen sich nicht die vielen Altersgruppen des Entw. Wie sich die besondere Jugenderziehung in Abteilungen positiv gestaltet, könnte hier m. E. vom Gesetz offengehalten werden. Nur müßte es für den Vollzug in „baulich abgeschlossenen“ Abteilungen Sorge tragen.

5. Wie der Entw. außer dem Vollzuge der Freiheitsstrafe auch den der Todes- und Geldstrafe regelt, so zieht er auch den Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in seinen Kreis. Hier ist die Unterbringung in einer ihrer vier Formen naturgemäß getrennt vom Vollzuge der mit Freiheitsentziehung nicht verbundenen Maßregeln. Im wesentlichen war auf diesem Gebiete Neuland zu bearbeiten, und der Entw. hat da besonders durch klare Zwecksetzungen sich verdient gemacht. Die Hauptschwierigkeit liegt darin, daß sich im Vollzuge zeigt, wie künstlich die Unterscheidung von Strafen und sichernden Maßnahmen ist. Daher die fortgesetzten Verweisungen auf Bestimmungen über den Vollzug von Strafen. Es wäre ebenso unberechtigt, aus ihnen dem Entw. einen Vorwurf zu machen, wie aus der großen Vorsicht, mit der er vorgeht. Vielfach sind bloße Direktiven für die Länder gegeben, bei denen die Gefahr späterer Uneinheitlichkeit bleibt. Material für die positive Gestaltung im Reichsgesetz, auf die man doch Wert legen sollte, findet sich in Art. 40ff. des Schweizer Entw. und in §§ 53ff., 93ff., 99ff., 124ff. des tschechoslowakischen Entw. Dessen Anstalt für kranke Gefangene halte ich freilich für eine Fehlgeburt.

Nur den wichtigsten Punkt im deutschen Entw. darf ich nicht übergehen: die Frage, welche Instanz über Fortdauer der Unterbringung (§ 264), Entlassung aus ihr (§ 265) usw. entscheidet. Formell ist dies das Vollstreckungsgericht, d. i. nach § 4 Abs. 2 das Gericht, das in der Sache in 1. Instanz erkannt hat. Aber woher nimmt es die tatsächlichen Unterlagen für seine Entscheidung? Es hat keine persönliche Fühlung mit allen den Anstalten, in denen seine Verurteilten untergebracht sind, und mit diesen selbst. Hier soll nach §§ 264 ff. zunächst die Auskunft des Anstaltsleiters eingeholt werden. Danach „hat“ die unterbringende Behörde, in der Regel die Staatsanwaltschaft (§ 2), den Antrag auf Fortdauer oder Entlassung beim Vollstreckungsgerichte zu stellen. Eigene Kenntnis besitzt nur die Anstaltsleitung. Alles übrige wird Aktenverfahren werden. Es erscheint unbefriedigend, daß in solchem über derart tiefe Eingriffe entschieden werden soll, wie es etwa die Sicherungsverwahrung mit ihrer grundsätzlich unbestimmten Dauer ist. Auch hier wird jenes Anstaltsgericht nicht zu umgehen sein, dessen Vorsitzender ein Richter, dessen 2 Beisitzer Laien sein und dessen sämtliche Mitglieder enge persönliche Fühlung mit der Anstalt und den einzelnen Insassen haben müssen. Das Antragsrecht der Anstaltsleitung genügt bei der natürlichen Ueberlegenheit, die ihr eigen ist, völlig.

6. Mehr und mehr dringt überall die Erkenntnis durch, daß der beste Strafvollzug sinnlos ist, wenn ihm nicht eine gleichwertige Entlassenenfürsorge

folgt. Daraus ergibt sich, daß eine Staatsaufgabe ersten Ranges in Frage steht, wo man bisher der Tatkraft privater Vereinigungen die Hauptarbeit überlassen hat. Der Entw. erkennt die Bedeutung der Entlassenenfürsorge und gibt ihr in dem Satze treffenden Ausdruck: „Die Fürsorge für Entlassene ist eine gemeinsame Angelegenheit des Staates und der Gesellschaft“ (§ 232). Darin ist aus dem Rechtsverhältnisse Gefangenschaft die Folgerung gezogen, daß derselbe Staat, der im Urteile kraft Gesetzes einen Freiheitsverlust verhängt hat, nach dessen Ende die Pflicht hat, für die Wiedereinordnung des Gefangenen alles mögliche zu tun. Als Grundlage hierfür bezeichnet er, in ganz moderner ätiologischer Auffassung, „genaue Kenntnis der Lebensverhältnisse des Gefangenen und seiner Angehörigen“ (§ 234). Mit Recht läßt er die Fürsorgearbeit schon während der Strafzeit einsetzen. Dann liegt sie „den Anstaltsbeamten und, wenn Fürsorger und Anstaltshelfer bestellt sind, vornehmlich diesen“ ob (§ 233).

Da aber Anstaltshelfer nach § 31 immer ehrenamtlich und Fürsorger nach § 27 je nach Bedarf im Haupt- oder Nebenamte zu bestellen sind, so besteht Gefahr, daß der Grundmangel deutscher Entlassenenfürsorge auch in Zukunft nicht behoben wird. Woran es ihr fehlt, ist das Berufsbeamtentum. Es ist unmöglich, ohne dieses die verwickelten und vielseitigen wirtschaftlichen und ideellen Probleme der Entlassenenfürsorge allein mit ehrenamtlichen Kräften zu lösen, auch wenn sie, wie bei uns, des allerbesten Willens und voll der größten Opferwilligkeit sind, oder mit Beamten, die nicht ihre ganze Kraft der einen Aufgabe der Entlassenenfürsorge widmen. Wo, wie im Wittlicher Jugendgef., ein gut vorgebildeter und sorgfältig ausgewählter, vom Staate hauptamtlich hierfür angestellter Fürsorger die Entlassenenfürsorge und nichts weiter zur Aufgabe hat, in der Anstalt und auf Reisen außerhalb, da war es selbst in der schwersten Zeit möglich, die Stellen zu beschaffen, die Entlassenen in ihnen zu halten und die Gesamtergebnisse dauernd befriedigend zu gestalten. Ich vermisse im 17. Titel einen Satz, der der Entlassenenfürsorge den Stab hauptamtlicher Berufsbeamten sichert, durch den die Mühen und Kosten des Strafvollzuges wie die Hilfsbereitschaft ungezählter Vereinigungen zur Fürsorge für Entlassene erst mit einiger Gewißheit lohnend gemacht werden. Diese Vereinigungen bleiben für die Durchführung der vom Staat organisierten Entlassenenfürsorge von größtem Werte.

7. Von einer Reichsaufsicht im Strafvollzuge spricht der Entw. nicht. Daher gilt Art. 15 RVerf. Danach übt die Reichsregierung diese Aufsicht aus. Gemäß Abs. 2 kann sie allgemeine Anweisungen erlassen. Sie ist auch berechtigt, Beauftragte zu entsenden. Bereits bei Beratung des StrGB. im Reichstage des Nordd. Bundes wurde eine oberste Bundesbehörde für die „Aufsicht über sämtliche Angelegenheiten der Straf- und Besserungsanstalten“ gefordert. Wie warm sie noch jetzt, nach 60 Jahren, zu wünschen wäre, bedarf keiner Ausführung. Mindestens aber ist, wenn das Deutsche Reich daran geht, sich den einheitlichen Strafvollzug zu schaffen, die Bestellung eines Beirates für Strafvollzugswesen nötig, wie ihn die RVerf. bereits für Post- und Telegraphenwesen, für Eisenbahnsachen und in Angelegenheiten der Wasserstraßen vorsieht (Art. 88, 93, 98). Er sollte der Reichsregierung für die Wahrung

eines einheitlichen deutschen Vollzuges, zugleich aber für seine Fortbildung zur Seite stehen. Auf Beschlußfunktionen dieses Beirates, wie sie der des Art. 98 hat, könnte verzichtet werden. Die ihm innewohnende sachliche Autorität wird seinem Rat ohnehin das erforderliche Gewicht geben.

Es ist nicht annähernd möglich gewesen, den Verdiensten des Entw. Gerechtigkeit zu erweisen. Aber das liegt in der Natur der Aufgabe, auf gemessenem Raum einen Entw. von mehr als 300 Paragraphen zu würdigen. Des Dankes aller am Strafvollzug innerlich Beteiligten dürfen die Verfasser des Entw. gewiß sein.

Verfassungsrechtliche Beschlüsse des Reichstages.

Von Ministerialdirektor Dr. Poetzsch-Heffter, Berlin.

Die Gesetzgebung der letzten Zeit hat sich wiederholt mit Verfassungsfragen von Bedeutung auseinandersetzen gehabt. Da die Entscheidungen überwiegend nach politischen Mehrheitsverhältnissen getroffen worden sind, ist die staatsrechtliche Würdigung noch nicht abgeschlossen.

1. Verfassungspolitisch war vor allem das Gesetz zur Uebergangsregelung des Finanzausgleichs (verkündet RGBl. S. 91) von Bedeutung¹). Der ursprüngliche Plan, den Zeiten kurzfristiger Finanzausgleiche zwischen Reich und Ländern endlich eine Dauerregelung folgen zu lassen, konnte nicht verwirklicht werden. Aber auch in diesem provisorischen Ausgleich treten die Grundzüge in der Entwicklung des Verhältnisses zwischen dem Reiche und den Ländern deutlich hervor: Das Erstarren der Finanzhoheit des Reiches neben fortschreitender Aushöhlung der den Ländern in Weimar noch gelassenen Selbständigkeit. Dies gilt, obgleich die Beschlüsse des Reichsrats und der Wille einzelner Länder auf die Gestaltung des Provisoriums nicht ohne Einfluß geblieben sind.

2. Das Gesetz gelangte als Doppelvorlage nach Art. 69 Abs. 1 S. 2 RVerf. an den Reichstag. Der Reichrat forderte neben der den Ländern garantierten Mindestbeteiligung an der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer in Höhe von 2400 Millionen RM. gegen 2100 Millionen RM. bisher (Gesamtgarantie) noch ein Festhalten an dem bisherigen Mindestanteil an der Umsatzsteuer in Höhe von 450 Millionen RM. (Sondergarantie). Der Reichstag hat nach dem Vorschlage der inzwischen neugebildeten Reichsregierung zwar die Streichung der Sondergarantie bestätigt, aber die Gesamtgarantie auf 2600 Millionen RM. mit der Klausel erhöht, daß aus dem Aufkommen an Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer ein Betrag von 450 Millionen RM. nach den Vorschriften über die Verteilung der Umsatzsteuer den Ländern überwiesen werden soll. Da nach dieser Klausel auch Teile der Einkommen- und Körperschaftsteuer nach dem Umsatzsteuerschlüssel, d. h. zum Teil nach dem Kopf der Bevölkerung unter die Länder verteilt werden, wirkt sie als interterritorialer Ausgleich zu Lasten der an Einkommen- und Körperschaftsteuer starken Länder (bes. Sachsens und Hamburgs) und zugunsten der an diesen Steuern schwachen, vor allem der süddeutschen Länder. Der Finanzausgleich ist nicht mehr bloß Ausgleich zwischen Reich und Ländern. Er wird zum Ausgleich zwischen

¹) Vgl. Markull, S. 574 d. Bl.

den Ländern selbst. Er hat damit eine neue Stufe verfassungspolitischer Bedeutung erreicht. Die Analogie zum interkommunalen Lastenausgleich liegt auf der Hand. Besondere Beachtung des Verfassungshistorikers wird es dabei finden, daß zu dieser Entwicklung auch die Länder die Hand geboten haben, die bisher besonders nachdrücklich ihre eigenständige Staatlichkeit betont haben.

3. Mit der Erhöhung der Gesamtgarantie auf 2600 Millionen RM. steht die Bestimmung in § 4 a Abs. 1 im Zusammenhang, wonach die Länder verpflichtet sind, Vorsorge dafür zu treffen, daß die über 2400 Millionen RM. hinausgehende Ueberweisung „in erster Linie zur Senkung der Grund- und Gebäude- und Gewerbesteuern unter das am 31. März 1927 gegebene Maß verwendet werde“. Auch mit dieser Bestimmung ist der Finanzausgleich über den Rahmen des bisherigen Verfassungsrechtes hinausgeschritten. Das Reich ist zwar nach Art. 11 der RVerf. in der Lage, unter besonderen Voraussetzungen im Wege der Gesetzgebung Grundsätze über die Zulässigkeit und Entstehungsart von Landesabgaben aufzustellen. Es war aber bisher nach der Entstehungsgeschichte des Art. 11 und der Staatspraxis kein Zweifel, daß unter dem Gesichtspunkte der Zulässigkeit nicht von Zweckmäßigkeit- und Interessenerwägungen getragene Reichsnormen über die Senkung einer unbestritten zulässigen Landessteuer erlassen werden können. Mit der neuen Bestimmung ist das Reich dazu übergegangen, Finanzpolitik auf einem Gebiete zu treiben, das als eine der letzten finanziellen Domänen den Ländern reserviert war. Eine staatsrechtliche Bindung ist allerdings für die Länder aus der nichtverfassungsmäßigen Bestimmung nicht entstanden. Nötigenfalls wird der Staatsgerichtshof dies festzustellen haben.

Selbst wenn übrigens die Regelung des Ausschöpfungsgrades einer zulässigen Steuer noch unter die Reichszuständigkeit fallen könnte, so wäre diese Zuständigkeit doch nur zu den in Art. 11 bezeichneten Zwecken gegeben. Diese für das ganze Reichsgebiet einheitlichen Zwecke scheiden indessen offensichtlich bei einer Bestimmung aus, die in ihrer Wirkung das Erhebungsniveau der Steuer in jedem Lande verschieden bemessen würde.

4. Für Untersuchungen über das gesetzgeberische Verhältnis des Reichstags zur Reichsregierung und über den möglichen Inhalt der Gesetze ist es beachtlich, daß der Reichstag erneut, wie schon in anderen Fällen, in § 4 a Abs. 2 des Finanzausgleichs die gesetzliche Verpflichtung der Reichsregierung beschlossen hat, ein bestimmtes Gesetz einzubringen: „Bis zum 1. Okt. 1927 wird die Reichsregierung den Entwurf eines Rahmengesetzes zur Regelung der Realsteuern und des Geldentwertungsausgleiches bei bebauten Grundstücken vorlegen.“

5. Einen durch die Gesetzesverkündung noch nicht abgeschlossenen Verfassungskonflikt hat ferner das Gesetz zur Aenderung des Gesetzes über den Eintritt der Freistaaten Württemberg, Bayern und Baden in die Biersteuergemeinschaft hervorgerufen. Bei Eintritt der süddeutschen Staaten in die Biersteuergemeinschaft vor der Verabschiedung der Weimarer Verf. im Jahre 1919 sind ihre Steueranteile nach Prozentsätzen festgesetzt, gleichzeitig aber auch Höchstsätze in einem bestimmten Markbetrag ausgeworfen worden. Dabei wurde bestimmt, daß Aenderungen des Gesetzes „nur unter den Voraussetzungen erfolgen können, die nach der RVerf.

für Verfassungsänderungen vorgesehen sind“. Den Wert der Höchstsätze zerstörte die Inflation. Wie auf anderen Gebieten suchte eine sich wiederholt ändernde Gesetzgebung diese Zerstörungen zu korrigieren. Schließlich wurden anderthalb Jahre nach Abschluß der Inflation, im August 1925, neue (Aufwertungs-) Werte durch den Gesetzgeber festgesetzt. In dem jetzt verabschiedeten Gesetze werden die Stabilisierungssätze des Jahres 1925 erhöht. Die Frage ist, ob hierzu die qualifizierten Mehrheiten, die das von der Nationalversammlung 1919 verabschiedete Gesetz vorgeschrieben hat, erforderlich sind.

Zunächst ist die Vorfrage zu erörtern, ob das Gesetz von 1919 seine Abänderungen an die Voraussetzungen, die für Verfassungsänderungen vorgesehen sind, knüpfen konnte. Der einfachen Gesetzgebung ist die Einfügung derartiger Klauseln nicht möglich. Man muß im vorliegenden Fall aber davon ausgehen, daß das Gesetz von der Nationalversammlung als verfassungsgebender Körperschaft verabschiedet worden ist. Schon in Weimar hielt man die Klausel für möglich. Das Gesetz sollte das Verhältnis der süddeutschen Staaten zum Reiche auf einem Gebiete regeln, das bereits bisher zur Verfassungsgesetzgebung (a. RVerf. Art. 35) gehört hatte. Es wurde als ein Verfassungsgesetz angesehen, das einen Teil des großen Verfassungswerkes antizipierte. Ist die Klausel gültig, so können zwar Zweifel bestehen, ob schon die Aufwertungsfestsetzung im Jahre 1925 der qualifizierten Mehrheit bedurfte, ihre Wirksamkeit muß sich aber nach der eingetretenen Stabilisierung nunmehr auf jede weitere Aenderung erstrecken. Ein Vorbehalt, den einige süddeutsche Abgeordnete bei der Verabschiedung des Gesetzes im Jahre 1925 gegen die Endgültigkeit der Stabilisierungsfestsetzung gemacht haben, ist unbeachtlich, da der Gesetzgeber selbst sich diesen Vorbehalt nicht zu eigen gemacht hat.

Nachdem der Reichstag für das Gesetz nur eine einfache Mehrheit aufgebracht hatte, fragte sich, ob der Reichsrat Einspruch dagegen einlegen sollte. Die Praxis des Reichsrates ist gegenüber den Gesetzen, die er für Verfassungsgesetze hält, die aber im Reichstage nur eine einfache Mehrheit gefunden haben, eine verschiedene, je nachdem ob die Reichsregierung seine Auffassung teilt oder nicht. Befindet sich der Reichsrat mit der Reichsregierung in Uebereinstimmung, so ist ein Einspruch nicht erforderlich, da der Reichsrat damit rechnen kann, daß die Reichsregierung die Gegenzeichnung zur Verkündung des nicht verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetzes versagt. Gehen die Ansichten des Reichsrates und der Reichsregierung auseinander, so wird der Reichsrat genötigt, auch gegen das Gesetz, das nach seiner Auffassung noch gar nicht verfassungsmäßig beschlossen ist, Einspruch einzulegen. Ein aus diesen Erwägungen erhobener Einspruch der preußischen Regierung, der von Sachsen und anderen Ländern unterstützt wurde, hatte indessen keinen Erfolg. Die Vertreter einiger preußischer Provinzen wollten der Politik der Reichsregierung, hinter der ihnen befreundete Parteien im Reichstag standen, nicht entgegenreten. Sie ließen bei der Abstimmung ihre Landesregierung im Stiche. Die Rechtsfrage, ob das Gesetz verfassungsmäßig zustande gekommen ist, wird nunmehr von der preußischen Regierung zur Entscheidung des Staatsgerichtshofs nach Art. 19 gebracht werden. Hält

der Staatsgerichtshof die qualifizierten Mehrheiten im Reichstag für erforderlich, so taucht die weitere Verfassungsfrage auf, ob dann nicht der Einspruch des Reichsrats wirksam zustande gekommen ist, weil in diesem Falle zum Einspruchsbeschluß ein Drittel der Reichsratsstimmen genügt hätte. Praktisch hätte eine Bejahung im vorliegenden Falle allerdings keine Bedeutung, weil der Einspruch nicht innerhalb der 14tägigen Frist (Art. 74 der RVerf.) begründet worden und schon deshalb hinfällig ist.

Nordamerikanische Vorbilder für die Sammlung des Reichsrechts.

Von Regierungsrat Dr. Schiller, Referent am Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Berlin.

Die Frage der Sammlung und Sichtung des Reichsrechts hat vornehmlich durch die in der DJZ. veröffentlichten Aufsätze die Aufmerksamkeit der Juristenwelt und des Wirtschaftslebens gefunden. Deshalb wird es von Interesse sein, auch die Erfahrungen der Ver. Staaten kennenzulernen, wo das Bedürfnis nach Uebersicht und Einheit seit gerade 100 Jahren die Juristen und Parlamente beschäftigt und in Bund und Einzelstaaten zu lehrreichen, das deutsche Vorgehen rechtfertigenden Ergebnissen geführt hat¹⁾. Man begnügte sich zunächst damit, das aus den verschiedensten kolonialen Epochen übereinander gelagerte und nach der Unabhängigkeitserklärung durch eigene Gesetzgebung noch vermehrte geschriebene Recht zu sammeln und zu ordnen. Eine umfassende Rechtssetzungsbefugnis des Bundes fehlt bis heute. Neben dem Recht seiner eigenen Organisation und Verwaltung sind es nur wenige, in der Verfassung ausdrücklich vorgesehene Kompetenzen, innerhalb deren dem Bund das Recht der Gesetzgebung zusteht, die allerdings für eine hinter dem Umfange unserer Reichsgesetzgebung nicht zurückstehende Arbeit des Bundesgesetzgebers ausgereicht haben. Die große Masse des Rechtsstoffes, auch des Zivil-, Straf- und Prozeßrechts, fällt in den Bereich der Gesetzgebung der jetzt 48 Einzelstaaten.

I. Der in Einwohnerzahl und wirtschaftlicher Bedeutung führende Staat New York hat auch in der Sammlung des Gesetzesrechts die Führung übernommen: in den Jahren 1826—29 wurde das aus der niederländischen und der britischen Kolonialzeit und das aus einer 50jährigen Zeit eigener Staatlichkeit vorhandene Recht in „Revised Statutes“ zusammengefaßt. Der Vorschlag der eingesetzten Kommission ging dahin, das gesamte geschriebene Recht neu zu fassen und systematisch zu ordnen. Trotz erheblicher Widerstände gab das Parlament noch darüber hinaus die Ermächtigung zur Ergänzung von Lücken. Die dreigliedrige Kommission legte im Verlauf von drei Jahren ihre Arbeit Stück für Stück vor. Und wenn sie auch nicht entfernt an eine Kodifikation des Common Law gedacht hatte, so hatte sie doch zahlreiche Sätze des Common Law, des kanonischen Rechts, der Wissenschaft und Gerichtspraxis in die Revised Statutes hineinverarbeitet und fand damit die Billigung des Parlaments²⁾.

Obwohl der Sprachgebrauch durch die oft wechselnden Schicksale solcher Vorlagen in den

Parlamenten manchmal durcheinander geht, versteht man doch seitdem überwiegend unter Revision des Gesetzesrechts, daß das geschriebene Recht unter Ausschaltung veralteter Bestimmungen gesammelt und unter Beseitigung von Widersprüchen und Ergänzung von Lücken einheitlich überarbeitet wird und daß die Sammlung unter formeller Aufhebung des ganzen bisherigen Rechts von den gesetzgebenden Organen mit Gesetzeskraft versehen und neu verkündet wird.

Zwanzig Jahre nach dieser ersten Revision, die in zahlreichen anderen Staaten Nachahmung gefunden hat, setzte in New York eine Kodifikationsbewegung ein. Nach der Art der großen europäischen Vorbilder versuchte man, ganze Teilgebiete des Rechts erschöpfend gesetzlich zu regeln. Heute haben mehr als 30 Staaten ihre Prozeßordnungen. Auch Strafgesetzbücher gibt es in mehr als einem Dutzend Staaten. Dagegen ist die Kodifikation des Zivilrechts nur in sechs Staaten gelungen; sie ist ebenso wie in neuester Zeit die Zivilprozeßgesetzgebung in der öffentlichen Meinung heftig umstritten. In fünf Staaten hat man zum Abschluß des Kodifikationswerkes auch noch einen Political Code geschaffen, der das Gesetzesrecht umfaßt, das von der Organisation und Verwaltung des Staates handelt³⁾.

Neben diesen bescheidenen Kodifikationserfolgen hat die periodische Sammlung des geschriebenen Rechts immer größere Bedeutung erlangt, zumal die Rechtsanwendung größtenteils durch Wahlbeamte ohne geordnete fachliche Vorbildung erfolgt. Vielfach kam aber nicht mehr als eine „Kompilation“ zustande; das ist eine systematisch geordnete Herausgabe des Gesetzesrechts ohne jede materielle Aenderung und ohne Gesetzeskraft²⁾. Sie kann ebenso von privater Seite wie in amtlichem Auftrage veranstaltet werden. Die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit sowie die Brauchbarkeit der beigegebenen Anmerkungen und Register ist für den Erfolg einer solchen Sammlung entscheidend. Vorbildlich für uns sind namentlich die vergleichenden Gesetzblattstellen für jeden einzelnen Paragraphen genau nachweisen und damit die weitere Benutzung des bisherigen Schrifttums erleichtern.

Daneben gibt es Zwischenformen. So spricht man von „Consolidated Laws“, wenn ohne materielle Aenderungen zerstreute Gesetze, die dasselbe Thema behandeln, in ein einheitliches Gesetz zusammengefaßt werden. Mit der prozessualen Auffassung vom Recht hängt es zusammen, daß manchmal der Gesetzgeber eine solche Kompilation zwar nicht mit materieller Gesetzeskraft, aber doch mit formeller Beweiskraft derart ausstattet, daß der Richter sie prima facie als geltendes Recht zugrunde legen und den Gegenbeweis der Parteien abwarten darf. Zur Vorbereitung solcher Sammlungen werden vielfach die meist im Zusammenhang mit der staatlichen Bibliothek stehenden Gesetzesankunftsbüros herangezogen³⁾.

II. Auch der Bund hat verschiedene Versuche unternommen, sein Gesetzesrecht zu sammeln. Die Aufgabe war dadurch erleichtert, daß man nicht über das Gründungsjahr 1789 zurückgehen brauchte.

¹⁾ Lang, Codification in the British Empire and America, Amsterdam 1924, S. 97 ff.

²⁾ In Michigan ist seit der Verf. von 1850 nur noch eine Kompilation zulässig, eine Revision dagegen verboten.

³⁾ Leeth, The Legislative Reference Bureau in Recent Years, 20 American Political Science Review 823.

¹⁾ Nach einer Mitteilung von Prof. Blachly findet umgekehrt das deutsche Vorgehen im Institute for Government Research in Washington lebhaftes Interesse.

²⁾ Fitzpatrick, The Revised Statutes of New York, 30 Law Notes 145.

Die durch ein Gesetz von 1866 eingeleitete Revision fand in der Annahme der „Revised Statutes“ im Mai 1874 ihren Abschluß. An die Stelle des bisherigen Gesetzesrechts trat mit Wirkung v. 1. Dez. 1873 die neue Sammlung, in der die überflüssigen und veralteten Gesetze ausgeschieden waren. Die Kodifikationskommission hatte zwar dem Auftrage des Gesetzes von 1866 entsprechend in ihrem Entwurf auch Widersprüche ausgeglichen, Lücken ausgefüllt, Unvollkommenheiten der ursprünglichen Fassung verbessert und Auslegungsstreitfragen geklärt; der Ausschuß des Repräsentantenhauses ließ jedoch durch einen besonderen Kommissar alle Abweichungen vom ursprünglichen Rechtszustand vor der Vorlegung aus dem Entwurf wieder beseitigen. Die Sammlung war nach Titeln, Kapiteln und Paragraphen in fortlaufender Nummernfolge geordnet und mit prägnanten Ueberschriften zu jedem Paragraphen versehen; aber die Einführungsbestimmungen schrieben vor, die Anordnung und Einteilung der Paragraphen solle ohne Einwirkung auf die Auslegung sein und keine gesetzliche Vermutung begründen. Bei jedem einzelnen Paragraphen wurden in der amtlichen Ausgabe am Rande die ursprünglichen Gesetzesstellen und die hierzu ergangenen grundlegenden Entscheidungen vermerkt. In einem zeitlich geordneten Verzeichnis wurde für jeden aus dem alten Recht übernommenen Paragraphen der neue Paragraph nachgewiesen. Da die „Revised Statutes“ nur die auf die Dauer berechneten Gesetze allgemeiner Natur umfaßten, so mußte die Fortgeltung der Gesetze von örtlich, zeitlich oder persönlich begrenzter Bedeutung, insbesondere auch der Geldbewilligungsgesetze ausgesprochen werden, namentlich für den Fall, daß Einzelbestimmungen daraus in die Sammlung übernommen waren. Eine zweckmäßige Fortführung dieser Sammlung ist nicht glücklich. In einer zweiten Ausgabe, von 1878, sind zwar die in der Zwischenzeit ergangenen Aenderungen eingearbeitet, sie besitzt aber nur widerlegbare Beweiskraft. Die 1891 und 1901 erschienenen amtlichen Ergänzungsbände sind reine Kompilationen und wurden deshalb bald durch private Kompilationen verdrängt, deren Verleger sich die Organisation eines besonderen Fortsetzungsdienstes angelegen sein ließen. Neben zwei großen, durch vollständige Verarbeitung der Rechtsprechung, aber keinerlei Heranziehung des wissenschaftlichen Schrifttums sich auszeichnenden Kommentaren der West Publishing Co. und der Edward Thompson Co. gab es kleinere derartige kommentierte und Textausgaben, die jede für sich ihre eigene Einteilung und Zählung der Paragraphen hatten.

Dieser wenig befriedigende Zustand erforderte dringend der Abhilfe. Die zehnjährige Arbeit der Kodifikationskommission von 1897 hatte keinen Erfolg.¹⁾ Erst nach dem Weltkriege kam ein Entwurf zustande, der im Dez. 1920 einstimmig vom Repräsentantenhaus angenommen wurde. Er scheiterte aber am Widerstand des Senats. Zwei weitere Entwürfe von 1921 und 1924 hatten dasselbe Schicksal. Denn die einzelnen Ministerien hatten bei dieser Gelegenheit durch authentische Interpretationen in das geltende Recht eingreifen wollen²⁾.

Um trotz dieser Mißerfolge zu einem Ziel zu kommen, vereinigten sich die Ausschüsse beider

Häuser des Kongresses zu gemeinsamer Arbeit. Man verzichtete auf eine Revision im technischen Sinne und begnügte sich mit der Vorbereitung einer Kompilation, die jedoch mit besonderen Kautelen für eine Uebergangszeit Gesetzeskraft erlangen sollte. Zur Durchführung dieses Plans sicherte man sich die Mitarbeit des Herausgeberstabs der beiden großen Verlagshäuser von West und Thompson, so daß den Bundesämtern nur die nachträgliche Ueberprüfung des Entwurfes zufiel. Es gelang sehr rasch, für den „United States Code“ die Annahme im Repräsentantenhaus zu finden, und kurz darauf empfahl der Senatsausschuß für Gesetzesrevision einstimmig die unveränderte Annahme der Vorlage durch den Senat. In einer eingehenden Aussprache, in der sich kein Widerstand zeigte, befaßte sich der Senat am 2. Juni 1926 mit dem Entwurf und den interessanten Uebergangsbestimmungen. Diese wollten die Gesetzesbestimmungen in zwei Gruppen scheiden. Die mit den früheren der Sache nach identischen Bestimmungen des Code sollten mit Wirkung v. 7. Dez. 1925, dem Stichtage des Code, an deren Stelle Gesetzeskraft erlangen. Für die nicht vollständig identischen Bestimmungen sollte eine einjährige, vom Tage der Verabschiedung des Code berechnete Karenzzeit gelten, innerhalb deren sie noch keine Gesetzeskraft haben, sondern nur eine gesetzliche, aber widerlegbare Vermutung begründen sollten. Erst nach Ablauf dieses Interregnums sollte das alte Recht vollständig außer Kraft treten und der Code im ganzen Umfange Gesetzeskraft erlangen. Trotz der günstigen Aufnahme des Entwurfs im Senat und der Befürwortung durch Ausschußmitglieder, die noch zwei Jahre zuvor die Vorlage zum Scheitern gebracht hatten, haben sich im letzten Augenblick noch Schwierigkeiten ergeben. Man beschränkte sich darauf, den Code nur als Kompilation mit formeller Beweiskraft einzuführen und seine Ausstattung mit materieller Gesetzeskraft vorläufig zurückzustellen. Das letztere gilt aber auch im Senat als das Ziel¹⁾. In den Einführungsbestimmungen, mit denen der Code am 30. Juni 1926 verabschiedet wurde, war deshalb nur noch zu sagen, daß bei Geltendmachung von Widersprüchen die alte Fassung der Gesetze maßgebend sein solle. Der zu jedem einzelnen Paragraphen des Code am Rande beigefügte Quellennachweis erleichtert die Vergleichung zwischen alter und neuer Formulierung wesentlich.

Ein gleichzeitig verabschiedetes Veröffentlichungsgesetz bestimmt, daß die in einem stattlichen Band von 2452 Seiten um den billigen Preis von 7 \$ erscheinende endgültige amtliche Ausgabe die Gründungsurkunden und die Verfassung des Bundes, eine systematische Inhaltsübersicht, ein ausführliches Schlagwortverzeichnis sowie tabellarische Nachweisungen für jeden einzelnen Paragraphen der „Revised Statutes“ und des amtlichen Gesetzblattes (Statutes at Large), ja sogar der großen kommentierten Kompilationen des West- und des Thompson-Verlages enthalten soll. Dadurch wird die Fortbenützung des gesamten älteren Schrifttums ermöglicht²⁾.

III. Um ein vorzeitiges Veralten der Sammlungen zu verhindern, hat man verschiedene Versuche gemacht. Der Bund will wenigstens die zwischen dem

¹⁾ Dies wird ausdrücklich festgestellt vom Senator King in der Sitzung v. 25. Juni 1926 und vom Senator Pepper im Vorwort zur großen kommentierten Ausgabe des Code.

²⁾ Lee und Beaman, Legal Status of the new Federal Code, 12 American Bar Association Journal 833.

¹⁾ Zu dem Scheitern hatte die Gegnerschaft eines großen Verlagskonzerns nicht unwesentlich beigetragen.
²⁾ Burdick, The Revision of the Federal Statutes, 11 American Bar Association Journal 178.

Stichtag und der Verabschiedung des Code erlassenen Gesetze diesem in einem Anhang beigegeben. Nach dem Vorbild von New York sind die Paragraphen in jedem Titel selbständig, zwischen den einzelnen Kapiteln überdies noch mit springenden Nummern durchgezählt, so daß sich eine Neufassung ganzer Titel oder einzelner Kapitel leicht in den Code einfügt. Besonders lehrreich sind die Bestimmungen des Staates Massachusetts für die Fortführung der „General Laws“ von 1920. Von Zeit zu Zeit sollen die neuen Gesetze in die Form von Abänderungen oder Ergänzungen dieser Sammlung gebracht und mit Deckblättern eingefügt werden. Ferner soll jeder Jahresband des Gesetzblattes eine Tafel der Veränderungen in den General Laws enthalten, derart, daß die Tafel des neuesten Jahrgangs immer auch die Veränderungen der vorausgehenden Jahrgänge mitumfaßt. Man braucht also neben der Sammlung der General Laws immer nur den neuesten Band des Gesetzblattes nachzuschlagen, um festzustellen, ob und wo zu dem gesuchten Gegenstand Änderungen zu finden sind. Noch weiter geht der Staat Wisconsin, der sein gesamtes Gesetzesrecht durch einen besonders dazu angestellten Beamten alle zwei Jahre nach Ablauf der Legislaturperiode in einer systematisch geordneten zweibändigen Gesetzesammlung aufs neue veröffentlicht läßt.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Vom Geh. Medizinalrat, Professor Dr. med., Dr. med. vet. h. c., Dr. jur. h. c. Schloßmann, Düsseldorf.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (G. z. B. G.), das der Reichstag in der jetzigen Fassung am 26. Jan. verabschiedet hat, hat eine lange Vorgeschichte, und nur auf Grund gründlicher Vorarbeiten und Beratungen ist es zustande gekommen; es schafft nach mancher Richtung hin neues Recht und ändert Bestimmungen des StrGB. ab, die längst unhaltbar waren und teils nicht beachtet wurden oder, wenn sie einmal Anwendung fanden, dem Rechtsgefühl nicht entsprachen (insbes. § 180).

Man kann geteilter Meinung sein, ob der Erlaß von Gesetzen das geeignete Mittel ist, um Krankheiten zu bekämpfen. Aber darüber kann kein Zweifel bestehen: wenn es eine Gruppe von Krankheiten gibt, bei denen die Pflicht vorliegt, auf dem Wege der Gesetzgebung vorzugehen, so sind es die Geschlechtskrankheiten. Sie schädigen die Allgemeinheit in besonderem Maße: sie sind leicht übertragbar, und zwar nicht nur durch den Geschlechtsverkehr allein, sondern auch ohne einen solchen kann der Kranke den Gesunden anstecken. Insbes. ist die Syphilis auf die Nachkommenschaft vererbbar, und das syphilitische Kind kann dann die Krankheit wieder weiterverbreiten. Vom bevölkerungspolitischen Standpunkt aus gesehen, führen die Geschlechtskrankheiten zu einer Minderung der Geburten, indem sie sterile Ehen oder Einkinderehen veranlassen und zugleich die Widerstandskraft des kommenden Geschlechts ungünstig beeinflussen. Die Lebensaussichten der Kinder mit angeborener Syphilis sind wesentlich schlechter als die der aus gesunden Ehen abstammenden. Endlich verkürzen die Geschlechtskrankheiten die Lebensdauer der davon Ergriffenen. Diese fallen zeitiger und in erhöhtem Maße körperlichem und geistigem Siechtum anheim und stellen damit erhöhte

Anforderungen an alle sozialen Einrichtungen. Sie belasten die Krankenkassen und die Invalidenversicherung, besonders die mit der Fürsorge für die Irren betrauten Stellen. Es sei nur darauf hingewiesen, daß die Gehirnerweichung (progressive Paralyse) und die Rückenmarksschwindsucht (Tabes dorsalis) Folgezustände der syphilitischen Infektion sind. Schon aus diesen Andeutungen ergeben sich Recht und Pflicht des Staates, die Bevölkerung vor der Uebertragung dieser Krankheiten möglichst zu schützen.

Nachdem in § 1 des Ges. der Begriff der Geschlechtskrankheiten definiert ist und der Irrtum ausgeräumt wird, daß die „Geschlechtskrankheiten“ nur Krankheiten der Geschlechtsorgane sind, wird in § 2 ein durchaus neuer Rechtsgrundsatz in die Gesetzgebung eingeführt: die Pflicht für den Geschlechtskranken, sich behandeln zu lassen. Im Impfgesetz findet sich zwar die zwangsmäßige Bestimmung, daß jeder Deutsche sich durch die Impfung vor Ansteckung mit Pocken schützen lassen muß. Aber ob ein Kranker sich behandeln lassen will oder nicht, stand bisher völlig in seinem Ermessen. In Zukunft hat der Geschlechtskranke diese Freiheit nicht mehr. Da er, solange er die Krankheit übertragen kann, für seine Mitmenschen gefährlich und — das ist der Unterschied gegenüber den meisten anderen Infektionskrankheiten — nicht an das Krankenbett gefesselt ist, so wird ihm die Pflicht auferlegt, sich behandeln zu lassen. Diese Kranken haben auch nicht mehr das Recht, sich beliebig die Person herauszusuchen, der sie die Behandlung anvertrauen wollen; sie sind auf die Zahl der für das Deutsche Reich approbierten Aerzte beschränkt (§ 2 Abs. 1). Bisher war dem approbierten Arzt in Deutschland nur das Recht vorbehalten, entsprechend dem Impfgesetz Schutzimpfungen gegen die Pocken vorzunehmen. Im übrigen gewährt die GewerbeO. Kurierfreiheit. Der zweite neue und grundlegende Rechtsgrundsatz, den uns das G. z. B. G. bringt, ist also der, daß die bisherige Kurierfreiheit, wie sie die GewO. vorsah, für ein umfangreiches Gebiet von Krankheiten aufgehoben ist. Entsprechend der Mußvorschrift des § 2, daß der Kranke sich von einem approbierten Arzte behandeln lassen muß, bestimmt § 7, daß die Behandlung der Geschlechtskrankheiten nur den approbierten Aerzten gestattet ist. Aber auch diese müssen sich gewisse Einschränkungen gefallen lassen: eine Fernbehandlung ist ihnen ebenso verboten wie die Erteilung von Ratschlägen zur Selbstbehandlung oder ein in unlauterer Weise erfolgendes Anerbieten ärztlicher Hilfeleistung.

Der Pflicht für den Geschlechtskranken, sich ärztlich behandeln zu lassen, sollte ein klares Recht auf eine solche Behandlung für den Unbemittelten oder Minderbemittelten gegenüberstehen. Hier haben noch nicht völlig ausgeräumte finanzielle Bedenken dazu geführt, daß das Gesetz eine lex imperfecta blieb. Es wird nur durch § 2 Abs. 2 festgelegt, daß durch AusBestimmungen für eine Behandlung Minderbemittelter aus öffentlichen Mitteln zu sorgen ist.

Der Eingriff in die persönlichen Belange des Geschlechtskranken ist aber durch die Auferlegung der Pflicht, sich behandeln zu lassen, nicht erschöpft. § 4 gibt den Gesundheitsbehörden das Recht, sobald der Kranke dringend verdächtig ist, seine Krankheit weiterzuerbreiten, — in der Regel also, wenn er sich des Geschlechtsverkehrs nicht strikt enthält —, die Vorlegung ärztlicher Zeugnisse oder eine ärzt-

liche Untersuchung zu verlangen, ja, den Kranken zwangsweise einem Heilverfahren zu unterwerfen und ihn in ein Krankenhaus zu verbringen. Während die zwangsweise Ueberführung in ein Krankenhaus auch jetzt schon unter Umständen rechtens war, (Gesetz über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten), ist der Zwang, sich einem Heilverfahren zu unterziehen, ein neuer Rechtsgrundsatz. Er wird im 4. Abs. des § 4 insofern eingeschränkt, als die Reichsregierung bestimmen soll, welche Eingriffe nur mit Einwilligung des Kranken vorgenommen werden dürfen. Es besteht z. B. offenbar die Absicht, wie sich aus den Verhandlungen de lege ferenda ergibt, die Salvarsanbehandlung unter die Eingriffe einzuordnen, die mit ernstester Gefahr für Leben und Gesundheit verbunden und daher nur mit Einwilligung des Kranken zulässig sind.

Wichtig sind die in §§ 5 und 6 gegebenen Bestimmungen, die direkt den Geschlechtskranken verhindern wollen, seine Krankheit durch Geschlechtsverkehr zu übertragen. Mit Gefängnis bis zu 3 Jahren wird bestraft, wer den Beischlaf ausübt, obwohl er an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet (§ 5). Dieselbe Strafe kann den treffen (§ 6), der, obwohl er mit einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit behaftet ist, die Ehe eingeht, ohne dem anderen Teil über seine Krankheit Mitteilung zu machen. Gerade diese wichtige Bestimmung wird dazu führen, daß die Einrichtung der Eheberatungsstellen oder, besser, der Austausch von Gesundheitszeugnissen vor Eingehen der Ehe sich in absehbarer Zeit durchsetzen wird.

Glücklicherweise hat die Gesetzgebung es vermieden, in das G. z. B. G. eine Anzeigepflicht bei Geschlechtskrankheiten hineinzubringen. Man hat in den ersten Vorverhandlungen lange mit dem unglücklichen Gedanken gespielt, ähnlich wie bei anderen Infektionskrankheiten auch hier dem Arzte eine Meldepflicht aufzuerlegen. Eine solche hätte das Gegenteil von dem zur Folge gehabt, was man bezweckt. Es hätte die Patienten vom Arzte ferngehalten, statt sie zu ihm zu führen. Geschlechtskrankheiten werden eben anders wie andere Krankheiten gewertet. Es sei nur daran erinnert, daß die Krankenkassen bis zur Entstehung der RVO. sie als „selbstverschuldet“ betrachteten und dem Betroffenen die ihm sonst bei Krankheit zustehenden Ansprüche vorenthielten. Jede Anzeigepflicht des Arztes hätte die Kranken von dem Aufsuchen ärztlicher Hilfe abgeschreckt. Dieser Gedanke, dem ich schon im bevölkerungspolitischen Ausschuß der preuß. Landesversammlung Ausdruck gab, ist bestimmend gewesen, als man in der endgültigen Fassung des G. z. B. G. die Anzeigepflicht weggelassen hat.

Dahingegen wird dem Arzte die Pflicht auferlegt, dann der zuständigen Stelle Anzeige zu erstatten, wenn der Kranke sich der ärztlichen Behandlung und Beobachtung entzieht, oder wenn er andere infolge seines Berufes oder seiner persönlichen Verhältnisse besonders gefährdet (§ 9). Der erste Teil dieser Bestimmung ist die logische Folge des dem Kranken auferlegten Behandlungszwanges. Es genügt eben nicht, daß der Patient sich in ärztliche Behandlung begibt; er muß in dieser verbleiben, bis die Ansteckungsgefahr behoben ist. Mit der Fassung dieser Bestimmung wird § 300 des StrGB. für den Arzt in gewissem Umfange außer Geltung gesetzt (auch durch § 10). Hierbei wird freilich ein großes

Vertrauen in die Ethik des ärztlichen Standes gesetzt. Es wird besondere Aufgabe der ärztlichen Standesgerichtsbarkeit sein, darüber zu wachen, daß nicht von unlauteren Elementen diese Bestimmung mißbraucht wird und Patienten länger als unbedingt erforderlich an die Behandlung gefesselt werden.

Zugleich wird dem Arzte durch das Gesetz eine volkserzieherische Aufgabe übertragen. § 8 bestimmt, daß er jede geschlechtskranke Person, die er ärztlich untersucht oder behandelt, über die Art ihrer Erkrankung, die Gefahr der Ansteckung für andere und auf die Straffälligkeit bei Ausübung des Beischlafes oder bei der Eheschließung belehrt. Auch hat der Arzt dem Patienten ein amtlich genehmigtes Merkblatt auszuhändigen, in dem alles Wissenswerte gesagt werden soll. Da der Kreis derjenigen, die über Erkrankungen der in Rede stehenden Art Kenntnis erhalten können, sich wesentlich vergrößert — Beamte oder Angestellte der Gesundheitsbehörden usw. —, so hindert § 10 durch strenges Schweigebot die unbefugte Offenbarung der diesen Personen im Dienste bekanntgewordenen Tatsachen.

Um eine Umgehung der Bestimmung, daß nur der approbierte Arzt Geschlechtskrankheiten behandeln darf, zu erschweren, wird die Anpreisung von Mitteln, Gegenständen und Verfahren unter Strafe gestellt, die zum Zwecke der Heilung oder Linderung von Geschlechtskrankheiten dienen sollen (§ 11). Die zu deren Verhütung dienenden Mittel oder Gegenstände (§ 13) — Präservative, Okklusivpessare usw. — können nur vom Handel ausgeschlossen werden, wenn die Reichsregierung von der Kannvorschrift eines Verbotes Gebrauch macht, und auch dann nur, soweit die Mittel den beabsichtigten Zweck zu erfüllen nicht geeignet sind.

Praktisch bedeutungsvoll ist der Schutz, den das Gesetz Ammen und Kindern gewährt, die von solchen gestillt werden sollen (§§ 14, 15). Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird diejenige weibliche Person bedroht, die, obwohl sie geschlechtskrank ist, ein fremdes Kind stillt, ebenso diejenigen, die ein syphilitisches Kind durch eine andere Person als die Mutter stillen lassen. Wer die häufigen Fälle kennt, in denen durch ein syphilitisches Kind eine oder mehrere Ammen angesteckt worden sind, wird diese klaren Bestimmungen sehr begrüßen.

Der letzte Teil des Gesetzes (§§ 16, 17) versucht, labile Bestimmungen des bisherigen Rechtes in feste Formen zu bringen. Insbes. wird § 180 StrGB. grundlegend erweitert, indem ihm zwei neue wichtige Absätze angefügt werden. Trotz des Wortlautes von § 180 in seiner bisherigen Form wurde in vielen Teilen des Reiches ein Bordellbetrieb polizeilich geduldet. Auf der anderen Seite kamen Fälle vor, in denen Hausbesitzer bestraft wurden, weil in ihrem Hause eine einzelne Prostituierte wohnte. Folgerichtig hätten alle Prostituierten in Deutschland unterkunftslos sein müssen. Nun sind klare Bestimmungen getroffen: Die Unterhaltung eines Bordells oder bordellartigen Betriebes gilt als Kuppelei (neuer Abs. 2 des § 180 StrGB.). Ja, in § 17 des G. z. B. G. werden sogar Wohnungsbeschränkungen auf bestimmte Straßen oder Häuserblocks zum Zwecke der Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht (Kasernierungen) verboten. Was diese Bestimmung mit der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zu tun haben soll, ist freilich unklar. Man kann in dieser Frage sehr verschiedener Meinung sein und sogar die Beschränkung der

Prostitution auf gewisse Straßen und Häuserblocks vom gesundheitlichen und moralischen Standpunkt aus für recht vorteilhaft halten. Hier hat man gewissen Stimmungen von Kreisen, die von solchen Dingen wenig verstehen, aber viel darüber sprechen, Rechnung tragen müssen. Sehr zu begrüßen ist aber der in § 180 StrGB. neu eingefügte Absatz 3, wonach die Vermietung einer Wohnung an eine Person, die das 18. Lebensjahr überschritten hat, auch wenn sie gewerbsmäßig Unzucht betreibt, nicht ohne weiteres als Kuppelei gilt. Je besser die Unterkunftsverhältnisse der Prostituierten sind, um so weniger gefährlich sind diese für die Allgemeinheit. Auch führte § 180 StrGB. nur dazu, daß infolge des Gefahrenrisikos für den Vermieter die Miete der Prostituierten höher wurde. Nun ist auch nach dieser Richtung hin klares Recht geschaffen.

Eine weitere wesentliche Aenderung des bisherigen Rechtszustandes bedeutet die Aufhebung von § 361 Abs. 6 StrGB., der die Grundlage für die bisherige Reglementierung der Prostitution bedeutete und diese überhaupt mit Strafe bedrohte, wenn die „Weibsperson“ sich nicht unter polizeiliche Aufsicht stellte. Die neue Fassung dieses § 6 scheidet überhaupt nicht mehr zwischen Mann und Weib und bestraft nur den, der öffentlich in Sitte und Anstand verletzender oder anderer belästigender Weise zur Unzucht auffordert oder sich dazu anbietet. Die Prostituierte wird künftig nach gleichen Rechtsgrundsätzen behandelt wie alle anderen Menschen. § 4 gibt zweifellos die Möglichkeiten, asoziale Elemente durch Internierung im Krankenhaus unschädlich zu machen, solange sie die Gesundheit ihrer Mitmenschen gefährden. Dabei wird kein Unterschied mehr zwischen Mann und Frau gemacht; es ist auch gleichgültig, ob die Unzucht zum Zwecke des Erwerbes, gewohnheitsmäßig oder nur gelegentlich betrieben wird.

Demnach bedeutet das G. z. B. G. zweifellos nach vielen Richtungen einen Fortschritt. Neue, bisher im deutschen Rechte nicht gekannte Grundsätze werden zum Schutze der Volksgesundheit eingeführt, alte nicht mehr zeitgemäße Vorschriften abgeändert und dem modernen Geiste angepaßt. Das Gesetz ist zur guten Stunde erlassen. Eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg ist nämlich jetzt gegeben. Den geschlechtskranken Menschen vom Geschlechtsverkehr längere Zeit abzuhalten, ist nicht leicht, weil wir es hier mit einem der mächtigsten Triebe zu tun haben. Nun hat gerade in den letzten Jahren die Heilkunst bedeutsame Fortschritte gezeitigt, indem wir, zumal bei der Syphilis, die Periode, während der der Patient ansteckend ist, wesentlich verkürzt sehen. Eine kurze Frist der Enthaltensamkeit ist bei strenger Handhabung des Gesetzes zweifellos zu erzielen, um so mehr, wenn man neben der Abschreckung durch angedrohte Strafen den anderen Weg nicht aus dem Auge läßt, den unsere moderne sozialhygienische Bewegung als ebenso wichtig wie den Erlaß von gesetzlichen Bestimmungen betrachtet, den Weg der Volksbelehrung und der Stärkung des sozialen Pflichtgefühls.

Scheidung schuldlos zerrütteter Ehen.

Von Rechtsanwältin Dr. Emmy Rebstein-Metzger,
Mannheim.

Auf S. 348 d. Bl. hat sich RGR. i. R. Erler mit der wieder hochaktuell gewordenen Frage der Erleichterung der Ehescheidung beschäftigt. Die Autorität

des Verfassers zwingt zur Stellungnahme zu seinen Ausführungen.

Es mag auf sich beruhen, ob dem Bedürfnis nach Erleichterung der Ehescheidung mit Einführung des Scheidungsgrundes der sog. objektiven Ehe-zerrüttung allein hinreichend genügt ist. In der Fassung, die Erler dem neueinzuführenden Scheidungsparagrafen gibt, kann m. E. eine befriedigende Lösung nicht gefunden werden.

Zu den klagebegründenden Tatsachen, für die der Kläger beweispflichtig ist, gehört nach der Erler'schen Fassung des § 1568a auch, daß keinen der beiden Ehegatten an der Zerrüttung der Ehe ein Verschulden trifft. Die Schuldfrage wäre also in jedem Scheidungsprozeß aus § 1568a zu prüfen, wenn auch nur ihrer negativen Seite wegen. Schon dies scheint nicht zweckmäßig und nötig. Welches Interesse aber die Rechtspflege an der Erörterung der oft so prekären Schuldfrage haben soll, wenn die Parteien selbst nicht darauf abstellen wollen, ist nicht einzusehen. Die Behandlung der Schuldfrage verschärft nur die Prozeßführung und damit die Kampfstellung der Gatten.

Dann aber: Nach der erwähnten Fassung des § 1568a kann der Ehegatte, der selbst die Zerrüttung der Ehe verschuldet hat, keinesfalls die Scheidung verlangen. Insoweit würde es bei dem seitherigen Rechtszustand verbleiben. Für den unschuldigen Teil, der allein die Scheidung verlangen kann, sind oft Erwägungen wirtschaftlicher Natur entscheidend dafür, ob er die Scheidungsklage erhebt oder nicht, besonders wenn die Frau der unschuldige Teil ist. Das ist angesichts der Regelung, die das BGB. in vermögensrechtlicher Beziehung für den Fall der Scheidung gibt, nur zu begreiflich. Die Aufrechterhaltung solcher Ehen ist aber dem Ansehen der Ehe als Rechtsinstitut und noch mehr der Sittlichkeit in der Ehe nur schädlich. Es sollte deshalb auch dem schuldigen Teil die Möglichkeit gegeben werden, sich scheiden zu lassen, und der unschuldige Teil müßte durch Umgestaltung vor allem der vermögensrechtlichen Folgen der Scheidung vor unbilliger Schädigung geschützt werden.

Die Scheidung auf Grund bloßer Zerrüttung soll ferner nur zulässig sein, wenn die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit mindestens 1 Jahr aufgehoben ist. Zweifellos würde diese zeitliche Beschränkung leichtfertige Scheidungen weithin hindern. Es ist aber zu befürchten, daß dann die Ehegatten versuchen würden, die Scheidung in anderer Weise früher herbeizuführen. Es muß doch nachdenklich stimmen, daß derzeit wegen des böslchen Verlassens so wenig geschieden wird, obwohl dieser Tatbestand die Scheidung in der vornehmsten Form und ohne jedes Prozeßrisiko ermöglicht, wenn nur die Fristen eingehalten sind. Man weiß, daß Konventionalscheidungen nach dem geltenden Recht möglich sind. Wenn nun zu diesem Zweck meist nicht der Scheidungsgrund des böslchen Verlassens, sondern irgendein anderer gewählt wird, so liegt die Ursache nur darin, daß die einmal zur Scheidung entschlossenen Gatten die Durchführung des Scheidungsprozesses nicht auf über 1½ Jahre hinausgezögert haben wollen. So würde mit dem neuen Scheidungsgrund, wenn er die vorgeschlagene zeitliche Beschränkung erhält, nicht einmal das eine und vielleicht Notwendigste erreicht, daß die Ehen wieder secundum legem und nicht praeter und contra legem geschieden werden.

Erler will weiter die Scheidung nur dann ermöglichen, wenn dem klagenden Ehegatten die Fort-

setzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Er betont, daß die im Rahmen des § 1568 erfolgte höchststrichterliche Rechtsprechung zu der Zumutungsfrage den Weg weist, um mißbräuchlicher Anwendung des neuen Scheidungsgrundes vorzubeugen. Das RG. hat wiederholt ausgesprochen, u. a. in der Entsch. v. 21. Sept. 1922 (JW. 1923 S. 372), daß es beim Vorhandensein gegenseitiger Verfehlungen dem Ermessen des Gerichts überlassen ist, wie es sich zur Zumutungsfrage stellen will. Ueberträgt man diesen Grundsatz von der Scheidungsklage aus schuldhafter Zerrüttung auf die Klage aus schuldloser Zerrüttung, so bedeutet dies, daß lediglich an Stelle der Abwägung des beiderseitigen Verschuldens die Abwägung der beiderseitigen Verursachung zu treten hat. Haben beide Teile die Zerrüttung der Ehe verursacht, was, abgesehen von den psychopathischen Grenzfällen, meist der Fall sein wird, so hat das Gericht darüber zu befinden, ob es im einzelnen Fall billig erscheint, dem klagenden Ehegatten im Hinblick auf sein eigenes Verhalten die Fortsetzung der Ehe zuzumuten oder nicht. Damit würde wieder, wie schon jetzt bei Anwendung des § 1568, das Prozeßrisiko hemmend wirken, und die Gerichte hätten es in der Hand, auf dem Weg über die Zumutungsfrage auch die Scheidung aus § 1568a mehr oder weniger zu erschweren. Richtiger wäre es, an Stelle der von Erler vorgeschlagenen Fassung etwa die zu wählen, daß auf Scheidung geklagt werden kann, wenn eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses eingetreten ist, daß eine dem Wesen der Ehe entsprechende Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft nicht zu erwarten ist.

Aus dem Ausgeführten ergibt sich, daß der von Erler vorgeschlagene § 1568a dem auch von ihm anerkannten Bedürfnis nach Erleichterung der Scheidung nicht genügt. Noch deutlicher wird dies, wenn man die von ihm vorgeschlagene Ergänzung des § 1574 Abs. 1 ins Auge faßt.

Erler stellt auch bez. der Folgen einer wegen objektiver Zerrüttung erfolgten Scheidung auf die Schuldfrage ab, so daß die Vorschriften des BGB. bez. der Wirkungen der Scheidung auch für den neueinzuführenden Scheidungsgrund Geltung behalten.

Die Ehe wird aus § 1568a, also ohne Verschulden des einen oder anderen Teils, geschieden; — dennoch will Erler in dem Urteil einen Schuldspruch haben. Er wählt in seiner Fassung nicht einmal die Form einer Schuldfiktion. Er knüpft auch nicht an § 1583 BGB. an, obwohl die Scheidung der Ehe wegen Geisteskrankheit — als dem einzigen unverschuldeten Scheidungsgrund des BGB. — die Parallele zu dem neu einzuführenden Scheidungsgrund bildet. Keinesfalls kann in einem Urteil, das die Ehe ohne Verschulden eines der Ehegatten scheidet, eine Schuldigsprechung erfolgen, wie in einem Urteil, das aus Verschulden scheidet — und nichts anderes will Erler. Es ist nicht jedermanns Sache, sich im Urteil eine Schuld zusprechen zu lassen, die einen tatsächlich nicht trifft; man weiß dies zur Genüge aus der Praxis der Konventionalscheidungen.

So wie Erler die Einschaltung zu § 1574 Abs. 1 faßt, muß derjenige, der sich die Einführung des neuen Scheidungsgrundes zunutze machen will, in der Weise dafür büßen, daß er als der schuldige Teil behandelt wird.

Die Folgen dieser Behandlung als allein schuldiger

Teil sind aus dem BGB. bekannt. Die Scheidung aus § 1568a belastet demnach den klagenden Ehemann wirtschaftlich immer, wenn die Ehefrau sich nicht mit der Scheidung einverstanden erklärt. Damit wird die Bedeutung des neu einzuführenden Scheidungsgrundes weiter herabgemindert. Nur wer kapitalkräftig genug ist, um für zwei Haushaltungen aufzukommen, könnte die Scheidung aus § 1568a riskieren!

Vom Standpunkt des weiblichen Teils aus wären die Folgen der von Erler vorgeschlagenen Regelung noch ungünstigere. Auch wenn man weit davon entfernt ist, die Ehe als Versorgungsanstalt für den weiblichen Teil anzusehen, so kommt man doch um die Tatsache nicht herum, daß die wirtschaftliche Existenz der Frau in ganz anderem Maße von der Ehe abhängt als die des Mannes. Deshalb ist die Frau für den Fall der Scheidung in ganz anderem Maße als der Mann auf den Unterhaltsanspruch gegen diesen angewiesen, insbes. solange die wirtschaftliche Lage der geschiedenen Frau nicht durch Umgestaltung des Güterrechts verbessert wird. Hält man sich dies vor Augen, so wird man unschwer voraussagen können, daß die Frauen von dem § 1568a in der Erlerschen Fassung überhaupt nur in seltenen Ausnahmefällen Gebrauch machen würden, dann nämlich, wenn es sich um wirtschaftlich völlig gesicherte Frauen handelt. Denn würde die Frau aus § 1568a klagen, und wäre selbst der Beklagte mit der Scheidung einverstanden, so würden doch beide Teile für schuldig erklärt werden, und die Frau hätte damit keinerlei Unterhaltsansprüche an den Mann.

So geht es also m. E. nicht. Es scheint angesichts der Konsequenzen des Erlerschen Vorschlags die Regelung der Folgen der Scheidung praktisch noch wichtiger, als die Ausgestaltung der Voraussetzungen des neuen Scheidungsgrundes. Zunächst wird zu sagen sein, daß in einem Scheidungsprozeß aus § 1568a die Schuldfrage grundsätzlich auszuscheiden ist. Wünscht der Kläger ein Eingehen auf die Frage der Schuld, so kann er dafür sorgen, indem er die Scheidungsklage in erster Linie auf § 1568 und vorsorglich auch auf § 1568a stützt. Stützt der Kläger die Klage nur auf § 1568a, so besteht kein hinreichendes Interesse daran, daß gegen seinen Willen die Schuldfrage aufgeworfen wird, es sei denn, daß der bekl. Teil einen entsprechenden Antrag stellt. Dies muß ihm zugebilligt werden, weil es gerechtfertigt ist, daß die Folgen einer Scheidung aus § 1568 andere sind als die der Scheidung aus § 1568a. Auf Antrag des Beklagten wäre demnach im Urteil auszusprechen, daß der Kläger die Schuld an der Scheidung trägt, wenn er wirklich die Zerrüttung der Ehe verschuldet hat. Für diesen Fall würde es bei den seitherigen Wirkungen der Scheidung verbleiben. Wird dagegen keiner der Ehegatten für schuldig erklärt, so muß sowohl bez. der Unterhaltsfrage wie der Frage der Verteilung der elterlichen Gewalt eine von den Vorschriften des BGB. abweichende Regelung Platz greifen. In der Denkschrift des Bundes Deutscher Frauenvereine „Zur Umgestaltung des Rechts der Ehescheidung und der elterlichen Gewalt“ (Berlin 1923) wird als § 1579a vorgeschlagen:

„Ist keiner der Ehegatten für schuldig erklärt . . . , so ist, wenn einer von ihnen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, der andere Ehegatte insoweit zum Unterhalt verpflichtet, als es die Billigkeit nach den Umständen, insbes. unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Vermögensverhältnisse der Ehegatten erfordert . . .“

Diese Lösung halte ich von allen mir bekanntgewordenen für die glücklichste.

Soviel ist sicher: Die Folgen der auf Grund objektiver Zerrüttung der Ehe ausgesprochenen Scheidung müssen andere sein, als die Folgen einer wegen Verschuldens des einen oder des anderen Teils geschiedenen Ehe. Dies ist um so notwendiger, als die Bestimmungen des BGB. über die Unterhaltsansprüche geschiedener Ehegatten und die Verteilung der elterlichen Gewalt schon in den Fällen schuldhafter Scheidung nicht befriedigen. Es wäre, wie auch weithin anerkannt wird, dringend erforderlich, die Wirkungen der Scheidung auch für die bisher geltenden Scheidungsgründe zu überprüfen. Keinesfalls aber dürfen nun diese Bestimmungen unüberprüft auch für den neu einzuführenden Scheidungsgrund übernommen werden. Lieber keine Erweiterung der Scheidungsgründe als eine Erweiterung in der Form, wie es Erler haben will.

Juristische Rundschau.

An den Ostertagen habe ich ein Buch gelesen, das einen gewaltigen Eindruck hinterließ. Ich stehe immer noch unter seinem Einflusse. Das sind die Erinnerungen und Dokumente von Prinz Max von Baden. Es wird viel umstritten werden. Alle die, deren Fehler und Sünden es aufdeckt, werden sich zur Wehr setzen. Hier wird der späteren Geschichtsschreibung das Richteramt zufallen. Wer es aber auch sei, keiner wird das Buch lesen, ohne mitgerissen zu werden. Es ist nicht im leidenschaftlichen Tone gehalten. Im Gegenteil. Obwohl es bestimmt ist, dem deutschen Volk „in der Oeffentlichkeit Rechenschaft abzulegen“, blieb der Verfasser von Anfang bis zu Ende sachlich und ruhig. Er läßt statt seiner sehr oft andere in ihren Berichten und Briefen sprechen. Durch das ganze Werk aber zittert die Bewegung einer vornehmen Seele, die schmerzerfüllt auf das Leiden des Vaterlandes zurückblickt. Prinz Max teilt das Kassandraschicksal aller derer, die das Unglück kommen sahen und vergebens die warnende Stimme erhoben. Es gehörte eine gewaltige Selbstüberwindung dazu, daß er, nachdem sein Rat nicht beachtet war, in der letzten Stunde, bei fast hoffnungsloser Lage, sich dem Vaterlande nicht versagt hat und mit seinem Namen die durch harte Notwendigkeit erzwungenen Schritte deckte. Vielleicht fragt man, was die Gefühle, die das Buch des Prinzen in mir erweckte, mit dem Juristen zu tun haben. Wenn man unmittelbare Beziehungen zum Rechte will, so verweise ich auf die Berichte am Anfang über die Kriegsgefangenenfürsorge. Sie bieten das Material für eine völkerrechtliche Regelung dieses traurigen Punktes der Kriegführung. Die späteren Teile zeigen die Notwendigkeit der rechtzeitigen Reform der Verfassung. Sie dienen zur Auslegung des öffentlichen Rechtes auch des heutigen Deutschlands. Wie zutreffend ist der Satz, daß Demokratie und Führerschaft sich nicht widersprechen. Das Buch wendet sich freilich nicht in erster Linie an den Juristen, sondern an den Deutschen, an den Menschen. Aber ein rechter Jurist ist doch nur der, der auch für das, was den Deutschen und den Menschen angeht, ein offenes Ohr und ein mitempfindendes Herz hat.

Die französische Regierung hat ein doppeltes Gesicht. Das eine zeigt die Züge Briands, das andere die Poincarés. Eine Zeitlang sahen wir jenes,

jetzt taucht dieses wieder auf. Die Verständigungsbestrebungen sind zu einem Stillstand gekommen. Es erweist sich doch, daß die Hindernisse größer waren, als man annahm. Es mögen neue Ereignisse die Aufmerksamkeit der Führer in Anspruch genommen haben. Jetzt kam die Zeit Poincarés wieder. Wir erinnern uns noch sehr wohl der Tage, in denen er fast allwöchentlich bei Einweihungen von Denkmälern oder anderen Anlässen eine Rede hielt. Dann rückte er in das Ruhrgebiet ein. Am 2. Mai 1927 hat Poincaré im Departement Meuse die erste Tagung der französischen Generalräte wieder zu einer Kundgebung benutzt. Was er über die innere Lage Frankreichs sagte, war für die französischen Hörer und Leser bestimmt. Der Kernpunkt lag hier in dem zweifellos richtigen Satze, daß eine Stabilisierung der Währung nicht ohne das Gleichgewicht im Budget möglich sei. Das haben wir in Deutschland längst erprobt. Und wenn Poincaré aus diesen Vorgängen etwas gelernt hatte, so mag man sich darüber freuen, auch wenn er die Quelle seiner Erkenntnis nicht angab. Das konnte er wohl schon darum nicht, weil der außenpolitische Teil wieder gegen Deutschland gerichtet war. Frankreich verlange, so sagt er, nur die regelmäßige Zahlung der Reparationen, wie sie im Dawesplan festgelegt ist, und den Schutz seiner Sicherheit. Dann werde auch die moralische Abrüstung kommen. Das heißt also, daß es weder eine Revision der Reparationsabrede noch eine Räumung des besetzten Gebietes gibt. Poincaré kennt nur eines: die strikte Erfüllung des Vertrages von Versailles. Er ist für ihn das Heiligtum, an dem nicht gerüttelt werden darf. Wenn Poincaré erklärt, Frankreich werde loyal seine Verträge erfüllen, wenn es auch die andere Seite tue, so sieht er immer noch nicht ein, daß das Diktat von Versailles eben kein Vertrag ist. Jetzt erst handelt es sich darum, den wirklichen Frieden zu schließen. Das kann man aber nicht, wenn man an dem Gewaltakt festhält, auch nicht, wenn man nachträglich diesen zu einem freiwilligen Verständigungsvertrag verwenden will. Seit dem Zwangsfrieden von Versailles sind fast acht Jahre verflossen. Seitdem hat eine andere Auffassung Platz gegriffen. Die Grundlagen jener Maßnahmen haben sich als verkehrt erwiesen. Ein neues Recht, das aus gegenseitigem Uebereinkommen entsteht, muß an Stelle des aufgezwungenen treten. Das vorübergehende Auftauchen der Gesichtszüge Poincarés in der französischen Regierung wird daran nichts ändern.

Der Balkan bleibt immer noch der Herd der Beunruhigung. Sind es nicht mehr die Balkanvölker selbst, so sind es europäische Großstaaten, die eine Probe ihrer Macht auf diesem Gebiete versuchen. Jetzt ist Italien an der Reihe. Zuerst begann Mussolini mit einer Anklage gegen Jugoslawien. An der südslawischen Grenze sollten Vorbereitungen zu einem Angriffe gegen Albanien getroffen werden. Und Italien ist der Beschützer Albaniens. Jugoslawien war bereit, diesen Vorwurf durch eine internationale Kommission prüfen zu lassen. Italien nahm den Vorschlag nicht an. Dann erboten sich Frankreich und England zu einer solchen Untersuchung der Vorgänge an der Grenze. Deutschland sollte dabei mitwirken. Auch das gefiel nicht. Dann wurde eine unmittelbare Verhandlung zwischen den beiden beteiligten Staaten angeregt. Hier blieb die Aktion stecken. Erledigt ist der Fall nicht. Vergebens hat man auf den Völkerbund gewartet. Er wäre nach seiner Satzung der berufene Vermittler zur Verhütung von Streitig-

keiten unter seinen Mitgliedern. Man hörte nichts von ihm. Vermutlich fürchtete seine Leitung eine Zurückweisung durch Mussolini. Das hätte seinem Prestige einen stärkeren Stoß versetzt als sein Schweigen. Er ist ohnedies bei der italienischen Regierung nicht beliebt. Sie gibt von Zeit zu Zeit kleine Zeichen ihres Mißtrauens. So, wenn sie die Uebernahme einer Stellung beim Völkerbunde durch Italiener von ihrer Genehmigung abhängig macht und sich den jederzeitigen Widerruf vorbehält. Das fließt aus einer grundsätzlichen Einstellung. Italien ist eine aufstrebende Großmacht. Es lechzt nach Ausdehnung. Seine überschüssige Bevölkerung braucht Arbeitsgebiete. Der Traum von dem wiedererstehenden imperium romanum beherrscht die Gemüter. Darin liegt ein Teil des Erfolges Mussolinis in seiner Heimat. Daraus fließt aber auch wieder die Notwendigkeit seiner Expansionspolitik. Für diese aber ist ein Bund aller Völker, der dem einzelnen Beschränkungen auferlegt, ein unbequemes Hindernis. So sehen wir, daß der Weltkrieg in seinem Ergebnis zwar den Völkerbund hervorbrachte, zugleich aber auch ein Mitglied der Entente derart umgestaltete, daß es die anderen zu überflügeln sucht und dadurch zum Sprengstoff für den Völkerbund werden kann. Weder Frankreich noch England mögen daran gedacht haben, daß sie Italien an die Stelle des von ihnen gefürchteten und deshalb aufs äußerste bekämpften Deutschlands setzen.

Der Reichsfinanzminister hat am 2. Mai 1927 vor dem Verein Berliner Kaufleute und Industrieller eine programmatische, vielbeachtete Rede gehalten. Die Ausführungen über die Etats für 1927 und 1928 gehören rein in das finanzpolitische Gebiet. In das finanzrechtliche spielt aber der Plan der Fortführung der Steuerreform hinein. Eine grundlegende Vereinheitlichung und Vereinfachung der ganzen Steuergesetzgebung soll im Reiche und in den Ländern erfolgen. Damit hängt eine Neugestaltung des Steuerverfahrens zusammen. Das führt schließlich zu einer Vereinfachung der Organisation der Steuerbehörden. Eines der Gesetze soll die Vereinfachung des Verfahrens in Steuersachen bringen. Dem wird sich sicher niemand widersetzen. Nur wird man es dem Steuerpflichtigen nicht verübeln, wenn er wieder, wie in früheren Zeiten, dabei auch einen stärkeren Rechtsschutz und eine Minderung der reinen Verwaltungsmacht erhofft. Zwei Rahmengesetze sollen für die Grundsteuer, für die Gewerbesteuer und für die Gebäudeentschuldung die gleichen Grundsätze im Reiche zur Geltung bringen. Die Realsteuern werden dann nur bez. des Hundertsatzes in Ländern und Gemeinden verschieden sein. Die Gebäudeentschuldungssteuer wird in die Reichsverwaltung übernommen. Für alle Steuern ergeht vom Finanzamte ein Einheitssteuerbescheid. Durch diese scharfe Vereinfachung soll mit dem geringsten Aufwand der höchste Nutzeffekt erzielt werden. Gelingt dies wirklich, so werden auch die Gegner dieser Vereinheitlichung verstummen. Diese Reform wird als dankenswerter Fortschritt gebucht werden. Man kann den Luxus einer komplizierten Organisation nicht verantworten, wenn mit schlichteren Mitteln dasselbe Ergebnis erreicht wird. Interessant war nun, daß am Schlusse seiner Ausführungen der Reichsfinanzminister zwar den Partikularismus ablehnte, aber vor dem Unitarismus warnte. Er redete zwar der Verewigung der dynasti-

schen Gebilde nicht das Wort. Er verlangte jedoch eine vorsichtige Rücksichtnahme auf das historisch gewachsene deutsche Stammesbewußtsein. Seine eigenen Vorschläge wandern aber auf den Wegen der Vereinheitlichung des Reiches. Denn jede Vereinheitlichung der Verwaltung stärkt die staatsrechtliche Stellung des Reiches gegenüber den Ländern. Je mehr „Rahmengesetze“, desto geringer ist die Selbständigkeit des Einzelstaates. Daß wir dazu durch finanzielle Momente gezwungen sind, ändert an der Bedeutung dieses Vorganges nichts. Die Verhältnisse sind stärker als die Worte und Wünsche des einzelnen. Das geschichtliche Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der einzelnen Teile des Reiches wird daneben trotzdem bestehen. Dabei wird in einzelnen Fällen auch das „dynastische Gebilde“ mächtiger sein, als das untergegangene Stammesbewußtsein. Die badische Heimat des Reichsfinanzministers wird ihm dies gezeigt haben.

Unter dem Vorsitze des Senatspräsidenten Niedner hat der Staatsgerichtshof in Leipzig über das Verbot der Vereine Wiking und Olympia nach mehrtägiger Verhandlung erkannt. Für Wiking wurde es aufrechterhalten, für Olympia aufgehoben. Ein Teil der Verhandlungen fand unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Was den Presseberichten zugänglich war, zeigt ein objektiv ruhiges Verfahren. Licht und Schatten waren gleichmäßig verteilt. Man hatte den Eindruck, als bemühe sich das Gericht sorgsam, während der Verhandlung keinerlei Stimmung für die eine oder andere Seite aufkommen zu lassen. In der Begründung führte der Vorsitzende aus, weshalb das Urteil von dem ersten Erkenntnis des Staatsgerichtshofes in der kleinen Besetzung abweiche. Dem jetzt vollbesetzten Staatsgerichtshof lag ein vollständiges Material vor. Er konnte auf Grund dessen zu dem Ergebnisse gelangen, daß der Wiking unter das Verbot des § 14 RepublSchGes. fällt. Er sei sowohl Geheimbund als staatsfeindlich. Das erstere ergebe sich aus dem Verschweigen seiner Ziele und aus dem Verlangen des unbedingten Gehorsams. Das letztere aus dem Ziele der Errichtung der Diktatur durch Propaganda und Beeinflussung des Reichspräsidenten. Für Olympia war der Zusammenhang mit Wiking nicht genügend geklärt. Jedenfalls reichten hier die von der preuß. Regierung herangezogenen Beweise nicht zur Aufrechterhaltung der Auflösung. Bei dieser Entscheidung muß man nach den mitgeteilten Gründen annehmen, daß der Staatsgerichtshof richtig geurteilt hat. Das Gesetz zum Schutze der Republik besteht. Es muß daher durchgeführt werden. Bei der Verhandlung wurde der Wikingeid mitgeteilt: „Wir schwören — in loderndem Haß — in heiliger Liebe — in reinem Blut — auf das rettende Schwert — und schwören — in Treue zu tragen — die Fahne — den Führer Ehrhardt — wir schwören — stürmen — der Stimme zu folgen — durch Tod und durch Trümmer — ob die Feigen fliehen — die Erde ende — nur die feindliche Kugel — fällt uns und den Eid“. Es ist gleichgültig, ob der Eid jetzt noch so geleistet wird oder ob diese Formel abgeändert wurde. Aus diesem poetisch-historischen Schwur dürfte für manches sich ein milderes Urteil ergeben. Es liegt doch ein gutes Stück Romantik im Blute der jungen Leute, die sich an solchen Ergüssen berauschen. Geheimbünde mit dichterischem Einschlage sind wohl kaum ernstlich der Verfassung gefährlich. Aber wieder lernen wir

von Poincaré. Die „zahllosen militärischen Verbände“ Deutschlands bieten ihm die willkommene Verteidigung für die Aufrechterhaltung des französischen Heeres. Darum ist es besser, die Verbände nach Art der Wiking verschwinden. Sie nützen dem Vaterlande hierdurch mehr als durch ihre Existenz.

Das Schicksal der Novelle zum Aufwertungsgesetz war vorherzusehen. Der Rechtsausschuß des Reichstags hat alle Anträge außer den von der Regierung gestellten abgelehnt. Es tauchten wieder eine Reihe von Vorschlägen auf, solche auf weitgehende Umgestaltung des Gesetzes, solche bescheidenen Inhalts. So das Verlangen der Sozialdemokraten, in besonderen Fällen eine Aufwertung bis zu 50% zuzulassen, wenn es sich mit Rücksicht auf die Vermögenslage der beiden Vertragsteile als unabweisbar zur Abwendung einer groben Unbilligkeit erweist. An sich klingt dies sehr sympathisch. Im Grunde ist es aber doch nur die Einführung des richterlichen Ermessens mit einer Grenze nach oben auch für die Vermögensanlagen. Das hieße überall wieder den Streit und mit diesem die Unsicherheit hervorrufen. Gewiß gibt es Fälle, in denen die Grenze von 25% bei Vermögensanlagen gegen das Empfinden geht. Daß der reiche Schuldner und der verarmte Gläubiger sich gegenüberstehen, kommt vor. Mancher Hypothekengläubiger sieht mit Ingrim den Hauseigentümer im schuldenfreien Besitz des Hauses, das er mit seinem, des Gläubigers, Geld gekauft hatte. Und trotzdem, die deutsche Wirtschaft verträgt nicht zum zweiten oder dritten Male die Beunruhigung durch eine Wiederaufrollung des ganzen Problems. Der Reichswirtschafts- und der Reichsjustizminister warnten davor. Der Reichsbankpräsident zeigte die Gefahr der erneuten Kreditgefährdung. Schon die jetzt fast durchgeführte Aufwertung und die mit ihr zusammenhängende Berichtigung der Grundbücher habe hemmend auf den Wiederaufbau gewirkt. Die Zukunft fordert ihr Recht vor der Vergangenheit. Es bleibt nichts, als sich mit den traurigen Folgen der Inflation endgültig abzufinden.

Bei der zweiten Beratung des Bergetats im preuß. Landtage sprach der preuß. Handelsminister auch über die eigenartige Ausübung des dem französischen Staate durch den Vertrag von Versailles überlassenen Rechtes an den Kohlenbergwerken des Fiskus im Saargebiete. Die französische Regierung hat einen Teil der Grubenfelder, die unter saarländischem Boden liegen, einer französischen, in Lothringen Bergbau treibenden Gesellschaft verpachtet. Diese gewinnt die Kohle von zwei auf lothringischem Boden niedergebrachten Schächten aus. Die Regierungskommission des Saargebietes soll dies gutgeheißen haben. Darin liegt eine Schädigung des preuß. Staates und eine Beeinträchtigung seines Anspruchs auf Rückerwerb der Saargruben, sobald die Volksabstimmung zugunsten Deutschlands ausfällt. Das Recht Frankreichs an den Kohlenbergwerken der Saar ist ihm durch den FrV. verbürgt. Es sollte eine Entschädigung für die Zerstörung der Kohlengruben in Nordfrankreich sein. Das Recht ist nicht durch die Wiederherstellung dieser begrenzt. Die Ursache ist nicht zur Befristung geworden. Es bleibt bei der im Versailler Traktat angeführten Zeitbestimmung, auch wenn die Gründe für das Recht fortgefallen sind. Aber jedenfalls darf das Recht nicht mißbraucht werden. Der Rückfall der Gruben an Preußen verlangt die Behandlung der Bergwerke mit Rücksicht hierauf. Der Abbau der

Kohlenfelder vom Auslande aus widerspricht dem. Preußen kann die Rückgabe der Gruben in dem Zustande fordern, in dem sie bei ordnungsgemäßer Verwaltung sein müssen. Es kann die Beseitigung der von der Aktiengesellschaft Sarre et Moselle angebrachten Schächte fordern. Es hat Anspruch auf Entschädigung für die Nachteile, die aus diesem Betriebe ihm erwachsen sind. Wo ist aber der Richter, der hierüber entscheidet? Wo ist die Stelle, die heute schon diesem Mißbrauch steuert? Wieder richten sich die Augen auf den Völkerbund. Er ist ja der eigentliche Verwalter des Saargebietes. Auch in kleinen Punkten könnte er für Ordnung und Recht sorgen. Man mag anerkennen, daß er auf vielen Gebieten des internationalen Verkehrs schon Gutes geleistet hat. Wo er aber den Uebergriffen einer der Siegermächte entgegentreten sollte, hat er bis jetzt auch stets versagt. Das ist ein ihm von der Erzeugung ab anhaftender Fehler. Es ist Zeit, daß er ihn ablegt.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Vermischtes.

Zur Frage der Zulässigkeit von Sperrmaßnahmen der Kartelle hat das Kartellgericht am 17. Febr. 1927 eine Entsch. gefällt, die von so grundsätzlicher Bedeutung ist, daß die wesentlichsten Teile der Begründung hier wiedergegeben werden.

Es handelt sich um einen Antrag des Nord-, West- und Mitteldeutschen Eisengroßhandels-Verbandes auf Genehmigung einer Sperre gegenüber einer sächsischen Eisenhandlung. Dieser Antrag wurde aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

„Der antragstellende Verband, ein Kartell i. S. des § 1, will mit kartellgerichtlicher Zustimmung seine Mitglieder verpflichten, die Belieferung der Antragsgegnerin so lange abzulehnen, als diese sich nicht durch Unterzeichnung des mehrerwähnten Reverses den verbandsmäßig vorgeschriebenen Bedingungen, insbes. beim Weiterverkauf unterwirft. Diese Maßnahme soll die mit dem Stahlwerksverband geschlossenen Exklusivabreden gegenüber der Antragsgegnerin in Kraft setzen und verhindern, daß künftig Mitglieder der Organisation, ohne vertragsbrüchig und straffällig zu werden, den Geschäftsverkehr mit der Antragsgegnerin aufnehmen oder fortsetzen können. Zur Rechtslage sei bemerkt, daß die Abmachungen zwischen den Stahlzeugern und Händlern, die den Kreis der Lieferer und Abnehmer durch Exklusivklauseln abgrenzen, für die Teilnehmer dieser Vereinbarungen zur Ablehnung eines Geschäftsverkehrs mit der Antragsgegnerin bisher noch nicht verpflichtend waren, weil die Organisation vor der Verhängung einer solchen Sperre, d. h. vor ihrer ausdrücklichen Erstreckung auf die Antragsgegnerin, die nach § 9 zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit erforderliche Einwilligung nicht erwirkt hat. Daher hätten auch die organisierten Werks- oder Großhändlerfirmen, welche die Antragsgegnerin trotz ihrer Außenseiterstellung bisher beliefert haben, diese Belieferung nicht (unter Berufung auf ihre vertraglichen Bindungen) ablehnen können, ohne das Risiko, sich wegen ihrer Mitwirkung an der Durchführung des Exklusivabkommens, also an einer kartellgerichtlich nicht genehmigten Sperrmaßnahme, der Bestrafung aus § 17 der KartVO. auszusetzen.

Das KartGer. war vor die Frage gestellt, ob gegen die nachgesuchte Einwilligung aus den in § 9 Abs. 2 als zwingend bezeichneten volkswirtschaftlichen oder privatwirtschaftlichen Versagungsgründen Bedenken bestehen, also die beabsichtigte Maßnahme des Antragstellers eine Gefahr für das Gemeinwohl oder die Gesamtwirtschaft i. S. einer unbilligen Einschränkung der allgemeinen Wirtschaftsfreiheit (§ 4 Abs. 2) in sich schließt, oder ob die Sperre die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Antragsgegnerin unbilligen würde.

Bei Prüfung dieser Frage war davon auszugehen, daß der regelmäßige Zweck einer äußeren Verbandssperre auf

die Gewinnung oder Bekämpfung des Außenseiters gerichtet ist. Das ist auch das Ziel des Antragstellers, der die Antragsgegnerin zur Unterzeichnung des Verpflichtungsschreibens, d. h. zum Eintritt in die Rechtsstellung eines Vertragshändlers veranlassen oder sie im Weigerungsfalle von dem Bezuge der Verbandsware ausschließen und damit als Konkurrenten ausschalten will. Der schwere wirtschaftliche Nachteil, der die Antragsgegnerin treffen würde, wenn ihr durch die Sperre des Verbandes die Möglichkeit eines Bezuges der für ihren Geschäftsbetrieb nötigen Waren genommen würde, liegt zutage. Daß sie durch ihr bisheriges Verhalten dem Antragsteller zu einem so scharfen Vorgehen ausreichenden Anlaß gegeben hat, ist nicht anzuerkennen. Wenn sie beim Weiterverkauf die Kartellpreise nicht innehalten, sondern — selbst nur um ein geringes — unterboten hat, so war dies ihr gutes Recht, solange sie als freier Händler der Preisfestsetzung des Verbandes nicht unterworfen war. Sie durfte, zumal als wirtschaftlich schwächerer Teil, ihren Wettbewerb mit der Organisation nach freier Entschließung einrichten, soweit sie hierbei die gute Sitte und Lauterkeit im Geschäftsverkehr nicht außer acht ließ. Mag sie auch von der kartellmäßigen Verpflichtung ihrer Lieferanten, andere als die durch Verpflichtungsschein gebundenen Abnehmer nicht zu beliefern, beim Bezuge der Ware Kenntnis gehabt haben, so kann sie allein daraus, daß sie ohne Rücksicht auf diese Bindung von diesem Lieferanten bezogen hat, der Vorwurf einer unerlaubten oder unlauteren Handlungsweise nicht treffen. Hinzukommt, daß die Lieferanten sich für eine Ablehnung der Belieferung der Antragsgegnerin auf die Ausschließlichkeitsabreden mit dem Stahlwerksverband, ohne das Risiko einer Bestrafung aus § 17 nicht berufen konnten, weil die für eine solche Ablehnung erforderliche kartellgerichtliche Einwilligung bisher nicht vorlag.

Wenn die Rechtsprechung den Tatbestand eines unlauteren Wettbewerbes wiederholt in Fällen als erfüllt angesehen hat, in denen ein nicht durch Reversunterzeichnung verpflichteter Bezieher von Markenartikeln in Kenntnis der Lieferanten reversmäßig für den Weiterverkauf vorgeschriebenen Preisbindung die festgesetzten Preise unterboten hat, so können diese Entsch., die zu einer Beurteilung der Streitfälle aus kartellrechtlichen Gesichtspunkten keine Veranlassung gefunden haben, auf das Verhalten der Antragsgegnerin nicht verwertet werden. In vorl. Falle handelt es sich nicht um luxusähnliche Markenartikel, deren gleichwertiger Bezug aus anderen Quellen möglich wäre, sondern um Gegenstände des notwendigsten Wirtschaftsbedarfs, die ausschließlich auf dem Wege über die Absatzorganisation des Stahlwerksverbandes beziehbar sind. Der freihändige Erwerb dieser Gegenstände kann nicht dadurch zu einem unlauteren gestempelt werden, daß der Erwerber von irgendwelchen ihn selbst nicht bindenden Abreden über den Weiterverkaufspreis Kenntnis erlangt hat. Es ist anerkannter Rechtsatz, daß auch gegen den Erwerber aus der Kenntnis solcher bloß obligatorisch wirkender Veräußerungsbeschränkungen Ansprüche auf Herausgabe der Ware oder auf Schadensersatz nicht hergeleitet werden können.

Sowenig hiernach der Antragsteller ein unlauteres Geschäftsgebaren der Antragsgegnerin für seine Sperrmaßnahme zum Anlaß nehmen kann, sowenig kann er sie damit rechtfertigen, daß die Antragsgegnerin die Übernahme der Reversverpflichtungen aus Eigennutz verweigere, den sie hinter den höheren Zielen der Gesamtorganisation: der Sanierung des Eisengroßhandels, Erleichterung der Reparationslasten durch Aufbesserung der Preise, Hebung des Exports, Festigung der deutschen Währung und Erhöhung der Steuerkraft zurückstellen müsse. Die Antragsgegnerin hat als freier Händler das Recht, durch Unterbietung der Kartellpreise ihren Verdienst zu suchen. Dieses Streben darf nicht anders bewertet werden als die Bestrebungen des antragstellenden Verbandes, die nach seinen eigenen Angaben darauf hinauslaufen, dem Eisengroßhandel nach Jahren der Ertragslosigkeit wieder eine angemessene Rente zu sichern. Ein verwerflicher Eigennutz ist hiermit nicht dargetan.

Wenn die Antragsgegnerin die weiter angegebenen

Ziele des Zusammenschlusses in der Eisenwirtschaft nicht anerkennen will, so wird auch die beabsichtigte Bezugsperre wie überhaupt irgendein Zwang nichts ändern können.

Als einziger Anlaß für die Verhängung der Sperre verbleibt demnach die Tatsache, daß die Antragsgegnerin außerhalb der Organisation und im Wettbewerb mit ihr sich als freier Händler betätigt. Es fragt sich nur noch, ob die Beseitigung dieses Zustandes dienende Sperre etwa deshalb nicht als „unbillig“ anzusehen ist, weil der Antragsgegnerin zugemutet werden kann, die Bedingungen des Reverses auf sich zu nehmen. Das verneint das KartGer. Hierbei mag auf sich beruhen, ob die Antragsgegnerin nach Art, Lage und Umfang ihres Geschäftsbetriebes gegenüber ihren jetzigen Verhältnissen durch Eingehung der Reverspflichten größere wirtschaftliche Schäden erleiden würde, die eine Versagung der Einwilligung auf Grund der zweiten Alternative des § 9 Abs. 2 rechtfertigen. Die Einwilligung ist schon deshalb zu versagen, weil der Versuch des Antragstellers und des an seinen Interessen unmittelbar beteiligten Stahlwerksverbandes, den noch nicht den Verbandsbedingungen unterworfenen freien Eisenhandel durch Ausübung des Sperrzwangs in die Absatzorganisation des Stahlwerksverbandes hineinzuziehen, eine unbillige Einschränkung der wirtschaftlichen Freiheit und Gefahr i. S. der ersten Alternative des § 9 Abs. 2 in sich schließt.

Nach dem Aufbau dieser Absatzorganisation nimmt der Stahlwerksverband eine den inländischen Eisenmarkt beherrschende Stellung ein, die gegen ausländischen Wettbewerb noch durch zwischenstaatliche Abkommen gesichert ist. Die kartellmäßige Angliederung des Großhandels an die Produzenten, die Mitwirkung des Stahlwerksverbandes bei der Bestimmung der Teilnehmer an ihren Ausschließlichkeitsverkehr sowie die dem Stahlwerksverband bei der Preisbildung eingeräumten Machtbefugnisse haben den organisierten Eisenhandel seiner Stellung als eines selbständigen Organs der Gesamtwirtschaft fast völlig beraubt; insbes. ist er nicht mehr in der Lage, durch eigene wirtschaftliche Tätigkeit zugunsten des Verbrauchers auf eine angemessene Preisregulierung hinzuwirken. Durch diese Verschmelzung beider Wirtschaftsstufen besteht angesichts ihrer monopolistischen Macht die Gefahr, daß die Verbraucherinteressen gegenüber einem Preisdiktat des Erzeugers nicht ausreichend geschützt sind. Hieran ändert nichts, daß fast der gesamte Eisengroßhandel die Bindungen der Organisation auf sich genommen hat. Ein großer Teil der Großhändler hat sich sicher nur wegen der Machtstellung des Stahlwerksverbandes und auf die mit einer Ablehnung für den Ablehnenden verknüpften wirtschaftlichen Folgen dem Verbands ohne innere Billigung eines Systems angeschlossen, das die eigentliche kaufmännische Tätigkeit des Handels fast ganz ausschaltet.

Die in dem System liegende Gefahr für die Allgemeinheit kann nicht dadurch beseitigt werden, daß der Stahlwerksverband bisher eine maßvolle Preispolitik betrieben hat und darauf bedacht war, die Ansprüche der Großhändler in angemessenen Grenzen zu halten. Auf eine Prüfung dieser Preispolitik brauchte das KartGer. nicht einzugehen, da die VO. gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen nicht nur bestehende Machtmißbrüche bekämpfen, sondern ihnen durch geeignete Maßnahmen, bes. durch Ausübung der Präventivzensur des § 9, vorbeugen will. Hiervon ausgehend, kann das KartGer. nicht durch einen behördlichen Akt die Betätigung einer privaten Monopolmacht unterstützen, die auf dem Gebiete wirtschaftsnotwendiger Artikel darauf abzielt, unter Androhung schwerer Nachteile im Wege des Zwangs einen freien Händler einer Organisation zuzuführen, in der er auf seine Selbständigkeit gegenüber dem Produzenten und den Verbandsgrößhändlern durch Anerkennung ihrer Verkaufsvorschriften im wesentlichen verzichtet und sich reversmäßig bei beabsichtigten und unbeabsichtigten Zuwiderhandlungen der Strafgewalt dieser Organisation unterwerfen soll. Wer sich freiwillig einem solchen, die freie Konkurrenz vom Erzeuger bis hinab zum Verbraucher ausschaltenden Wirtschaftssystem einfügen und in dem bezeichneten Umfange seine gewerbliche Freiheit — vielleicht gegen einen müheloseren Gewinn — hingeben will, kann

hieran nicht gehindert werden. Wer hingegen sich als Händler dem Zwange zur Unterzeichnung der Reversbedingungen als einem unzulässigen Eingriff in seine wirtschaftliche Freiheit widersetzt, darf wegen dieser Weigerung einer seine Existenz bedrohenden Bezugssperre nicht ausgesetzt werden.“

Bemerkungen zu vorstehender Entsch. Die zahlreichen Besprechungen dieser Entsch.¹⁾, die mehr eine wirtschaftspolitische Stellungnahme als eine Würdigung der rechtlichen Grundlagen und der Tragweite der Entsch. enthalten, sind z. T. geeignet, Mißverständnisse über die Stellungnahme des KartGer. zu einigen wichtigen Fragen der KartVO. herbeizuführen. Es erscheint deshalb — ohne daß auf irriige, auf unrichtiger Würdigung von statistischem Material beruhende Vorstellungen einzelner Kritiker über eine vermeintliche Tendenz des KartGes. näher eingegangen werden soll — zweckmäßig, auf folgendes hinzuweisen:

1. Das KartGer. hat niemals zu der Annahme Veranlassung gegeben, daß es als Folge der Versagung einer Sperrgenehmigung den „Kontrahierungszwang“ ansehe, also die Kartellmitglieder nun gezwungen wären, mit jedem Außenseiter auf dessen Verlangen einen Geschäftsverkehr zu den von dem Verbands für die Mitglieder festgesetzten Preisen und Bedingungen zu eröffnen und zu unterhalten. Das Gegenteil ist ausdrücklich ausgesprochen. Schon in der eine Sperrgenehmigung versagenden Entsch. v. 8. Aug. 1925 (Nr. 61 d. Samml. d. KartSt.) wird ausgeführt:

„Zwar steht ihr (der Kohlenhändler-Vereinigung) wie jeder anderen Personenvereinigung das Recht zu, den Kreis ihrer Mitglieder nach eigenem Ermessen zu beschränken, auch kann keines ihrer Mitglieder gezwungen werden, mit der Firma A. in Geschäftsverkehr zu treten; dagegen fehlt es an einem zureichenden Grunde, der die Vereinigung berechtigt hätte oder berechtigte, durch Ausübung des Organisationszwanges die Firma A. tatsächlich von der Betätigung auf diesem Wirtschaftsgebiete gänzlich auszuschließen oder sie in ihrer wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit unbillig einzuschränken.“

In der Entsch. v. 24. Juni 1926 (Nr. 78 d. Samml. d. KartSt.) wird gesagt:

„Die Versagung der Sperre bedeutet keineswegs, daß die gebundenen Großhändler nunmehr gezwungen sind, die Firma X zu beliefern; es steht jeder dieser Firmen frei, sich darüber schlüssig zu machen, ob sie der Firma die Lieferung der Kohlen verweigern oder die Firma beliefern will.“

Auch die Entsch. v. 17. Febr. 1927 sagt nur, daß die kartellierten Unternehmer bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe aus § 17 nicht berechtigt seien, sich für die — in ihrem freien Ermessen stehende — Ablehnung einer Belieferung des Außenseiters auf den Ausschließlichkeitsvertrag, d. h. auf die verbandsmäßige Sperre, auf Zwang durch ihre Organisation zu berufen. Die Stellungnahme des KartGer. ist also in diesem Punkte ganz klar: Bei Versagung der Sperrgenehmigung weder Zwang des Einzelnen zur Abstandnahme von der Belieferung (Zwang zur Durchführung der Sperre), noch auch Zwang zur Belieferung (Kontrahierungszwang).

2. Die Entsch. stützt die Versagung der Sperrgenehmigung allein auf den ersten zwingenden Versagungsgrund des § 9 Abs. 2, also darauf, daß die Sperrmaßnahme die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl gefährden würde. In der Auslegung dieses „Gefährdungsbegriffes“ liegt der eigentliche Kernpunkt der Entsch. Hier und im tiefsten Grunde in der Gegnerschaft gegenüber § 9 und damit der lex lata überhaupt ist auch offenbar der eigentliche Grund für die ablehnende Haltung eines Teils der Kritik zu suchen. Es handelt sich zuletzt um die Frage, ob dem KartGer. nach der KartVO. die Befugnis zusteht,

¹⁾ Vgl. z. B. zustimmend: Lewinsohn, Voss. Ztg. Nr. 134 v. 20. März 1927, Dr. Wittgensteiner, Berl. Tagebl. Nr. 136 v. 22. März 1927, Dr. D. im Fin.- u. Hand.-Bl. d. Voss. Ztg. Nr. 69 v. 22. März 1927, Dr. Tschierschky, Wirtschaftsdienst, Hamburg, v. 1. April 1927, Heft 13, Frankf. Ztg. Nr. 210 v. 20. März 1927; ablehnend: Dr. Friedländer, Berl. Tagebl. Nr. 142 v. 25. März 1927, Dr. Isav, KartRSch. 1927 Heft 4 S. 273, Grünschild, Bank-Arch. 1927, 334, Lustig, Voss. Ztg. Nr. 77 v. 31. März 1927, Vogelstein, Dtsch. Volkswirt 1927 S. 830, Berl. Börs.-Ztg. Nr. 157 v. 3. April 1927.

vorbeugend einem Wirtschaftssystem, in dem das Gericht unter den gegebenen Verhältnissen eine Gefahr für die Wirtschaftsfreiheit und die Allgemeinheit erkennen zu müssen glaubt, durch Ablehnung der Sperrmaßnahme eines auf diesem System aufgebauten Verbandes die staatliche Unterstützung zu versagen. Die Entsch. bejaht diese Frage. Sie erblickt in der zwangsweisen Durchsetzung einer uneingeschränkten, Produktion und Handel vergemeinschaftenden, jeden Individualismus ausschaltenden Monopolmacht auf einem der Erzeugung und dem Vertrieb lebensnotwendiger Gegenstände dienenden Gebiet an sich schon eine Gefährdung der freien Wirtschaft und damit des Gemeinwohls, da eine so gestaltete Monopolmacht die Gefahr eines Mißbrauchs dieser Macht gegenüber dem schutzlosen Abnehmer und Verbraucher näherückt. Der Steigerung dieser Macht bis zu schrankenloser Herrschaft auf dem Markte positive Förderung zu versagen, indem es die der Niederkämpfung der letzten Außenseiter bezweckenden Sperrern gegebenenfalls nicht genehmigt, findet sich das KartGer. durch § 9 ermächtigt. Wirklich Stichhaltiges gegen diese Auffassung und Anwendung des § 9 neben §§ 4 und 10 KartVO. scheint mir bisher nicht gesagt zu sein, kann insbesondere angesichts des offenbaren Präventivcharakters des § 9 (vorherige Zustimmung) nicht aus der Ueberschrift der VO. hergeleitet werden.

3. Keine Stellung nimmt die Entsch. zu der Frage, ob das KartGer. eine Sperrgenehmigung nur beim Vorliegen einer der im § 9 Abs. 2 KartVO. aufgeführten Voraussetzungen oder auch aus sonstigen Gründen zu versagen berechtigt ist. Die Hereinziehung dieses Punktes in die Kritik ist geeignet, vom eigentlichen Kernpunkt der Entsch. (Nr. 2) abzulenken. Da indessen auch dieser Gesichtspunkt in der Kritik verwertet ist, erscheint es nötig, hervorzuheben, daß die Entsch. jedenfalls nicht für die Ansicht in Anspruch genommen werden kann, § 9 begründe immer dann einen öffentlichen „Anspruch“ der Verbände auf Erteilung der Sperrgenehmigung, wenn der Tatbestand einer der beiden Alternativen des Abs. 2 nicht gegeben sei. Da die letzterwähnte Ansicht in manchen Aeußerungen mit dem Anschein völliger Zweifellosgkeit vertreten wird, darf darauf hingewiesen werden, daß diese Ansicht nichts weniger als unbestritten¹⁾ und auch vom KartGer. einer grundsätzlichen Prüfung noch nicht unterzogen worden ist. Ein Anlaß dazu ist bisher im KartGer. noch nicht hervorgetreten, und wenn in einzelnen Entsch. gelegentlich von „Ausnahmetatbeständen“²⁾ und „von den beiden gesetzlichen“³⁾ oder zwingenden⁴⁾ Alternativen“ gesprochen wird, so kann daraus ein Schluß auf die grundsätzliche Stellungnahme des Gerichts zu der Streitfrage kaum gezogen werden. Angesichts des weitreichenden Inhalts der beiden Ablehnungsgründe aus § 9 Abs. 2 dürfte auch wohl nur selten Anlaß zur Prüfung der Streitfrage gegeben sein. Zweifellos i. S. der ablehnenden Kritik wäre die Auslegung des § 9 Abs. 2 nur, wenn es statt „die Einwilligung ist zu versagen“ im Gesetz hieß „die Einwilligung ist nur zu versagen“; eine Fassung, die nahegelegen hätte, wenn man die in ihr liegende Einschränkung der Ermessensfreiheit des Gerichts hätte festlegen wollen.

Senatspräsident Dr. Köppel, Berlin.

Das 25jährige Bestehen der Industrie- und Handelskammer zu Berlin (vgl. DJZ. S. 588) wurde am 29. April durch einen Festakt in der Handelshochschule Berlin mit einem daran anschließenden Festessen in den Räumen der Handelskammer festlich begangen. Zahlreiche Minister des Reiches und Preußens sowie ein großer Kreis führender Männer aus den Parlamenten, aus Wirtschaft, Handel, Industrie, Landwirtschaft, der Justiz und Politik waren erschienen. Der Reichspräsident von Hindenburg hatte in einem besonders warmen Glückwunschreiben

¹⁾ Vgl. dagegen u. a. in eingehender Stellungnahme Dr. Lucas in seinem Aufsatz „Kartell und Rechtsordnung“ (Ztschr. f. d. ges. Staatswiss. Heft 3 S. 414), auch Lehnich-Fischer, § 9 Anm. 6, Goldmann, JW. 24, 116.

²⁾ Beschl. v. 9. Mai 1925 (Nr. 53 d. Samml.).

³⁾ Beschl. v. 24. Juli 1925 (Nr. 59 d. Samml.).

⁴⁾ Beschl. v. 17. Febr. 1927 (Nr. 85 d. Samml.).

die großen Verdienste der Berliner Kammer zum Ausdruck gebracht, ebenso Reichskanzler Dr. Marx. Der Präsident der Berliner Handelskammer, Franz von Mendelssohn, entwarf ein anschauliches Bild von dem Werdegang der Kammer, und der Vizepräsident, Geh. Kommerzienrat Dr. Conrad von Borsig, schilderte die engen Zusammenhänge von Wirtschaft, Recht und Staat, die sich in der Berliner Kammer im Laufe von 25 Jahren gezeigt hätten. Er erwähnte u. a., daß im Jahre 1926 nicht weniger als 7259 Gutachten von ihr erstattet wurden, außerdem 5561 gerichtliche Gutachten. In den zahlreichen Ansprachen wurden die Verdienste der Handelskammer unter der unvergleichlichen Leitung des Präsidenten Franz von Mendelssohn gewürdigt. Aus Anlaß der Feier wurde ihr vom Rektor der Handelshochschule, Prof. Dr. Wegener, eine kunstvoll ausgestattete Adresse überreicht, während Staatsrat a. D. Dr. Budde und J. R. Dr. Waldschmidt die Ehrenbürgerschaft der Handelshochschule verliehen wurde.

Die Kammer selbst hat anlässlich des Jubiläums eine interessante, inhaltsreiche, mit reichem Bilderschmuck versehene Festschrift erscheinen lassen, die auch für den Juristenstand vielseitiges Interesse beansprucht. Sie enthält Beiträge des Syndikus, Geh. J. R. Dr. Dove, über Entstehung und Entwicklung der Kammer und ihren organisatorischen Ausbau, von Syndikus, Staatssekretär a. D. Meyer über die Berliner Börse seit Begründung der Handelskammer, von Syndikus, RA. Meyerstein über die Mitwirkung der Kammer an der Rechtsbildung und Rechtsfindung, von Syndikus Dr. Weisbart über Ordnung des kaufmännischen Wettbewerbs und die Handelskammer, von Syndikus Michalke über den Schutz der Firmenwahrheit durch die Kammer, von Direktor Pahl über die Verkehrsberatung der Kammer, von Syndikus Dr. Demuth über die Handelshochschule Berlin, von Syndikus Dr. Knipper über die kaufmännischen Schulen der Kammer, von Bibliotheksdirektor Dr. Hoppe über deren Bibliotheken und Archive, von Syndikus Dr. Weisbart über deren Wohlfahrtspflege. Den Schluß bildet ein Verzeichnis der Präsidenten, Vizepräsidenten, Mitglieder und Oberbeamten seit ihrer Gründung und der Publikationstätigkeit der Industrie- und Handelskammer zu Berlin und der Potsdamer Handelskammer. Besonders die beiden Abhandlungen von Dove und Meyerstein sind von Interesse für den Juristenstand.

Forensisch-psychologische Gesellschaft zu Hamburg. Am 25. März 1927 sprach Ministerialdirektor Dr. Wulffen, Dresden, über das Unbewußte im Verbrecher. Ausgehend von den Erfahrungen des Angerstein- und Frau Assessor Donner-Prozesses legte er dar, wie gerade diese Prozesse die Erkenntnis bestärkt hätten, daß die Seelenvorgänge, die zur Vorbereitung der Tat führten, die bei ihr selbst mitwirkten und die später die Täter beeinflussten, sich nicht restlos im Bewußtsein, sondern z. T. im Unbewußten vollzogen hätten. So liege es bei jeder Straftat. Bewußtsein und Unbewußtes bilden ein untrennbares Ganzes, von dem durch die Aufmerksamkeit nur das bewußte Tun erkannt werde. Mit Bumke lehnt Wulffen die Trennung von Bewußtsein und Unterbewußtsein ab. Die Gesetze des Unbewußten kennen wir nicht. Seine Auswirkungen kann man feststellen.

Elemente des Unbewußten sind die zahlreichen Instinkte, angeborene und vererbliche Reaktionen. Gefühl und Wille sind in ihm gebettet. Auch der Denkprozeß vollzieht sich nicht immer ganz im Bewußtsein. Im Unbewußten schlummern all die Eindrücke, die für unsere Lebensgestaltung von Einfluß waren. Aus dem Unbewußten schöpft der geniale Künstler, der Dichter; der Gelehrte verdankt ihm den Ursprung seiner Gedanken, die zu neuen Lehren werden.

Unbewußtes beeinflusst den Täter vor, bei und nach der Tat. Aus ihm heraus quillt machtvoll der Affekt, der bis in die Ausführung hinein das Bewußtsein übertönen kann. Delikte aus Menstruations- und Schwangerschaftsstimmungen heraus bilden Beispiele dafür. Besonders stark können sich solche Einflüsse bei Labilen und Psychopathen auswirken. Sie können zu Sexualdelikten, Brandstiftungen

usw. der Antrieb sein. Heimwehkranke unterliegen solchen Trieben. Bei Ueberempfindlichen sind sie Ursache sogar zum Selbstmord. Schreckreaktion, Handlung in der Schlaftrunkenheit, im Schlafwandeln, Nachwirkungen des Traumlebens, Suggestionenwirkungen gehören dazu.

Im Unbewußten schlumert der Gedanke zum Verbrechen, ehe er Gestalt gewinnt. Weil wir diese Vorgänge nicht genau erkennen können, wird manche Tat zum psychologischen Rätsel. Der Anreiz zur Tat, der im bloßen Verbot liegt, der Reiz der Gefahr bei der Ausführung, der Trotz gegen die Rechtsordnung sind häufig unbewußt. Die objektiven Dinge haben Aufforderungscharakter (weil der Täter das Beil sieht, kommt es zur Ausführung). Im Unbewußten liegt der Einfluß der Familie, der sozialen Stellung usw. Der Einfluß all dieser Dinge kann zur psychologischen Spaltung der Persönlichkeit führen. Damit wird aber keine pathologische Unverantwortlichkeit begründet. Eine vorsichtig und vernunftgemäß angewandte Tiefenpsychologie der Psychoanalyse kann hier zur Aufklärung der Motive der Tat förderlich wirken.

Nach der Tat beeinflusst das Unbewußte den Täter. Er muß sich zwangsläufig über die Tat äußern. Zufälle führen zu Zwangsassoziationen, die ihm zum Verräter werden (Schiller: Die Kraniche des Ibykus). Der Mörder kehrt zum Tatort zurück (Dostojewski in „Schuld und Sühne“). Der Täter hat den Zwang, sich zeichnerisch oder schriftlich mit seiner Tat zu beschäftigen. Er flüchtet in ein Geständnis. Mancher Verbrecher verwehrt sorgfältig Gegenstände, die mit der Tat in Beziehung stehen und sorgt so unbewußt für seine Ueberführung. Ueberall sucht die gequälte Seele triebhaft einen Ausweg zum Ausgleich gegen die Tat.

Dies alles muß der Richter wissen; er muß zur Ergründung der Persönlichkeit und der Motive des Rechtsbrechers sein Handeln psychologisch erfassen. Nur dann wird er die Straftat wirksam durch sein Urteil treffen.

Staatsanwalt Rose, Hamburg.

Letzte Einladung an die Deutschen Juristen zur Teilnahme an den beiden großen Tagungen:

1. **Oesterreichischer Richtertag 1927.** Im Anschluß an unsere Mitteilung S. 657 machen wir noch einmal darauf aufmerksam, daß der Oesterreichische Richtertag, der vom 26. bis 29. Juni in Wien stattfindet, zugleich die Feier des 20jährigen Bestehens der Richtervereinigung sein wird. Die Tagung soll sich nicht nur auf die Richterschaft selbst beschränken; auch die Standesgruppen, mit denen eine enge Berufsarbeit verbunden ist, insbes. die Rechts- und Staatsanwälte und das Notariat, sind eingeladen, ebenso die gleichen Berufsstände vor allem aus Deutschland. Eine umfangreiche Festschrift wird den Teilnehmern überreicht werden. Wir verweisen zugleich auf die eingehende Einladung auf S. 5 des Umschlages dieses Heftes mit der nunmehr jetzt feststehenden Tagesordnung.

2. Auch der **3. Deutsche Juristentag in der Tschechoslowakei**, der in Reichenberg (Böhmen) zu Pfingsten v. 4. bis 6. Juni stattfindet, sei nochmals allen deutschen Juristen zur Teilnahme empfohlen. Wir verweisen auf die Tagesordnung S. 590 d. Bl. mit dem Bemerkten, daß das dort angegebene Thema über die Ermessensstrafen abgeändert wurde und nunmehr heißt: „Inwiefern ist das richterliche Ermessen im Strafrecht zuzulassen?“ Als Gutachter verbleibt Prof. Dr. Köhler, Erlangen, als Referenten: Prof. Dr. Gleispach, Wien, und Bezirksrichter Dr. Reinold, Brünn. Eine weitere Vergünstigung für die deutschen Teilnehmer ist dadurch bewirkt worden, daß gegen Vorzeigung der Teilnehmerkarte auf den tschechisch-slowakischen Bahnen eine Ermäßigung von 33% für die Hin- und Rückfahrt gewährt wird. Die Pässe der ausländischen Teilnehmer werden von den tschechischen Konsulaten mit einer um 50% ermäßigten Gebühr visiert.

Mögen in Reichenberg wie in Wien sich auch viele deutsche Juristen aus Wissenschaft und Praxis zusammenfinden im Interesse der Rechtsannäherung und zur Vertiefung der gemeinsamen Ständesvertretungen.

Die Hauptversammlung des **Deutschen Reichsverbandes der Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge** findet am 1. Juni 1927 in Augsburg statt. Ministerialrat Degen, München, wird einen Vortrag halten über den Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes.

Kriminalbiologische Gesellschaft. Diese neugegründete Gesellschaft hält die erste Mitgliederversammlung zu Pfingsten 1927 in Wien ab. Tagesordnung: 1. Referate: Prof. Dr. von Neureiter: Ueber den belgischen kriminalbiologischen Dienst; Obermedizinalrat Dr. Viernstein: Typen des besserungsfähigen und des unverbesserlichen Verbrechers; Prof. Dr. Lenz: Probleme der Kriminalbiologie; Privatdozent Dr. Seelig: Die Ermittlung der Suggestibilität als Beispiel zur kriminalbiologischen Methodenlehre; Privatdozent Dr. Fetscher: Aufgaben und Organisation einer Partei der Minderwertigen. 2. Bericht des geschäftsführenden Ausschusses und Beschlußfassung. 3. Diskussion. Beginn der Referate Pfingstmontag, 6. Juni 1927, 9 Uhr im Verhandlungssaal II des LG. in Strafsachen I, Wien VIII, Landesgerichtsstraße 11. 8 Uhr abends findet eine gesellige Zusammenkunft statt. Anmeldungen zur Teilnahme bis 1. Juni 1927 an den Vors. der Gesellschaft, Hofrat, Prof. Dr. Lenz, Graz, Goethestr. 7, erbeten.

Personalien. Aus dem Reichsgerichte sind ausgeschieden: die Reichsgerichtsrate Dr. Werner Rosenberg (II) und Dr. Buff. In diesen verlieren die Strafsenate zwei maßgebende Mitglieder. Insbesondere das Ausscheiden von RGR. Dr. Rosenberg bedeutet für die Strafrechtspraxis des höchsten Gerichtshofes einen schweren Verlust. Rosenbergs Name ist auch mit der Strafrechtsliteratur eng verbunden. Er ist nicht nur Mitarbeiter an dem großen Kommentar zum StrGB. mit Ebermayer, Lobe und Eichelbaum, sondern auch der hochverdiente Erneuerer und Bearbeiter eines der bekanntesten und beliebtesten juristischen Kommentare, des schon in 17. Auflage erschienenen Kommentars von Loewe-Rosenberg zur StrPO. Ein feiner Kenner strafprozessualer Vorschriften, hat er auch die DJZ. mehrfach durch zeitgemäße Beiträge bereichert. Nach seinem Ausscheiden aus dem Amte darf erhofft werden, daß er sich erst recht schriftstellerisch weiter betätigen wird. Aus Anlaß des Ausscheidens von Rosenberg und Buff sind RGR. Schmitz zum ord. Mitglied und RGR. Dr. Schwalb zum stellvertr. Mitglied des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich ernannt worden. — Kammergerichtsrat Koffka wurde zum Ministerialrat im Reichsjustizministerium ernannt. — Einer der berühmtesten Rechtsgelehrten, Geheime Rat, Prof. Dr. Endemann, Heidelberg, begeht am 24. Mai seinen 70. Geburtstag. Endemann hat sich um die Wissenschaft und die Entwicklung, insbes. des BGB., bleibende Verdienste erworben. Sein großes Lehrbuch, in zahlreichen Auflagen erschienen, gehört zu den anerkanntesten Werken. Es ist ein Handbuch, das die Wissenschaft nach vielen Richtungen maßgebend gefördert hat. In jüngerer Zeit noch hat sich Endemann, abgesehen von zahlreichen kleineren Abhandlungen und Schriften, durch seine Grundrisse des Erbrechts und des römischen Privatrechts sehr verdient gemacht. Auch als Lehrer und Führer hat er sich in seiner segensvollen Wirksamkeit um die heranwachsende juristische Jugend hochbewährt. Unsere DJZ. begrüßt ihn als einen alten Freund und hochgeschätzten Mitarbeiter und spricht die Hoffnung aus, daß die Wissenschaft aus seiner geistreichen Feder noch viele Förderungen erfahren möge! — Geh. JR., Prof. Dr. Mittermaier, Gießen, wird am 29. Mai 60 Jahre alt. Geb. in Heidelberg, ein Enkel des großen Kriminalisten C. J. A. Mittermaier, machte er nach seinen Prüfungen lange Studienreisen nach Amerika, England, Frankreich, wurde 1897 PrivDoz. und 1899 ao. Prof. in Heidelberg. Im Jahre 1900 folgte er einem Rufe als ord. Prof. nach Bern und kam als solcher 1903 nach Gießen. Mittermaier verdankt die Strafrechtswissenschaft viele ausgezeichnete Arbeiten. Erwähnt seien nur die über die Parteilichkeit der Staatsanwaltschaft, die MilitärstrafgerichtsO.,

die Deportation, den bedingten Straferlaß und seine ausgezeichneten Beiträge in der „Vergl. Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts“. Hier und anderwärts hat er sich vorwiegend mit den wichtigen Fragen der Sittlichkeitsdelikte im Strafrecht beschäftigt. In der IKV. hat er oft maßgebend das Wort genommen, ebenso in unserer DJZ. zu aktuellen strafrechtlichen Fragen. — Der deutsche Botschafter in Washington, Frhr. von Maltzan, wurde von der Univ. in Milwaukee zum Ehrendoktor der Rechte ernannt. — Im Alter von 70 Jahren verstarb der frühere Präsident des II. Strafsenats beim RG. Dr. Schmidt. Er war 1. Vors. des neugeschaffenen Staatsgerichtshofes zum Schutze der Republik und ein sehr angesehenes Mitglied des höchsten Gerichtshofes. — Unerwartet verstarb in München Reichsfinanzrat a. D. Dr. Hecker. Jurist von Hause aus, wurde er 1901 zum RegRat, 1911 zum Geh. FinanzR. im preuß. Finanzministerium ernannt und trat 1918 als Mitglied in den Reichsfinanzhof ein, dem er bis 1925 angehörte. — Nur wenige Monate nach seinem 70. Geburtstage, den er noch in voller Rüstigkeit begehen konnte, ist Geh. JR. Dr. Edwin Katz, Berlin, plötzlich verstorben. Mit ihm ist einer der angesehensten Anwälte heimgegangen, zugleich ein Mann, den auch das Ausland stets im hohen Maße anerkannt hat. Auf den Gebieten des geistigen und gewerblichen Rechtsschutzes hat sich Katz allseits größte Anerkennung erworben und die Wissenschaft reich befruchtet. Er gehörte zu den Gründern des Deutschen Vereins zum Schutze des gewerblichen Eigentums und war Gründer der Gesellschaft für Weltmarkenrecht, deren I. Vors. er war. Sein Werk über das Weltmarkenrecht ist eine wissenschaftliche Leistung ersten Ranges. Das Andenken an diesen erfahrenen Praktiker und Gelehrten wird auch von unserer DJZ. stets hochgehalten werden.

Kriminal-Archiv.

Bearbeiter: Regierungsdirektor Dr. Hagemann,
Polizeipräsidium Berlin.

Im **Auslieferungverkehr mit Jugoslawien** gilt nach einer Verständigung der Grundsatz der Spezialität. (AV. pr. JustMin. v. 4. April 1927; JMBL. S. 138.)

Auf Grund der durch preuß. Ges. v. 25. Mai 1926 (GesS. S. 165) gegebenen Ermächtigung wird die Fassung der Bestimmungen des Ges. v. 28. Aug. 1905 über **Bekämpfung übertragbarer Krankheiten** bekanntgemacht. (GesS. S. 41.)

Durch die bei dem neuen **staatlichen Polizeipräsidium** in Harburg eingerichtete Landeskriminalpolizeistelle ist eine neue Verteilung der örtlichen Zuständigkeit der LKP.-Stellen in der Prov. Hannover nötig geworden (RdErl. pr. M. d. I. v. 22. April 1927; MBL. i. V. S. 444).

Bewachungsgewerbe. Durch das Ges. zur Abänderung der GewO. v. 7. Febr. 1927 (RGBl. I S. 57) wird der Betrieb des Bewachungsgewerbes von einer Erlaubnis abhängig gemacht. (§ 34a GewO. neuer Fass.) Gleichzeitig ist die Untersagung dieses Gewerbebetriebes nach § 53 GewO. zugelassen; auch kann Personen, die den Betrieb des Bewachungsgewerbes schon vor dem 25. Febr. 1927 begonnen haben, die Ausübung untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die ihre Unzuverlässigkeit bez. des Gewerbebetriebes dartun. Gegen solche Entscheidungen gelten die üblichen Rechtsmittel. Diese Regelung kommt den Wünschen der Wach- und Schließgesellschaften entgegen und ist auch von Bedeutung für die Kriminalistik, weil auf diese Weise ein Gewerbebestand in den Dienst vorbeugender kriminalistischer Arbeit gestellt wird.

Eine Verf. des sächs. Justizministers v. 2. März 1927 (JMBL. S. 33) wendet sich gegen die Handhabung der **Verichte**, mit der dem Angeklagten manchmal **Unterwerfungserklärungen**, d. h. Verzicht auf Rechtsmittel, nahegelegt werden. Jeder Schein einer Beeinflussung soll vermieden werden. Dasselbe soll auch in Strafbefehlsachen gelten, in denen den Angekl. nahegelegt wird, statt auf einen Einspruch ihre Hoffnung auf Anrufung der Gnade

zu setzen. Insbes. soll auch bei Einlauf schriftlicher Eingaben jede bürokratische Beurteilung vermieden und ein Schriftstück nicht deshalb etwa nur als ein Gnadengesuch angesehen werden, weil es nicht die formelle Bezeichnung als Einspruchserklärung enthält. Grundsätzlich sollen alle Anträge, die im Einspruchsverf. erledigt werden können, in erster Linie der richterlichen Entscheidung zugeführt werden.

Durch Verf. desselben Ministeriums v. 15. März 1927 (JMBl. S. 35) wird auf den unhaltbaren Zustand hingewiesen, den eine **schleppende Strafverfolgung** verursacht. Es wird allen beteiligten Stellen tunlichste Beschleunigung der Strafsachen zur Pflicht gemacht, und besonders darauf hingewiesen, daß durch die Aktenversendungen, bei denen sich die ersuchte Stelle erst in den Prozeßstoff hineinarbeiten muß, viel Zeit verlorenggeht, und sich dieser Mißstand durch ausführliche Ersuchungsschreiben abstellen läßt. — Auch wird über die lange Dauer der gerichtlichen Voruntersuchungen geklagt. Der Grund für die Ausdehnung der Voruntersuchungen wird darin gefunden, daß sie oft zu breit angelegt werden. Das wird in vielen Fällen zutreffen. Immerhin aber ist es nicht unbedenklich, von diesem Grundsatz in das Gegenteil zu verfallen. Weiß der Untersuchungsrichter doch häufig nicht, wie die Sachlage sich entwickeln wird. Das beste Mittel zur Abkürzung der richterlichen Voruntersuchungen wird eine Hebung der Ausbildung der polizeilichen Hilfskräfte sein. Gerade Sachsen ist auf diesem Wege mit Erfolg vorangegangen.

Durch eine VO. der würt. Ministerien der Justiz und des Innern v. 17. März 1927 (Amtsbl. des würt. JustMin. S. 423) werden Richtlinien über die Anlegung und Verwaltung einer **kriminalistischen Lehrmittelsammlung** (Kriminalmuseum) gegeben, wohl der erste Versuch, das Problem des Kriminalmuseums in dieser Weise zu lösen. Durch diese VO. wird die Auffassung bestätigt, daß man bei Kriminalmuseen von einem sog. Schaumuseum zu einer Lehrmittelsammlung überleiten müsse. Auch muß eine Zentralisation angestrebt werden, was nicht ausschließt, daß man die interessanten und wichtigen Gegenstände, die in der Zentrale bereits vorhanden sind, kleineren Sammlungen überläßt. Auch könnten von besonders wichtigen Stücken Nachbildungen zu Lehrzwecken angefertigt werden.

Die Frage des **Arbeitsbetriebes in den Gefangenenanstalten** wird durch eine Denkschrift des preuß. JustMin. angeschnitten, die dem Landtage am 18. März 1927 vorgelegt ist. Sie führt aus, daß der Gefangene nicht nur die Pflicht, sondern auch ein Recht auf Arbeit habe; die Erfahrung lehre, daß längerer Arbeitsmangel auch die Ordnung in der Anstalt gefährde, Disziplinlosigkeiten und Meutereien häufig die Folgen von Beschäftigungslosigkeit seien. Grundbedingung ist, daß die den Gef. zugewiesene Arbeit gesund, nützlich und bildend ist. Dem genügt vor allem die land- und forstwirtschaftliche Arbeit sowie die Urbarmachung von Oedland. Jedoch ist der Kreis der Gef., die so beschäftigt werden können, beschränkt, zumal Gefängnisgef. nur mit ihrer Zustimmung zu Arbeiten außerhalb der Anstalt herangezogen werden können. So bleibt nichts übrig, als die Mehrzahl der Gef. innerhalb der Anstalten zu beschäftigen, wobei der eigene Bedarf der Anstalten, der Justiz- und anderer Behörden zu bevorzugen ist. Bei möglicher Ausschaltung der Konkurrenz wird die Heranziehung privater Unternehmer nicht immer ganz zu umgehen sein. Ich habe selbst den trostlosen Eindruck der Arbeitslosigkeit von Strafgef. in einer größeren Strafanstalt gewonnen und kann mir kein erschütternderes Bild denken, als den Anblick einer großen Zahl gesunder Menschen, die nicht nur zur Ablenkung ihrer Gedanken, sondern auch zu ihrem eigenen Besten fortgesetzter Arbeit dringend bedürfen, die aber infolge ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse sich mit Beschäftigungsspielen oder geisttötenden Arbeiten (Tütenkleben, Bindfadenknüpfen usw.) beschäftigen mußten. Daß die Denkschrift jetzt den Standpunkt vertritt, im modernen Strafvollzuge auch neuzeitliche Arbeitsmethoden zu benutzen, ist zu begrüßen. Besonders dankenswert aber ist die Absicht, eine zentrale Arbeitsbeschaffungsstelle für Gefangenenarbeit einzurichten.

Sprechsaal.

Schulzucht und Lehrerzüchtigungsrecht. In steigendem Maße mehren sich die Klagen über die Verwilderung der Jugend, insbes. auch der Schuljugend, seit dem Weltkrieg. Wie diesem die Zukunft unseres Volkes bedrohenden Übel wirksam entgegenzutreten ist, darüber gehen die Meinungen weit auseinander. Zu den meist umstrittenen Fragen auf diesem Gebiete gehört die Frage, ob im Bereiche der Schulzucht in den öffentlichen Schulen dem Lehrer ein Züchtigungsrecht zustehe, verneinendfalls, ob es ihm einzuräumen sei. Reichsrechtliche Vorschriften der einschlagenden Art bestehen nicht und deshalb ist gegenwärtig noch immer nach dem Landesrechte zu beurteilen, ob ein — beamteter — Lehrer, der einem frechen unbotmäßigen Schuljungen eine körperliche Züchtigung zuteil werden läßt, sich der Mißhandlung im Amte (§ 340 StrGB.) schuldig und strafbar macht. Von wesentlicher Bedeutung ist dabei, daß das aus der Aufgabe des Lehrers folgende Recht, die Zuchtmittel der Schule einschl. der körperlichen Züchtigung (vgl. RG. i. Strafs. Bd. 35 S. 182 [183]; Bd. 40 S. 432 [433]) zur Verwirklichung der von der Schule verfolgten Erziehungszwecke, soweit nötig, pflichtmäßig anzuwenden, von der Landesgesetzgebung durch Ausschließung der körperlichen Züchtigung eingeschränkt werden kann, wie dies z. B. im Freistaate Sachsen in § 28 Abs. 1 des Schulbedarfsges. v. 31. Juli 1922 geschehen ist, welcher lautet: „Bei Handhabung der Schulzucht ist jedes Mittel zu vermeiden, das den Zwecken der Erziehung zuwiderläuft. Körperliche Züchtigung der Schüler ist unzulässig.“ Muß der Lehrer bei solcher Rechtslage ein für alle Mal von der körperlichen Züchtigung seines Schülers absehen oder darf er sie dennoch anwenden? Zu dieser Frage hat das RG. u. a. in dem zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmten Urteile 1 D. 768/26 v. 8. Febr. 1927 Stellung genommen, auf das wegen seiner Bedeutung für die Gegenwart hier schon jetzt eingegangen werden mag.

Es handelte sich dabei um einen Lehrer an einer öffentlichen Volksschule im Freistaate Sachsen, der einem seiner Schüler (11 Jahre alt) zwei Ohrfeigen gegeben hat, weil dieser ihm mehrfach Brotkrümchen an den Kopf geworfen hatte. Das LG. hat den Lehrer aus § 340 StrGB. zu einer Geldstrafe verurteilt, indem es die Anwendbarkeit des § 233 StrGB. (betr. sog. Kompensation) für rechtlich unzulässig erklärte, die Voraussetzungen der Notwehr als tatsächlich nicht gegeben und die etwaige irrtümliche Annahme des Lehrers, mit Zustimmung der Eltern des Schülers zu handeln, als unbeachtlich ansah. Das RG. billigte die Auffassung des LG. von der Unanwendbarkeit des § 233 StrGB. (vgl. RG. i. Strafs. Bd. 6 S. 436; Bd. 12 S. 226), ebenso — nach Lage der tatsächlichen Umstände — die Nichtanwendung des § 53 StrGB. (Notwehr), hob dagegen — unter Zurückverweisung — die Vorentscheidung auf Grund folgender Darlegungen auf:

„Das LG. führt aus, es sei gleichgültig, ob der Angekl. die Zustimmung der Eltern des Schülers nach Lage des Falles habe annehmen dürfen und angenommen habe, weil das Verbot jeder körperlichen Züchtigung einer solchen selbst dann entgegensteht, wenn die Eltern den Lehrer ausdrücklich zum Schlagen ermächtigt hätten. . . In dieser Richtung bedarf der Fall noch der weiteren Prüfung. Es ist zwar richtig, daß der Lehrer, wenn er die Schulzucht handhabt, öffentliche Gewalt ausübt, und daß er, wenn er in seiner Eigenschaft als Lehrer züchtigt, den schulgeseztlichen Rechtsvorschriften unterworfen ist und die Nichtachtung dieser ihn dienstrechtlich strafbar macht. Dadurch wird aber nicht ausgeschlossen, daß ihm andere Rechtfertigungsgründe zur Seite stehen, insbes. daß er das Erziehungsrecht der Eltern auf Grund einer Uebertragung für diese ausüben kann. Nach der Rechtsprechung des RG. (RG. i. Strafs. Bd. 4 S. 98; Bd. 33 S. 32; Urt. 1. D. 1788/20 v. 4. Mai 1921) ist zwar ein abgeleitetes Züchtigungsrecht in dem Sinne, daß allgemein Erwachsene ohne Rücksicht auf das Einverständnis der Eltern Kinder, die von ihnen bei Vergehen oder Ungehörigkeiten betroffen werden, züchtigen dürften, dem geltenden Rechte fremd. Es kann auch ein solches Recht nicht dann anerkannt werden, wenn

Eltern pflichtgemäß ihrerseits eine solche Züchtigung vornehmen müßten. Das Züchtigungsrecht der Eltern fließt aus dem elterlichen Erziehungsrechte, das als ein höchstpersönliches und daher unveräußerliches anzusehen ist. Aber dadurch wird nicht ausgeschlossen, daß die Handhabung des Züchtigungsrechts von den Eltern einer anderen Person, sei es unter Einschränkung auf gewisse Fälle oder Zuchtmittel, sei es zur Ausübung nach eigenem Ermessen, übertragen werden kann (RG. i. Strafs. Bd. 33 S. 33). Ist das geschehen, so handelt es sich weder um einen Akt der Schulzucht noch um eine Geschäftsführung ohne Auftrag im vermuteten Einverständnis der Eltern, sondern um die Ausübung des elterlichen Züchtigungsrechtes auf Grund der Uebertragung seiner Ausübung. Es ist kein Grund ersichtlich, warum Eltern nicht auch dem Lehrer ihres Sohnes im Interesse der Erziehung die Ausübung ihres Züchtigungsrechts sollten übertragen dürfen. Auch wenn sich ein Lehrer, der nach erfolgter Ermächtigung durch die Eltern einen Schüler züchtigt, dienstrechtlicher Ahndung aussetzen kann, weil er damit gegen die Schulordnung verstößt, so kann doch jedenfalls strafrechtlich in der Ausübung eines übertragenen elterlichen Züchtigungsrechts eine rechtswidrige Körperverletzung nicht erblickt werden (vgl. Goldt. Arch. Bd. 69 S. 145). Das sächs. Schulbedarfsges. will und kann aber nicht die Uebertragung des elterlichen Erziehungsrechts auf den Lehrer verbieten. Diese Uebertragung verstößt daher auch nicht gegen ein gesetzliches Verbot nach § 134 BGB. Nur die Ausübung dieses Züchtigungsrechts in der Schule kann als auch von ihm verboten erachtet werden. Ein Verstoß gegen ein Verbot solchen Inhalts aber macht, wie erwähnt, nur dienstrechtlich strafbar, läßt die Rechtmäßigkeit der Züchtigung selbst auf Grund des übertragenen Züchtigungsrechts bestehen und nimmt damit dieser die Natur einer widerrechtlichen Körperverletzung. . . . Bei dieser Rechtslage wird zu prüfen sein, ob der Angekl. nicht als Lehrer hat strafen, sondern ein übertragenes Züchtigungsrecht des Vaters hat ausüben wollen. . . . Hätte der Angekl. . . . irrtümlich eine Ermächtigung der Eltern angenommen, so würde es sich nicht um die irrtümliche Annahme eines Züchtigungsrechts des Lehrers, sondern um einen Irrtum über ein vom Recht in bestimmtem Umfang anerkanntes Züchtigungsrecht, nämlich das des Vaters, und über die Uebertragung seiner Ausübung an ihn handeln; dieser aber würde als ein außerstrafrechtlicher anzusehen und zu beachten sein (§ 59 StrGB.). . . .“

Aus den vorstehend mitgeteilten Erwägungen hat das RG. in einem weiteren Urteile (1 D. 181/27 v. 18. März 1927) einen anderen, ebenfalls sächsischen, Lehrer unter Aufhebung der Vorentscheidung alsbald freigesprochen und dabei wiederum hervorgehoben, das Landesrecht könne die Ausübung einer aus dem Reichsrechte fließenden Befugnis (die Ausübung eines übertragenen Züchtigungsrechts durch den Lehrer) nicht mit der Wirkung verbieten, daß eine nach dem Reichsrecht zulässige Handlung zu einer rechtswidrigen würde.

Der Standpunkt des RG. wird nach dem geltenden Reichs- und Landesrechte keinen begründeten Einwendungen begegnen können. Dem Lehrer kann es nicht verwehrt werden, von den nach Reichsrecht jedem zustehenden Befugnissen (Notwehr; Handhabung des elterlichen Züchtigungsrechts nach deren Uebertragung auf ihn) Gebrauch zu machen. Es ist aber nicht zu verkennen, daß die so festgestellte Rechtslage nicht befriedigt. Die Stellung des Lehrers ist im Deutschen Reiche nicht einheitlich geregelt; sie ist verschieden, je nachdem das Landesrecht die körperliche Züchtigung aus dem Kreise der Schulzuchtmittel ausgeschaltet hat oder nicht. In letzterem Falle bedarf der Lehrer nicht erst der Ermächtigung der Eltern, sondern kann das ihm selbst kraft seines Amtes zustehende Erziehungsmittel gebrauchen, ohne sich strafrechtlicher Ahndung auszusetzen; in ersterem Falle dagegen ist er auf eine vorgängige, sicherlich vielfach nicht zu erlangende, Zustimmung der Eltern angewiesen, muß aber, auch wenn er sie erhalten hat, immer noch dienstrechtliche Bestrafung gewärtigen. Es bleibt zu erhoffen, daß die bevorstehende Reichsschulgesetzgebung auch auf diesem Gebiete die Rechtseinheit

im Deutschen Reiche herstellen wird, und zwar in einem dem Volksempfinden gerecht werdenden Sinne.

Reichsgerichtsrat a. D. Conrad, Leipzig.

Zur Bedeutung des Rangrücktrittes nach § 6 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes. Auf S. 490 d. Bl. untersucht Staatssekretär Exz. Dr. Mügel einige besonders schwierige Fragen des Aufwertes in scharfsinnigen Ausführungen und übersichtlicher Anordnung. Es sei gestattet, zwei dieser Gruppen näher zu betrachten.

I. Unter I, 2 (Rangrücktritt nach § 6 Abs. 2 ohne Rangvorbehalt und ohne Einwirkung des guten Glaubens) werden 3 Grundstücksbelastungen vorausgesetzt, nämlich an erster Stelle für A, an zweiter für B, an dritter für C, jede mit einem Aufw. Betrag von 25 T. GM. Davon soll offenbar nur C sein Recht in der für § 6 Abs. 2 maßgebenden Zeit erworben haben, nicht auch B. So besteht in der Tat keine regelrechte Rangfolge zwischen den Rechten (oder Teilbeträgen davon), sondern eine Inversion der Rechte, wie in nicht wenig anderen Gestaltungen, deren wichtigste in meinem Aufsatz über das „Mindestgebot in der Teilungssubstanzation“¹⁾ erwähnt sind, u. a. auch in der Gruppe I, 1 S. 491, wo A dem B und B dem C, aber nicht A dem C vorgeht, überall mit der eigenartigen Wirkung, daß der Erlösanteil eines Rechtes mit wachsendem Erlös sinken kann (wie in I, 1, insofern A vom Erlös 25 alles erhält, vom Erlös 40 aber nur 10) und daß die Berechnung des Mindestgebotes u. U. (wenn z. B. A die Zwangsversteigerung betreibt) auf große Schwierigkeiten stößt²⁾.

Im gegenwärtigen Falle gewinnt Mügel für die Verteilung eines Erlöses 50 das Ergebnis: A 20, B 15, C 15. Seine nicht ganz einleuchtende Rechnungsmethode würde für einen Erlös von 45 offenbar das Ergebnis liefern: A 15, B 15, C 15; denn hier hätte nach der vorläufigen Verteilung (A 25, B 20, C Null) C Anspruch auf 15 (da 45—30 gerade 15 ausmacht), weshalb B um 5 gekürzt würde (da ihm 15 verbleiben müssen) und der Rest (10) bei A zu kürzen wäre. Daß aber schließlich C ebensoviel wie A davontragen sollte, kann (abgesehen von dem Grenzfall, wo der Erlös zur vollen Deckung aller Rechte ausreicht) nie eintreten und auch durch § 6 Abs. 2 nicht herbeigeführt werden; denn diese Vorschrift will nur C vor dem völligen Ausfall bei einem Erlös bis zu 50 bewahren, nicht aber zu einer Gleichstellung mit A führen. Ferner spricht gegen die Richtigkeit solcher Ergebnisse noch folgende grundsätzliche Erwägung: Ein im Range vorgehendes Recht (A) kann durch das Vorhandensein eines nachstehenden Rechtes (B) im allgemeinen nicht benachteiligt sein, es sei denn, daß dieses einem dritten Rechte (C) gegenüber eine günstigere Stellung hat als jenes (so z. B. im Falle I, 1 a. E., wo A vom Erlöse 40 bei Vorhandensein des Rechtes B, das vom Schutz des guten Glaubens des C nicht berührt wird, nur 10 erhält, dagegen bei Nichtvorhandensein von B 15 erhalten würde). Im gegenwärtigen Fall steht aber B zu C genau so wie A zu C, so daß ausschließlich der Vorrang des A vor B in Betracht kommt; daher kann A keinesfalls durch das Vorhandensein des B benachteiligt sein, muß also bei Vorhandensein des B einen ebenso großen Anteil am Erlös haben, wie beim Nichtvorhandensein des B. Von jenem grundsätzlichen Gesichtspunkt aus gelangt man nun zu einem einfachen und durchsichtigen Rechnungsverfahren³⁾.

Wir nehmen hilfsweise an, daß ceteris paribus B nicht vorhanden sei, und berechnen bei dieser Sachlage gemäß § 6 Abs. 2 den Anteil des A. Für ihn ergibt sich, da hier dem Vorrang des C in Höhe von 15 mangels eines dritten Rechtes nicht nur eine relative Bedeutung bei-

¹⁾ Sächs. Arch. f. bürgerl. Recht u. Prozeß Bd. 12 S. 278 ff.

²⁾ Vgl. a. a. O. S. 279, insbes. Anm. 3, sowie m. Mathematischen Bem. z. BGB. S. 28 ff. und S. 38 ff.

³⁾ Eine solche Auslegungsmethode, die von einem ohne weiteres einleuchtenden Gesichtspunkt (Postulat) ausgeht, und danach eine an sich denkbare Gesetzesauslegung (oder auch mehrere) als mit dem Postulat unverträglich darstellt, erweist sich vielfach, besonders im Hypotheken- und Erbrecht, als wohl geeignet, zur richtigen Auslegung hinzuleiten. Vgl. hierzu m. Anspruch und Einrede S. 37 ff. und die Ausführungen über § 2316 Abs. 4 BGB. in Seuff. Blatt. f. Rechtsanwendung, 71. Jg. S. 271.

zumessen ist (vgl. S. 491 letzte Zeile), bei der Verteilung des Erlöses 45 (oder 50) als maßgebend die einfache Rangfolge A 15, C 15, A 10, C 10, so daß dem A 25, dem C 20 (oder 25) zuzuweisen sind. Nach dem vorangestellten Postulat kann nun aber in dem wirklich vorgelegten Fall (B vorhanden) der Anteil des A kein geringerer (übrigens auch kein größerer) sein als im Hilfsfall, muß also ebenfalls 25 betragen. Für die Verteilung des Erlösrestes (20 oder 25) auf B und C ist wiederum (infolge Ausscheidens von A) maßgebend die einfache Rangfolge B 15, C 15, B 10, C 10, so daß B 15 und C 5 (oder 10) erhält. Die richtige Verteilung dürfte also beim Erlöse 45 sein A 25, B 15, C 5 und beim Erlöse 50 entsprechend A 25, B 15, C 10.

Die Methode von Mügel beruht unbewußt wohl darauf, daß von vornherein eine einfache Rangfolge angenommen wird, nämlich A 15, B 15, C 15, A 10, B 10, C 10, und sie begünstigt zu sehr den C auf Kosten des A derart, daß A durch das Vorhandensein des Rechtes B, das ihm gegenüber keinerlei Vorzug besitzt, in seinem Erlösanteil um 10 (oder 5) verkürzt wird. Sie führt zwar bei einem Erlös von 55 oder mehr zu richtigen Ergebnissen, ist aber auch dann weder durchsichtig noch überzeugend.

Die Verteilung des Erlöses 30 (A 25, B 5 statt je 15) ist bedenklich, um so mehr, wenn A vom Erlöse 50 nur 20 erhalten soll.

II. In der Gestaltung unter II, 2 (S. 493f.) kommt noch hinzu ein Rangvorbehalt des Eigentümers von 25 hinter A. Mit vollem Recht tadelt Mügel den Gesetzgeber, der nicht bedacht hat, daß für diesen Rangvorbehalt ein Rangrücktritt hinter dem Teilbetrag 15 von C ebenso und aus demselben Grunde hätte bestimmt werden müssen wie für A. Diese ungerechtfertigte Bevorzugung des Eigentümer-Rangvorbehalts vor dem Rechte des A zeigt sich schon im ersten Beispiel (S. 494), wo vom Erlös 55 dem Rv. 25, dem A nur 15 zugewiesen werden können. Freilich bleibt dann nicht erklärlich, weshalb Mügel den C die ihm vom Erlöse 65 angeblich zukommenden 10 dem Rv. wegnehmen läßt (mit der Begründung, daß A keine Kürzung erleide, weil diese an seiner Stelle vom Rv. getragen werde), so daß nunmehr umgekehrt A 25, Rv. nur 15 behielte. Ueberdies dürfte der Satz, Mehrbeträge des Erlöses über 55 erhalte C bis zur Höhe von 15, nicht richtig sein; vielmehr partizipiert C, wie sich aus unseren Ausführungen unter I erkennen läßt, erst an Mehrbeträgen über 65.

Immerhin haben die Ausführungen von Mügel unwiderleglich bewiesen, daß die gesetzliche Regelung unsachgemäß ist. In der Tat führt sie zu Ergebnissen, die der Gesetzgeber sicher nicht erwartet hat und bei deren Voraussicht er eine andere Bestimmung getroffen hätte.

Ungeachtet dieser Meinungsverschiedenheiten sind die durch Gedankenreichtum und anregende Kraft überaus förderlichen und belehrenden Untersuchungen eines so genauen und scharfsinnigen Kenners des AufRechtes, wie genau es Exz. Dr. Mügel ist, dankbar zu begrüßen. Die Darlegungen über die Wirkungen des guten Glaubens (unter I, 1, II, 1, III, 1) verdienen uneingeschränkte Zustimmung.

Professor Dr. Langheineken, Halle a. S.

Ueber die Auslegung in Deutscher und ausländischer Währung ausgestellter Anleihe-Schuldverschreibungen. Die in Deutscher und Schweizer Währung ausgestellten Teilschuldverschreibungen der in der Vorkriegszeit von der in Deutschland bestehenden Bergwerksgesellschaft Diergardt m. b. H. in Deutschland ausgegebenen und in Deutschland in Mark hypothekarisch sichergestellten Obligationsanleihe haben schon vielfach die Gerichte beschäftigt. Auch das RG. hatte bereits zweimal über die Auslegung dieser Schuldverschreibungen sich auszusprechen. Der erste Fall betraf die Revision gegen ein Urte. des OLG. Köln. In dem damals ergangenen Urte. des 4. Senats v. 21. Dez. 1925¹⁾ billigte das RG. in ausführlicher Entsch. die Auslegung des BG., durch die Schuldverschreibungen habe für deutsche Gläubiger eine Frankenschuld nicht begründet werden sollen. Die Festsetzung der Schuldbeträge für Kapital und Zinsen in der Form „M. 1000 = Frs. 1240“,

¹⁾ JW. 1926, 1320 u. Bank-Archiv XXV Nr. 14.

bzw. für die Zinsscheine „M. 25 = Frs. 31“ sei nur mit Rücksicht auf die teils in Deutschland, teils in der Schweiz beabsichtigte Unterbringung der Anleihe erfolgt, dergestalt, daß die Gläubiger, die bei einer deutschen Bank gezeichnet hatten, in Deutscher, dagegen die, welche bei einer Schweizer Bank gezeichnet hatten, in Schweizer Währung ausgezahlt werden sollten. Dieses Urteil wurde von Springer¹⁾ und Nußbaum²⁾ scharf bekämpft. Das RG., und zwar derselbe Senat, hatte dann infolge Revision gegen ein vor dem OLG. Düsseldorf ergangenes Urte. nochmals Gelegenheit, über die gleiche Frage sich auszusprechen. In diesem zweiten, am 1. Juli 1926 verkündeten Urte.³⁾ hat das RG. einen entgegengesetzten Standpunkt eingenommen und die abweichende Auslegung des hier in Betracht kommenden BG. gebilligt: es sei nach dem Wortlaute der Teilschuldverschreibungen und der Zinsscheine anzunehmen, daß die Schuldnerin den Gläubigern es zur Wahl gestellt habe, die Zahlung entweder in deutscher Mark oder in Schweizer Währung zu fordern.

So sehr es zu begrüßen ist, wenn das RG. Kritiken angesehener Juristen über ergangene RG.-Entsch. Beachtung schenkt, so wäre doch zu wünschen gewesen, daß unser oberster Gerichtshof, wenn er in einer so wichtigen Sache (Nußbaum hatte das Urte. v. 21. Dez. 1925 eine „aufsehen-erregende Entsch.“ genannt) einer kurz vorher vertretenen Ansicht diametral entgegentritt, diesen Anschauungswandel ausführlich begründet. Die lakonische Wendung, die frühere Auffassung könne nicht aufrechterhalten werden, scheint in diesem Falle etwas dürftig und ist um so weniger überzeugend, als in dem RG.-Urteil auf die von Nußbaum und Springer erhobenen Bedenken nicht hingewiesen ist.

Jetzt ist nun ein auf Ersuchen der Anleiheschuldnerin von JR. Pinner und Prof. Dr. Apt gemeinsam erstattetes Rechtsgutachten⁴⁾ erschienen, das alle einschlagenden Rechtsfragen einer ausführlichen Besprechung unterzieht, und dem in den Anlagen der Text der Teilschuldverschreibungen (im Gutachten auch der der Zinsscheine), der s. Zt. erlassene Prospekt sowie die beiden Urteile des RG. samt den vorausgegangenen Urteilen der OLG. Köln und Düsseldorf im Wortlaute beigelegt sind. Dieses Rechtsgutachten legt in eingehender und m. E. überzeugender Begründung dar, daß die in Rede stehenden Schuldverschreibungen eine alternative Währungsklausel überhaupt nicht enthalten, die Gläubiger vielmehr, mögen sie Schweizer oder Deutsche sein, aus den Urkunden lediglich eine einheitliche Forderung auf deutsche Mark haben, nur mit der Maßgabe, daß deren Umrechnung in Schweizer Franken in einer bestimmten Weise festgesetzt ist.

Wie ich aus den Schlußworten des Gutachtens entnehmen zu dürfen glaube, steht eine Plenarentsch. des RG. über die einschlagenden Fragen bevor. Man darf dieser mit großem Interesse entgegensehen. Hoffentlich behandelt sie im Gegensatz zu dem Urte. v. 1. Juli 1926 alle Zweifelsfragen möglichst gründlich und ausführlich. Den beteiligten Kreisen wird dadurch ein großer Dienst geleistet werden.

Geh. Justizrat Dr. Felix Bondi, Dresden.

Beratung in Patentsachen. Gerade zur rechten Zeit läßt die Industrie- und Handelskammer in Essen ihrer im Sept. 1925 veröffentlichten Denkschrift, die S. 76, 1926 d. Bl. besprochen wurde, eine zweite Denkschrift über die Vorbildung der Berater in Patentsachen folgen, die einerseits den Zweck verfolgt, die zum Teil ablehnende Kritik an der ersten Denkschrift aus einer mißverstandenen Auslegung der früheren Vorschläge zu erklären und die wahren Absichten klarzustellen, andererseits die früher gemachten Vorschläge ergänzen will. Da es heute allein darauf ankommt, ob die gemachten Vorschläge eine praktisch durchführbare Verbesserung darstellen, so kommen die früher geltend gemachten Bedenken heute nicht mehr in Betracht. Denn was damals bemängelt wurde, entspricht den jetzt klargestellten Absichten der Handelskammer keineswegs.

¹⁾ Bank-Archiv XXV Nr. 15. ²⁾ JW. a. a. O.

³⁾ JW. 1926, 2675, ebenfalls mit Anm. von Nußbaum.

⁴⁾ Pinner und Apt. Zur Auslegung von Anleihe-Schuldverschreibungen, ausgestellt in Deutscher und Schweizer Währung. Berlin. Verlag Otto Liebmann. 1927.

Das Ziel der neuen Denkschrift ist, den Beteiligten klarzulegen, daß eine bessere und dabei einheitlichere Vorbildung aller technischen Patentberater und -bearbeiter erforderlich sei, wobei naturgemäß nur von den Patentanwälten, Patentamtsbeamten und Patentbearbeitern der Industrie die Rede ist. Für alle drei Gruppen soll das bisherige Patentanwaltsexamen als Staatsprüfung die Grundlage ihrer Tätigkeit, offenbar sogar die Vorbedingung der Zulassung sein. Dabei soll eine Abschlußprüfung an der Technischen Hochschule (Diplomingenieur) oder Universität (Chemikerprüfung) vorhergehen. Das scheint einleuchtend, wengleich nicht zu erkennen ist, warum die an den Universitäten vorgebildeten Physiker, deren Bedeutung für Bearbeitung zahlreicher Patentsachen (z. B. drahtlose Telephonie!) heute wohl jedermann klar ist, in der Denkschrift nicht beachtet werden. Ich glaube nicht, daß die beteiligten Kreise gegen solche einheitliche Vorbildung etwas einzuwenden haben, falls so eine größere Zahl von „Patentassessoren“ für die Industrie, Behörden oder als Nachwuchs der Patentanwaltschaft zur Verfügung stände. Nur soll man die Anforderungen an die Anwärter nicht herabschrauben. Wer diesen Anforderungen nicht entsprechen kann oder will, dürfte sich künftig auch nicht als „Patentingenieur“ bezeichnen. Das fordert die heute immer deutlicher betonte Sauberkeit und Lauterkeit im geschäftlichen Verkehr, die in der Rechtsprechung zu §§ 1 und 3 UWG. neuerdings eine kräftige Stütze findet.

Leider versagt sich die Denkschrift nähere Ausführungen über die Vorbildung der Patentjuristen (Richter und Anwälte). Nur vorsichtig wird zur Erwägung gestellt, ob eine ergänzende technische Ausbildung dieser Juristen zweckmäßig und durchführbar erscheint. Das ist ein gewisser Mangel der Denkschrift. Klar erkannt und ausgesprochen muß es werden: in Patentsachen wird der Jurist nie den Techniker, der Techniker nie den Juristen entbehren können. Die gedeihliche Zusammenarbeit beider ist erforderlich, aber nur möglich, wenn jeder die Sprache des anderen versteht, seinen Ausführungen zu folgen in der Lage ist. Ohne solche Zusammenarbeit mag vielleicht das Patenterteilungsverfahren, die Gebrauchs- oder Geschmacksmusteranmeldung möglich sein; der gewerbliche Rechtsschutz im Verletzungs- oder Nichtigkeitsstreit ist es aber nicht! Die Denkschrift deutet insoweit also nur eine längst bekannte Aufgabe an, gibt uns aber noch keine praktisch brauchbare Lösung. Diese zu finden, wäre verdienstvoll. Vielleicht findet die Handelskammer bald Anlaß zu weiteren Vorschlägen.

Kammergerichtsrat Dr. Pinzger, Berlin.

Sind die Gemeinden nach § 118 Arbeitsgerichtsgesetzes zur unentgeltlichen Ueberlassung ihrer den Zwecken der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte dienenden Einrichtungen an den Staat verpflichtet? Nach § 118 ArbGGes. haben die Gemeinden und Gemeindeverbände den Ländern die ihnen gehörenden Grundstücke, die am 1. Jan. 1925 nur den Zwecken der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte gedient haben, nebst Geräteausstattung unentgeltlich zu übertragen. Andere Räume, die an diesem Tage ausschließlich oder neben anderen Zwecken auch denen der Gew.- u. KaufmGer. gedient haben, haben sie den Ländern auf Ersuchen nebst Geräteausstattung, Beleuchtung, Heizung und Reinigung für die ArbGer. unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 118 bezeichnet diesen Eingriff der Reichsgesetzgebung in die Vermögensrechte der Gemeinden euphemistisch als „Finanzausgleich“. In Wahrheit bedeutet er aber eine Enteignung i. S. des Art. 153 RVerf.

Es ist im Schrifttum¹⁾ wie in der Rechtsprechung²⁾ anerkannt, daß unter Eigentum i. S. des Art. 153 nicht nur das Eigentum im engeren Sinne des bürgerl. Rechts, sondern jedes private Vermögensrecht zu verstehen ist und in ausdehnender Auslegung des Begriffs „Enteignung“ nicht nur solche Fälle, in denen im Verwaltungswege Eigentum entzogen und übertragen wird, sondern auch solche, in denen

durch den Gesetzgeber Privatrechte aufgehoben werden, ohne daß eine Uebertragung stattfindet, dem Schutz des Art. 153 Abs. 2 zu unterstellen sind. Ferner ist es für den Begriff Enteignung gleichgültig, ob durch diese der Enteignende selbst (Reich) begünstigt wird oder ob er damit einen anderen (Land) begünstigt.

Soll also § 118 rechtsgültig sein, so müßte das ArbGGes. entweder als verfassungsänderndes Gesetz mit den nach Art. 76 RVerf. erforderlichen Mehrheiten angenommen sein oder sich in den Schranken des Art. 153 Abs. 2 RVerf. halten. Daß ersteres nicht zutrifft, ist bekannt. Aber auch für den zweiten Fall fehlen die Voraussetzungen, weil die Entziehung des Eigentums nur zum Wohl der Allgemeinheit und gegen angemessene Entschädigung erfolgen darf. Da es sich in § 118 um eine Enteignung durch das Reich gegenüber Gemeinden handelt, ist die Gewährung einer angemessenen Entschädigung zwingende Vorschrift (Art. 153 Abs. 2, 1. Satz RVerf.). Hiergegen verstößt § 118, da er die unentgeltliche Ueberlassung von Vermögensrechten der Gemeinden zugunsten der Länder vorschreibt. Hieran ändert auch nichts die Vorschrift, daß eine anderweitige Regelung durch Vertrag zulässig ist, also bei besonderem Entgegenkommen der Länder ein Entgelt an die Gemeinden gezahlt werden kann. Dadurch wird die grundsätzlich ausgesprochene Enteignung nicht aus der Welt geschafft. Man kann auch nicht einwenden, daß die Gemeinden dadurch entschädigt würden, daß sie durch Aufhebung der Gew.- u. KaufmGer. durch das ArbGGes. die Kosten für die Unterhaltung dieser Gerichte nicht mehr zu tragen brauchen. Die Uebernahme von Aufgaben der Gemeinden auf die Länder infolge Aenderung der Gerichtsorganisation kann nicht als „Entschädigung“ für die Gemeinden umgedeutet werden. Andererseits kann man aber auch nicht sagen, daß die Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit erfolgt, wenn man mit dem RG. (Bd. 103 S. 102) den Sinn dieser Worte dahin auslegt, daß der Nutzen für die Allgemeinheit über den durch die vorgenommene Rechtsentziehung an sich und ohne weiteres erreichten Vorteil hinausgehen oder außerhalb dieses Vorteils bestehen muß.

Mindestens entbehrt daher m. E. § 118 (und auch § 119) der Rechtsgültigkeit. Soweit ich sehe, haben die Kommentare zum ArbGGes. zu dieser Frage noch keine Stellung genommen, obwohl sie für die Gemeinden von größter Bedeutung ist.

Stadtrat Dr. Hartwig, Zeitz.

Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens und ihre Wirkung auf den infolge des aufgehobenen Urteils eingetretenen Amtsverlust.

Wird das Strafurteil im Wiederaufnahmeverf. (§§ 359 ff. StrPO.) aufgehoben und der Beamte entweder freigesprochen oder nur zu einer nicht mit Amtsverlust verbundenen Strafe verurteilt, so werden nach Ansicht des RG. (RG. 22 S. 40; 42 S. 281) „die auf beamtenrechtlichem Gebiet liegenden Folgen des Strafurteils nicht wieder beseitigt. Das verlorene Amt mit seinen Gehalts-, Ruhegehalts-usw. Ansprüchen lebt trotz der dem Beamten günstigeren neuen Entscheidung nicht wieder auf; . . . es ist eine Neuanstellung nötig, und für die Zwischenzeit hat der Beamte keine nachträglichen Gehalts- und Ruhegehaltsansprüche. Es steht also im Belieben der Verwaltung, ob sie den Beamten wieder anstellen will“¹⁾. Hierzu wurde im Schrifttum²⁾ die Meinung vertreten, daß „eine gesetzliche Vorschrift wünschenswert wäre, wonach jeder Beamte, der im Wiederaufnahmeverfahren ein nicht mit dem Amtsverlust verbundenen Urteil erzielt hat, so angesehen wird, als ob das erste zur Beendigung des Dienstverhältnisses führende Urteil nicht ergangen wäre“. Darüber hinaus erscheint aber der Standpunkt des RG., der allerdings im Ur. v. 4. Febr. 1921 (RG. 101 S. 255) bestätigt wird, nicht mehr haltbar. Ueber Begriff und Wirkung der Wiederaufnahme des Verfahrens ist aus Stein-Jonas³⁾ — und insoweit kann zwischen dem Wiederauf-

¹⁾ Brand, „Das Beamtenrecht, 2. Aufl., S. 634 Ziffer 6.

²⁾ Brand, S. 635 Anm. 6, Friedrichs, S. 40, Falk in „Der Beamtenbund“ 10 Nr. 71.

³⁾ ZPO. 2. Band, Vorbem. II vor § 578, S. 175/76; Anm. IV zu § 590 S. 199.

¹⁾ Anschütz, Verfassung, Anm. zu Art. 153.

²⁾ RG. i. ZivS. Bd. 109 S. 310, Bd. 107 S. 375 u. 269.

nahmeverfahren des Zivil- und Strafprozesses kein Unterschied bestehen — folgendes zu entnehmen:

„Die Aufhebung des angefochtenen Urteils ist ein rechts-gestaltender Staatsakt, keine Feststellung¹⁾; denn es wird nicht ausgesprochen, daß das frühere Urteil nicht ergangen sei, sondern daß es unter Anerkennung seines zeitweiligen Bestandes vernichtet werde. Aber dieser Akt hat rückwirkende Kraft. Das Urteil wird vernichtet aus einem Grunde, der, von Anfang an erkannt, die Erlassung des Urteils verhindert hätte. Unter den Beteiligten²⁾ ist also die Rechtslage dieselbe, wie wenn das Urteil nie ergangen wäre“³⁾. Wenn demgegenüber das RG. aus der Lösung des Beamtenverhältnisses unmittelbar kraft Gesetzes folgert, daß „an dieser in der Vergangenheit liegenden Tatsache durch die Aufhebung des betreffenden Urteils nichts geändert werden könne“ (RG. 42 S. 284), so sind für diese Auffassung keine stichhaltigen Gründe angeführt; die weitere Aufstellung aber (S. 285 oben), daß lediglich „die Strafolgen des früheren Urteils, soweit möglich, für die Zukunft beseitigt werden müssen“, erscheint völlig unhaltbar. Gerade weil der Verlust des Amtes als unmittelbare Rechtsfolge des ersten Urteils ohne weiteres eingetreten und ein besonderer Verwaltungsakt, nämlich die Entlassung, nicht mehr erforderlich war, muß auch der Amtsverlust mit der Nichtigkeit des ersten Urteils als niemals erfolgt angesehen werden, ohne daß es darauf ankommen kann — wie die vom RG. angezogenen Loewe-Hellweg in Anm. 4 zu § 413 meinen —, daß die Vorschriften, welche die Wirkung des ersten Urteils bestimmen, Vorschriften des Beamtenrechts sind. Es ist nicht zu erkennen, warum die Vernichtung des als „rechtsgestaltender Staatsakt“ ebenso wie das Beamtenrecht, insbes. die Beamtenernennung, dem öffentlichen Recht angehörenden Urteils als Unterlage für die Rechtsfolge des Amtsverlustes nicht auch die Rechtsfolge selbst erfassen sollte⁴⁾. Die Tatsache, daß die Anstellungsbehörde inzwischen berechtigt war, die Stelle des verurteilten Beamten anderweit zu besetzen⁵⁾, kann lediglich für die allgemeine Frage eine Rolle spielen, inwieweit dem Beamten ein Recht auf das Amt selbst zusteht.

Oberregierungsrat u. vortr. Rat i. Thür. Ministerium
f. Inneres Schneider, Weimar.

Erhöhung der Berufungssumme für die erstinstanzlichen landgerichtlichen Urteile. Nach der auf § 511a Abs. 1 ZPO. beruhenden VO. des Reichsjustizministers v. 30. Okt. 1923 (RGBl. T. I. S. 1041) findet gegen erstinstanzliche Urteile über vermögensrechtliche Ansprüche die Berufung nur dann statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 M. übersteigt. Irgendeinen Unterschied, ob es sich um ein amtsgerichtliches oder erstinstanzliches landgerichtliches Urteil handelt, hat leider der Gesetzgeber nicht gemacht. Der leitende Gedanke für die Abschneidung des Rechtsmittels der Berufung bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten von nur geringfügigem Werte war der, den Parteien vom Reiche nicht Rechtsmittel zur Verfügung zu stellen, deren Durchführung sie notwendig mit Ausgaben belastet, die zu dem angestrebten Erfolge regelmäßig in schreiendem Mißverhältnis stehen. Das Objekt muß in der Tat die entstehenden Kosten einigermaßen tragen können. Wirtschaftlichkeit ist in den Zeiten der Verarmung weitester deutscher Volksschichten und des Deutschen Reiches selbst auch auf dem Gebiete der Rechtspflege oberstes Gebot. Unökonomisch in hohem Grade ist es, wenn die Kosten des Rechtsmittels das Objekt selbst völlig aufzehren. Dies aber ist meist der Fall, bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einer Beschwerdesumme von nur etwas über 50 M., die vom LG. in die Berufung an das OLG. erwachsen. Zudem können solche Prozesse auch nur zufolge eines gewissermaßen normwidrigen, jedenfalls von dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge abweichenden Ganges des erstinstanzlichen landgerichtlichen

¹⁾ Kormann, System der rechtsgeschäftlichen Staatsakte, Berlin 1910, S. 65 § 10.

²⁾ Stein-Jonas sprechen von Parteien.

³⁾ Vgl. auch Kormann, S. 308 Ziff. 2, 315 Ziff. 1, 366 Ziff. II, 368 Ziff. III 1; Stein-Jonas, Anm. IV zu § 629.

⁴⁾ Vgl. auch Brand S. 635 Anm. 4.

⁵⁾ Loewe-Rosenberg, Anm. 4 zu § 413 a. E.

Rechtsstreites an das OLG. als Berufungsinstanz erwachsen, nämlich nur dadurch, daß die Parteien im Wege der besonderen Vereinbarung eine vermögensrechtliche Streitigkeit im Werte unter 500 M. an das LG. als 1. Instanz gebracht haben oder — und das dürfte der häufigere Fall sein — dadurch, daß im Laufe des erstinstanzlichen Rechtsstreits vor dem LG. zufolge Zahlung des Beklagten, Klagezurücknahme, Teilvergleich oder teilweise Klageabweisung die Urteilssumme auf einen Betrag unter 500 M. herabsinkt. In solchen Fällen, die häufig vorkommen — in meinem Dezernat beschäftigen mich nicht weniger als fünf solcher Prozesse —, sprechen nicht nur die erwähnten allgemeinen rechts- und wirtschaftspolitischen Erwägungen für eine weitere Einschränkung der Berufung, sondern der Gedanke, daß es eine Systemwidrigkeit und logische Inkonzsequenz bedeutet, wenn vermögensrechtliche Streitigkeiten mit einer Beschwerdesumme an das OLG. erwachsen, die an sich ohne diese regelwidrige, vom gewöhnlichen Verlauf abweichende Erledigung im Lauf des landgerichtlichen Verfahrens niemals an das LG. als erste Instanz gelangt wären, sondern beim AG. als 1. Instanz hätten anhängig gemacht werden müssen. Es empfiehlt sich daher, diese Anomalie aus der Welt zu schaffen und in vermögensrechtlichen Streitigkeiten für die Berufung gegen erstinstanzliche landgerichtliche Urteile eine 500 M. überschreitende Beschwerdesumme baldigst einzuführen.

Begründeten Bedenken kann es bereits unterliegen, ob nicht auch die Grenze der Beschwerdesumme gegen Anfechtung der amtsgerichtlichen Urteile mit 50 M. viel zu niedrig gezogen ist. Noch in der letzten Zeit hat der Reichsgesetzgeber durch Gesetz v. 6. Juni 1924 die Berufungssumme beim Gewerbegericht von den ursprünglich vorgeschriebenen 100 M. auf 300 M. erhöht und in Uebereinstimmung mit der Berufungssumme beim Kaufmannsgericht gebracht.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Bovensiepen, Kiel.

Gesetzessprache. Immer wieder fragt man sich beim Lesen moderner Gesetze, warum der Verfasser dem Leser Rätsel aufgibt, statt ihm unzweideutig zu sagen, was gemeint ist. Im neuen Gerichtskostengesetz § 29 Abs. 2 heißt es, die Gebühr ermäßige sich auf ein Viertel, wenn die Klage nach Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung, „jedoch vor Stellung eines Sachantrags in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird“.

Das ergibt einen ganz verschiedenen Sinn, je nachdem man die Worte „in der mündlichen Verhandlung“ auf die Stellung eines Antrags oder auf die Zurücknahme der Klage bezieht. Sprachlich ist beides möglich. Ein Kommentator, der vielleicht der Formulierung des Gesetzes nahe steht, versichert in JW. S. 502, es sei nach dem Sinn der Vorschrift unzweifelhaft, daß die Worte „in der mündlichen Verhandlung“ zu „Stellung eines Sachantrags“ gehören. Das mag zutreffen. Aber besser wäre es doch gewesen, nicht nur an die Leser zu denken, die den Sinn der Vorschrift bereits kennen, sondern auch an die anderen, und deshalb zu sagen:

„Sie ermäßigt sich auf ein Viertel, wenn die Klage nach diesem Zeitpunkt zurückgenommen wird, ehe in der mündlichen Verhandlung ein Sachantrag gestellt worden ist.“ Aber freilich, Hauptwörter sind vornehmer als Zeitwörter!

Geh. Justizrat Dr. Oswald, Frankfurt a. M.

Fingerabdrücke. Der Minister d. Innern hat durch Runderlaß v. 4. Febr. 1927 das Fingerabdruckverfahren neu geordnet. Dieser Erlaß ist nicht Kodifikation, sondern Novelle, er nimmt Bezug auf ältere Erlasse, die an verschiedenen Stellen veröffentlicht sind. Aber soviel ist zu erkennen, daß der Erlaß sich in der Hauptsache nicht mit der Ueberführung oder Entlastung Verdächtiger durch Vergleichung ihrer Finger mit den Tatortfingerabdrücken beschäftigt, sondern mit Vorsorge für die Zukunft, Feststellung der Identität für den Fall, daß der Fingerbesitzer später wieder mit den Verfolgungs- oder Sicherheitspolizeibehörden in Berührung kommen sollte. Dabei ist in keiner Weise geprüft worden, ob die Staatsbehörden überhaupt befugt sind,

jemanden gegen seinen Willen durch körperlichen Zwang oder Drohung zu nötigen, daß er seinen Finger in schwarze Druckfarbe taucht. Da es sich nicht um Maßnahmen der Strafermittlung, sondern der Sicherheitspolizei handelt, so kann die Befugnis jedenfalls nicht auf die StrPO. gestützt werden; es handelt sich also um die Frage, ob wir in Deutschland Allgewalt der Behörden haben, gegen die ein besonderer Befreiungsgrund vorgeschützt werden müßte, oder ob die Behörden auf die Zuständigkeiten und Gewalten beschränkt sind, die das Gesetz ihnen besonders verleiht. Ich nehme das letztere an und halte den Erlaß des Ministers für ungültig, wenn er so zu verstehen sein sollte, daß die Fingerabdrücke in allen Fällen, also auch gegen den Willen der Betroffenen, zu nehmen seien. Dies folgt zwar nicht aus Art. 114 RVerf., der nur gegen Einsperren schützt, aber aus Art. 116. Androhungen zur Erzwungung des Fingerabdrucks enthalten die Auferlegung willkürlicher Strafen für Unterlassung einer Handlung, die nicht gesetzlich geboten ist. Es wäre daher m. E. ein Reichsgesetz erforderlich, das die Voraussetzungen der Abdrucknahme und die zulässigen Zwangsandrohungen nach Art etwa des Impfgesetzes genau bestimmt.

Justizrat Friedrichs, Ilmenau.

Ist ein Beschluß des Reichsgerichts gemäß Art. 13 Abs. 2 Reichsverfassung schon vor Verkündung eines Gesetzes möglich? Für Art. 19 RVerf. bejaht RGR. a. D. Dr. Bewer S. 1635, 1926 d. Bl. die Frage, ob das Vorliegen des Entwurfs eines Gesetzes genügt, eine Entsch. des Staatsgerichtshofes herbeizuführen.

Eine ähnliche Frage taucht bei Artikel 13 Abs. 2 RVerf. auf, der einer zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde bei Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine landesrechtliche Vorschrift mit dem Reichsrecht vereinbar ist, die Befugnis gibt, die Streitfrage durch Beschluß des RG. entscheiden zu lassen. Ist ein Beschluß des RG. gemäß Art. 13 Abs. 2 RVerf. schon vor Verkündung eines Gesetzes, also solange die streitige Bestimmung noch Gesetzentwurf ist, möglich?

Finger¹⁾ bejaht diese Frage. Er nimmt an, daß auch eine Entsch. des RG. ergehen kann, wenn das Gesetz noch nicht rechtskräftig, d. h. noch nicht Gesetz ist, sondern erst Gesetz werden soll. Er geht aber m. E. von einer irrigen Voraussetzung aus, wenn er sagt: „Das Anrufen des Gerichts ist nicht nur möglich, um bereits bestehende Meinungsverschiedenheiten zu entscheiden, sondern auch, um solche zu vermeiden.“ Dies widerspricht m. E. dem Wortlaut des Art. 13 Abs. 2: bestehen Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine landesrechtliche Vorschrift usw. . . .“ Der Artikel verlangt, daß Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten „bestehen“, er will aber nicht schon solche vermeiden. Aus seiner Voraussetzung folgert Finger nun, daß „die Entsch. (also) auch de lege ferenda ergehen kann, wenn seitens eines Landes eine bestimmte Regelung vorgesehen wird“. Da die Voraussetzung irrig ist, ist m. E. eine solche Folgerung daraus nicht abzuleiten.

Aus Art. 13 Abs. 2 selbst: Bestehen Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine landesrechtliche Vorschrift mit dem Reichsrecht vereinbar ist . . .“, ist nicht ohne weiteres zu entnehmen, ob die Vorschrift bereits als rechtskräftiges Gesetz bestehen muß. Ebenso ist aus dem auf Grund des Art. 13 Abs. 2 der RVerf. ergangenen Gesetz v. 8. April 1920 nichts zu ersehen.

Eine Lösung des Problems finden wir, wenn wir Art. 13 Abs. 2 im engen Zusammenhang mit dem 1. Absatz dieses Artikels auslegen. Der Sinn des Art. 13 Abs. 2 besteht darin, anzugeben, in welcher Weise der Grundsatz „Reichsrecht bricht Landesrecht“ durchgeführt werden soll. Er ist deshalb im engsten Zusammenhang damit zu verstehen²⁾.

Die Voraussetzungen dafür, daß gemäß Art. 13 Abs. 1 Landesrecht vom Reichsrecht gebrochen wird, ist, daß das

Landesrecht als solches gültig ist; sonst kann es keinerlei Wirkungen äußern, es kann also auch nicht mit dem Reichsrecht in Widerspruch stehen¹⁾. Ein gültiges Gesetz muß aber bestehen, d. h. rechtskräftig sein. Man kann sich wohl ein bestehendes ungültiges Gesetz denken, aber nicht ein gültiges nichtbestehendes Gesetz. Der Abs. 1 des Art. 13 setzt also ein bestehendes Gesetz voraus. Der Abs. 2 ist im engsten Zusammenhange mit Abs. 1 auszulegen. Wenn man im Abs. 2 davon spricht, ob eine landesrechtliche Vorschrift mit dem Reichsrecht vereinbar ist, so versteht man unter „landesrechtlicher Vorschrift“ dasselbe, was man in Abs. 1 unter „Landrecht“ versteht, also ein bestehendes Gesetz.

Daher muß ein Gesetz bereits verkündet sein, um einen Beschluß des RG. herbeiführen zu lassen.

Referendar Dr. Walther, Neuruppin.

Anwendung des § 82 des AufwGes. auf die Kosten in AufwSachen für Preußen.

Wenn sich infolge der Vorschriften des AufwGes. ein Rechtsstreit erledigt, werden die Gerichtskosten niedergeschlagen. Diese Vorschrift im § 82 AufwGes. soll nach der AV. d. pr. JM. v. 17. Nov. 1925, JMBL. S. 404, auch auf die AufwStellen anzuwenden sein, sofern vor ihnen ein Streit geschwebt hat.

Die Zuständigkeit der AufwStelle für Rechtsstreite i. S. des § 82 sieht § 71 über die vereinbarte Zuständigkeit vor. Danach sind die Fälle gemeint, die das Prozeßgericht wie die AufwStelle entscheiden kann. Hiermit scheint die Anwendung des § 82 erschöpft. Vielleicht ließe sich im weiteren Sinne des Begriffs Streit nach der JMVerf. auch § 69 a. a. O. in Betracht ziehen; aber § 82 auf alle Verfahren vor der AufwStelle auszudehnen, hieße dieser Bestimmung Gewalt antun. Wäre dies beabsichtigt gewesen, dann hätte die JMVerf. nicht den einschränkenden Zusatz „sofern ein Streit geschwebt hat“, enthalten dürfen, und die richtige Fassung wäre gewesen: „. . . bezieht sich . . . auch auf das Verfahren vor den AufwStellen.“

Diese Erörterung ist nicht nebensächlicher Art. Bei der Unmenge der unter der Wirksamkeit der 3. StNVO. gestellten AufwAnträge ist es für die Staatskasse sehr wichtig, ob in allen diesen Fällen nichts erhoben werden darf und bereits gezahlte Gerichtskosten, insbes. auch die Auslagen für das Schreibwerk, erstattet werden müssen.

Kurz vor Erlaß des AufwGes. häuften sich die Anträge, die nur eine Sicherung der Ansprüche auf Aufwertung bezweckten. Alle diese Sachen erledigen sich nicht ohne weiteres durch das AufwGes., sondern gelten als Verfahren, die auf Grund des AufwGes. und der VO. v. 5. Dez. 1925 anhängig sind, vgl. Art. 127 dieser VO. und § 9 der VO. v. 21. Juli 1925. Wenn die Beteiligten anzeigen, daß sie ihre früheren Anträge durch das AufwGes. als hinfällig ansehen, ist Kostenfreiheit am Platze, doch nicht, wenn die AufwStelle ins Verfahren eintreten muß, die Sachlage erneut nach dem jetzigen Recht prüft und beurteilt, die Anträge ergänzen läßt oder bescheidet. Viel Arbeit und Zeit ist zur Erledigung dieser Geschäfte erforderlich. Dann noch Gebühren- und Auslagenfreiheit annehmen zu wollen, kann weder befriedigen noch beabsichtigt gewesen sein. Alle diese Anträge sind in Wirklichkeit nicht durch das AufwGes. erledigt worden, vielmehr mußte die AufwStelle ebenso sachlich tätig werden, wie wenn der Antrag erst nach Erlaß des AufwGes. eingereicht worden wäre.

Dieselbe Ansicht gilt für die Wirksamkeit von Anmeldungen auf Grund der 3. StNVO.; die bisher entgegen gesetzte herrschende Ansicht und frühere Rechtspr. des KG. ist durch den KGBeschluß v. 6. Mai 1926, 1 X 234/26, aufgegeben worden, zwingend begründet und durch Art. 127 Abs. 1 DurchfVO. z. AufwGes. durchaus verständlich.

In der Entsch. Rspr. in AufwSachen Heft 15 Nr. 111 wird die Ansicht: die AufwStelle sei nur bei Streit zur Einleitung und Fortführung des Verfahrens berechtigt, überzeugend als Rechtsirrtum bezeichnet; nur für die Entsch. sei Streit vorausgesetzt.

Justizinspektor Lienig, Goldberg.

¹⁾ Finger, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 1923, S. 207.
²⁾ Dieser Standpunkt wurde schon im Verfassungsausschuß der Nationalvers. vertreten, so Kahl, Mündlicher Bericht des 8. Ausschusses über den Entw. einer Verf. des Deutschen Reiches, Aktenstück Nr. 391 der deutschen Nationalvers., Berlin 1920, S. 410; Zweigert, eb. S. 410/11; v. Delbrück, desgl. S. 41.

¹⁾ So auch RGZ. (103, 93).

Spruch-Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 10

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Justizrat Geutebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Bei der Hypothekenaufwertung zugunsten des Zedenten ist die Zessionsvaluta nicht anzurechnen. §§ 17, 18 AufwGes. Die Antragsgegner (AntrG.) haften persönlich und dinglich für eine auf ihrem Grundstück seit 1911 zunächst für Frau A eingetragene Hypothek von 108 000 M. Sie ging 1923 durch Erbgang auf B über. Dieser trat sie am 11. Jan. 1924 an die Antragstellerin (AntrSt.) C ab; das Abtretungsentgelt ist jetzt auf 22 922,38 GM. berechnet. Die Abtretung wurde am 18. Jan. 1924 im Grundbuch vermerkt. C beantragte rechtzeitig bei der AufwStelle die Aufwertung auf 27 000 GM., wobei sie eine Urkunde v. 14. Sept. 1925 einreichte, in der B ihr ausdrücklich jeden persönlichen und dinglichen, gegenwärtigen und künftigen Aufwertungsanspruch mit Zinsen seit 1. Jan. 1925 abtrat und die Eintragung der Abtretung im Grundbuche bewilligte und beantragte. Dementsprechend meldete die C auch die auf sie übergegangenen Aufwertungsansprüche des B an. Die AntrG. verlangten Ermäßigung der Aufwertung auf 15%, falls nicht aus Billigkeitsgründen die Aufwertung überhaupt niederschlagen sei. Die AufwStelle bemä ß die Aufwertung für den dinglichen und persönlichen Anspruch auf 7835,40 GM., LG. als Beschwerdeinstanz auf 9808,23 GM. Es gelangte zu dieser Zahl, indem es den AufwAnspruch der AntrSt. auf 25% des Abtretungsentgeltes, den des B derart berechnete, daß es von den ihm zustehenden 27 000 GM. das Abtretungsentgelt abrechnete. Die AntrSt. erhob rechtzeitig Beschwerde b. Kammergericht mit dem Verlangen, die Hypothek auf 27 000 GM. aufzuwerten. Das KG. legte die Sache gemäß § 74 Abs. 1 S. 5 AufwGes. dem RG. mit dem Bemerkten vor, daß es die Beschwerde zurückweisen wolle, daran aber durch Entsch. des OLG. Stuttgart v. 29. Sept. 1926, Aktenz. Aw. 41 (JW. 1926 S. 2694), gehindert sei. RG. hob den Beschl. des LG. auf und verwies die Sache dorthin zurück. Der Rechtsauffassung des KG. und der im Schrifttum überwiegenden Meinung, wonach die Zahlung des Abtretungsentgeltes vom Erwerber des Rechts an den Veräußerer ebenso behandelt werden müsse, wie eine Schuldnerzahlung nach § 18 Abs. 1 AufwGes. zu behandeln sei, könne nicht beigetreten werden. Weder schreibe das AufwGes., so wie es vorliege, eine solche Anrechnung vor (1), noch könne für einen solchen Willen des Gesetzgebers aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes (2) oder aus allg. Billigkeitserwägungen (3) ein genügender Anhalt entnommen werden.

1. Unter dem in § 18 Abs. 1 AufwGes. ohne Zusatz gebrauchten Worte „Zahlungen“ könnten nach allg. Sprachgebrauch, demgegenüber das AufwGes. keine Abweichung erkennen lasse, nur Zahlungen des Schuldners des abgetretenen Rechtes, nicht solche eines Dritten, insbes. nicht solche des Erwerbers des Rechtes aus dem dessen Erwerb zugrunde liegenden Vertragsverhältnis verstanden werden. In § 18 Abs. 2 — dessen Vorschrift ihres auf die „Hypothek“ beschränkten Wortlauts ungeachtet auch für die persönliche Forderung Geltung beanspruche — fänden die Gedanken Ausdruck, daß der Schuldner des abgetretenen und aufzuwertenden Rechtes an Aufwertung nicht mehr zu leisten haben solle, als er zu leisten hätte, wenn keine Abtretung vorgenommen worden wäre, und daß im Verhältnis des Aufwertungsschuldners zu der — solchenfalls aus mehreren Personen bestehenden — Gläubigerseite für einen früheren Gläubiger nur insoweit aufgewertet werde, als der für diesen zu berechnende AufwBetrag die Gesamtheit der AufwBeträge der ihm zeitlich nachfolgenden Gläubiger übersteige: von einer Anrechnung des Abtretungsentgeltes in dem hier in Rede stehenden Sinne werde also auch in § 18 Abs. 2 AufwGes. nicht gesprochen. In § 17 würden die Voraussetzungen für die Teilnahme des früheren Gläubigers an der Aufwertung des abgetretenen Rechtes geregelt und insoweit darauf abgestellt, daß er das Ab-

tretungsentgelt — wie in den Fällen der §§ 14, 15 AufwGes. der AufwGläubiger die Zahlung des Schuldners — nach dem 14. Juni 1922 oder unter Vorbehalt angenommen haben müsse; andernfalls sei der Schuldner ihm gegenüber von der Aufwertungsspflicht frei und hafte nur dem gegenwärtigen Gläubiger auf Aufwertung. Diese Regelung der Voraussetzungen ergebe als solche nichts über die weitere Ausgestaltung der dem früheren Gläubiger gegenüber geschaffenen Aufwertungsspflicht: eine rechtliche Gleichstellung der Schuldnerzahlung mit der vom gegenwärtigen Gläubiger bewirkten Zahlung des Abtretungsentgeltes sei nicht angedeutet. Es erhalte nicht, daß der frühere Gläubiger bei der Aufwertung nach § 17 sich so behandeln lassen mü ßte, als hätte er das Abtretungsentgelt nicht vom gegenwärtigen Gläubiger, sondern vom Eigentümer oder vom Schuldner des abgetretenen Rechtes (§ 18 Abs. 1) als Zahlung erhalten.

2. Der Regierungsentwurf (§ 11 Ziff. 5) habe den Zedenten zur Aufwertung nur im Falle der sog. unechten Zession zulassen wollen und sei dabei anscheinend von der Auffassung ausgegangen, daß bei der unechten Zession, weil sie unter Mitwirkung des Eigentümers als Verpflichteten vor sich gehe, der Rechtsvorgang der Abtretung als solcher eine Erfüllungshandlung des aus dem abgetretenen Rechte zur Leistung Verpflichteten mitumfasse und in solchem Falle, wo die Abtretung mittels einer unter Mitwirkung des Verpflichteten an den bisherigen Gläubiger bewirkten Leistung herbeigeführt werde, im Rahmen des bei der Aufwertung angestrebten Interessenausgleiches jene Leistung rechtlich nicht nur als das vom neuen Gläubiger (Geldgeber) gezahlte Abtretungsentgelt, sondern als die Schuldnerzahlung aus dem abgetretenen Rechte zu bewerten sei. Erst der Reichstagsausschuß habe die im Entw. vorgesehene Regelung auf alle Abtretungen ausgedehnt. Der Bericht bringe dazu (S. 19 links unten) ein Beispiel, wo dem früheren Gläubiger der Goldmarkbetrag des Abtretungsentgeltes vom AufwBetrag abgezogen werde, — ohne daß erkennbar gemacht wäre, ob hier der Tatbestand einer unechten Zession oder der einer Abtretung schlechthin unterstellt sei. — In der 2. Lesung (Bericht S. 33, 79) sei der Fall der Aufw. eines abgetretenen Rechtes in die §§ 17, 18 des Entw. verwiesen, die bereits den später zum Gesetz gewordenen Wortlaut aufwiesen. Der Bericht (S. 33) sage dazu: „Zu § 18 wurde auf Anfrage, weshalb in Abs. 2 gegenüber den Beschlüssen erster Lesung eine redaktionelle Aenderung stattgefunden habe, erwidert, daß bei der Abtretung von Hypotheken vielfach der Erwerber einen höheren Preis als den Nennbetrag gezahlt habe, daß dies bei Berechnung der Aufwertung auf 25 v. H. berücksichtigt werden müsse, aber nicht zum Nachteil des Schuldners ausschlagen dürfe. In diesen Fällen müsse der Zessionar unter allen Umständen bei der Verteilung der Gesamtaufwertung den Vorrang vor dem Zedenten genießen.“ Aus dieser Entstehungsgeschichte lasse sich nur so viel entnehmen, daß man allerdings bei Abfassung des 1. RegEntw., wahrscheinlich auch noch im Ausschuß und bei Abfassung des Ausschußberichts, der Annahme gewesen wäre, das Abtretungsentgelt sei dem früheren Gläubiger wie eine Schuldnerzahlung anzurechnen. Im Gesetz, wie es vorliege, habe dies indessen keinen Ausdruck gefunden. Für seine Auslegung könne die Auffassung der an der Schaffung des Ges. beteiligten Personen hier schon deshalb keine ausschlaggebende Bedeutung beanspruchen, weil der für die Regelung des 1. RegEntw. leitende Gesichtspunkt — die Beschränkung auf die sog. unechte Zession — in der Folge verlassen worden sei und die für jene etwa rechtlich zutreffenden Folgerungen für die erweiterte Regelung nicht erkennbar nachgeprüft worden seien.

3. Seitens der Anhänger der Anrechnungspflicht werde vielfach auf allgemeine Erwägungen hingewiesen, wie sie sich aus der vom Gesetz unternommenen Regelung dieses Interessenausgleiches ergäben und den Gesetzgebungsorganen unterstellt werden sollten — insbes. auf Gesichtspunkte der Billigkeit, der Schonung des Aufwertungsobligierten oder Ähnliches. Aber auch unter diesen Gesichtspunkten

erscheine die grundsätzliche Anrechnung des Abtretungsentgelts auf den AufwBetrag des früheren Gläubigers nicht gerechtfertigt. Soweit die Vorgeschichte des Ges. erkennen lasse, habe man den früheren Gläubiger unter gewissen Voraussetzungen an der Aufwertung beteiligt, weil es unbillig erschien, daß im Falle einer vorangegangenen Abtretung des aufzuwertenden Rechtes der Schuldner nur dem gegenwärtigen Gläubiger gegenüber aufzuwerten habe, von der ganzen bis dahin eingetretenen Entwertung aber unberührt bleibe. Man verfolgte andererseits das Ziel, daß der Schuldner nicht mehr an Aufwertungsleistung aufzubringen habe, als ihm obläge, wenn das aufzuwertende Recht nicht abgetreten wäre. Im übrigen ergäben die gesetzgeberischen Erwägungen, soweit überliefert, keinen Anhalt dafür, daß der frühere Gläubiger das Abtretungsentgelt nicht behalten solle und daß, wenn es einen besonderen Vorteil gelte, dieser nur dem AufwSchuldner oder gegenwärtigen Gläubiger zufallen dürfe. Dafür wäre auch kein Grund von sachlicher Ueberzeugungskraft abzusehen, da die Einzelfälle sehr verschieden liegen könnten. Es sei z. B. für den vorliegenden Fall darauf hingewiesen, daß nach der Betrachtungsweise des LG. die Antr.G. statt zu 25% zu nur etwa 9% aufwerten und etwa 63,7% des ohne den Abzug des Abtretungsentgelts geschuldeten AufwBetrags ersparen würden. Zwischen den Tatsachen der vorangegangenen Rechtsabtretung und der dem Schuldner obliegenden AufwPflcht sei kein Zusammenhang erkennbar, der diesen Vorteil für den Schuldner rechtfertigen könnte. Wenn andererseits u. U. der gegenwärtige Gläubiger der gesetzlichen Regelung gemäß im Vergleich zum früheren Gläubiger und zu den für den Erwerb des Rechtes gemachten Aufwendungen einen nur geringen Anteil an der AufwLeistung des Schuldners — 25% seines Erwerbspreises — erhalte, so könne sich hieraus ein Bedürfnis ergeben, ein etwaiges Mißverhältnis der durch das (kausale) Vertragsverhältnis zwischen dem früheren und jetzigen Gläubiger festgesetzten Leistungen auszugleichen. Ob und in welchem Abmaß dies rechtlich verlangt und zugebilligt werden könne, hänge aber so sehr von der Lage des Falles ab, daß darüber allg. Grundsätze nicht aufgestellt werden könnten. Dies erscheine auch — abgesehen von den besonderen Umständen des vorl. Falles — nicht geboten, da jener Interessenwiderstreit zwischen dem früheren und dem jetzigen Gläubiger gegebenenfalls nicht im AufwVerf. auszutragen wäre, da nur das Verhältnis des AufwSchuldners zur Gläubigerseite zu regeln und dafür den Vorschriften des Ges. (§ 18 Abs. 2) zu folgen habe. — Was der frühere Gläubiger als Entgelt für die Abtretung erlangt habe, sei rechtlich und tatsächlich anderen Ursprungs als die Leistung des Schuldners, der aufzuwerten habe: jenes, vom Erwerber des Rechtes gewährt, werde durch ein Geschäft erlangt, das der frühere Gläubiger kraft seiner Verfügungsmacht über das Recht mit diesem vorgenommen habe, — die Leistung des aus dem abgetretenen Rechte Verpflichteten dagegen geschehe zur Erfüllung seiner auf die Leistung gerichteten Verbindlichkeit und werde, soweit dafür unzulänglich, nach Maßgabe des Gesetzes aufgewertet. Daß das Gesetz, als es dem früheren Gläubiger, obwohl er sich des — der Aufwertung unterliegenden — Rechtes entäußert habe, gegenüber dem Leistungspflichtigen einen AufwAnspruch gegeben habe, eine Anrechnung des AufwEntgelts hierauf habe vorschreiben können, bedürfe keiner Ausführung. Weil und solange es nicht geschehen sei, fehle es für diese Minderung der Rechte des früheren Gläubigers an der gesetzlichen Grundlage. Daß der frühere Gläubiger so einen wirtschaftlichen Vorteil erlange, müsse, unbeschadet der bereits berührten Frage eines etwaigen Ausgleichs zwischen dem früheren und dem späteren Gläubiger, hingenommen werden und gebe, wie auch das Erkenntnis des OLG. Stuttgart v. 29. Sept. 1926 betreffend ausspreche, dem AufwSchuldner noch kein Recht, sich benachteiligt zu fühlen. Der Standpunkt des Ges., wonach grundsätzlich der AufwSchuldner durch die Teilnahme des früheren Gläubigers an der Aufwertung nicht stärker belastet werden solle, als es ohne die Abtretung der Fall wäre, bleibe auch bei der hier dargelegten Beurteilung gewahrt. — Mit seiner gegenwärtigen Begründung könne

daher der angefochtene Beschluß nicht aufrechterhalten werden. Wie zu entscheiden wäre, wenn in Wahrheit eine Zahlung des Schuldners i. S. des § 18 Abs. 1 vorläge, könne dahinstehen, weil nach dem festgestellten Sachverhalt hier ein solcher Fall nicht gegeben sei. Es werde daher auch von einer allg. Erörterung darüber abgesehen, ob die hervorgehobene Unterscheidung zwischen der unechten und regelmäßigen Abtretung rechtlich angezeigt sei, ob und wann in Fällen der unechten Abtretung eine Leistung des Schuldners als solchem vorliege, und ob in dieser Frage eine grundsätzlich verschiedene Beurteilung der unterschiedenen Fälle nach dem derzeitigen Stande der Gesetzgebung gerechtfertigt erscheinen könnte. Hiernach werde das Beschwerdegericht zunächst über die Anwendung des § 15 Nr. 1—3 AufwGes. zu befinden haben, auf die sich die AntrG. berufen haben. Daß diese Vorschriften, wengleich in § 17 AufwGes. nicht erwähnt, auch auf die in dieser Vorschrift geregelten Fälle anwendbar seien, dürfe unbedenklich angenommen werden, zumal in § 18 Abs. 2 das die Vorschrift des § 15 mit in Bezug genommen sei. (Beschl. V. B 34/26 v. 2. März 1927.)

Vom Grundstückskauf in Inflationszeit kann Käufer weder wegen eingetretener Unmöglichkeit der vereinbarten Bestellung einer Papiermarkhypothek für das Restkaufgeld zurücktreten, noch wegen der gesetzlichen Regelung der Aufwertung der übernommenen Restkaufgeldhypothek. Grundsätzliches über Verteilung der Aufwertungslast zwischen den Kaufparteien. § 415 Abs. 3, § 320 Abs. 1 BGB. Durch notariellen Vertrag v. 4. Nov. 1922 verkaufte die Kl. ihr Hausgrundstück an die Bekl. Der Kaufpreis wurde teils durch Barzahlung, teils durch Hypothekenübernahme, teils durch beantragte Eintragung einer Restkaufgeldhypothek belegt. Gleichzeitig erfolgte die Auflassung. Auf Antrag der Kl. wurde durch einstw. Verf. v. 24. Febr. 1923 den Bekl. verboten, beim Grundbuchamt einen Antrag auf ihre Eintragung als Eigentümer zu stellen und ihnen die Zurücknahme eines etwa schon gestellten Antrages geboten. Eine Eintragung der Bekl. als Eigentümer ist nicht erfolgt. Kl. verlangt Feststellung der Nichtigkeit des Kaufvertrages und der Auflassung und Verurteilung zur Rückauflassung. Die Klage blieb in allen Instanzen ohne Erfolg. Zu der Frage, ob nicht der Vertrag wegen der jetzigen Unmöglichkeit einer Eintragung der Papiermarkrestkaufgeldhypothek unwirksam oder aufzuheben sei, müsse zwar zugegeben werden, daß eine Papiermarkhypothek nicht mehr eingetragen werden könne. Daraus folge aber nur ein Anspruch der Kl., daß der gestundete Restkaufpreis aufgewertet und in Höhe des AufwBetrages hypothekarisch gesichert werde. Auch der Rücktritt der Kl. sei nicht berechtigt gewesen. In den Vorinstanzen sei Verzug der Bekl. nur bez. der Zahlung des Restkaufgeldes behauptet, nicht aber eine Mahnung an die Bewirkung ihrer Eintragung als Eigentümer, so daß dahingestellt bleiben könne, ob es überhaupt eine Hauptleistung der Bekl. gewesen sei, daß sie auf Grund der ihnen erteilten Auflassung ihre Eintragung als Eigentümer zu bewirken hätten. Zwar stehe es mit dem Wesen des auf den Austausch der beiderseitigen Leistungen gerichteten gegenseitigen Vertrages in Widerspruch, wenn der eine Teil, ohne selbst zu der ihm obliegenden Leistung bereit zu sein, die Leistung von dem anderen Teile begehre. Sei dies der Fall, dann schließe schon das bloße Bestehen des Weigerungsrechts aus § 320 Abs. 1 BGB. den Eintritt der Verzugsfolgen aus, ohne daß es der Geltendmachung einer Einrede bedürfe. Hiernach sei das Rücktrittsrecht der Kl. ausgeschlossen gewesen, weil sie zu der Zeit, als sie die Zahlung des Restkaufgeldes von den Bekl. begehrte und als sie den Rücktritt vom Verträge wegen Unterlassung dieser Leistung erklärt habe, selbst nicht mehr erfüllungsbereit oder sogar selbst im Verzuge gewesen sei. Dies habe OLG. ohne Rechtsirrtum aus der Tatsache abgeleitet, daß der Kl. im Febr. 1923 die einstw. Verf. gegen die Bekl. erwirkt und an ihr auch nach ihrem Rücktritt vom Verträge festgehalten habe. Die Annahme, daß Kl. zur Zeit ihrer Rücktrittserklärung aus diesem Grunde nicht erfüllungsbereit gewesen sei, könne in der Revlnstanz nicht nachgeprüft werden. Ob die einstw. Verf., wie die Rev. geltend mache, für die Nichteintragung der Bekl. als Grundstücks-

eigentümer nicht ursächlich gewesen sei, sei für die Frage, ob die Kl. zur Zeit ihres Rücktritts selbst zur Erfüllung des Vertrags bereit gewesen sei, rechtlich ohne Belang. Auch der Umstand, daß die Kl. die in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommenen Hypotheken jetzt mit 25% des Gold- und des Nennwertes aufwerten müsse, berechtige die Kl. nicht zum Rücktritt wegen wesentlicher Veränderung der Grundlagen des Kaufgeschäftes. Selbst wenn eine Genehmigung der Schuldübernahme durch die Hypothekengläubiger nicht erfolgt sein sollte, so sei gemäß § 415 Abs. 3 BGB. die Kl. den Bekl. gegenüber zur rechtzeitigen Befriedigung des Gläubigers verpflichtet. Es frage sich, ob diese Verpflichtung des Uebernehmers sich auch auf die Aufwertungslast beziehe, ob also im Verhältnis zwischen dem Veräußerer des Grundstücks und dem Uebernehmer der Schuld die AufwLast den Uebernehmer treffe, oder ob sie dem Veräußerer obliege. Ob das eine oder andere zutrefte, sei in erster Linie aus dem im Vertrag zum Ausdruck gekommenen Willen der Vertragschließenden zu entnehmen. Habe der Verkäufer des Grundstücks in dem Verträge das Aufwertungsrisiko hinsichtlich der von dem Käufer des Grundstücks übernommenen Hypotheken auf sich genommen (was z. B. dadurch zum Ausdruck gebracht sein könnte, daß der Uebernehmer die Schulden ausdrücklich nur zum Nennbetrage oder zum Papiermarkbetrage übernommen habe), so könne er von dem Erwerber Befreiung von der AufwLast nicht verlangen. Eine Vereinbarung der Parteien, daß die Hypotheken von dem Erwerber nur zu ihrem Papiermarkbetrage übernommen werden sollten, könne entgegen Mügel nicht schon dann als getroffen gelten, wenn die Höhe des Kaufpreises durch Abzug des Nennbetrages der Hypothek von diesem Preise ermittelt werde. Denn bei Grundstücksverkäufen in der Inflationszeit habe kaum jemand an eine Aufwertung der Hypotheken gedacht. Mangels abweichender Abreden — wie es hier der Fall sei — müsse die Uebernahme der Hypothekenschuld in Anrechnung auf den Kaufpreis, die im Zweifel eine den bisherigen Schuldner befreiende sei, als eine Uebernahme auch der AufwLast angesehen werden. Denn der Uebernehmer der Schuld übernehme sie in dem Entwicklungszustand, in dem sie sich zur Zeit der Uebernahme befinde, also auch mit der ihr in diesem Zeitpunkte bereits anhaftenden AufwLast. Die Kl. könne daher grundsätzlich von den Bekl. Erfüllung der Verträge dahin verlangen, daß die Bekl. sie von der AufwLast der Hypotheken befreien. Welche weiteren Rechtsbehelfe der Kl. daraus erwachsen könnten, daß etwa die Bekl. die Erfüllung der ihnen obliegenden Befreiungspflicht unter Hinweis darauf verweigern würden, daß ihnen infolge der durch die Aufwertungsgesetzgebung geschaffenen Rechtslage eine — völlige oder teilweise — Befreiung von der AufwLast nicht zuzumuten sei, bedürfe hier keiner Erörterung, da bisher weder die Kl. einen Befreiungsanspruch gegen die Bekl. erhoben habe, noch diese einen Einwand in der angegebenen Richtung erhoben hätten. Aus diesem Grunde erübrige sich auch ferner eine Prüfung, ob etwa die von der Kl. erwirkte einstweilige Verf. aus dem Grunde ihre Bedeutung behalte und unter dem Gesichtspunkt aufrechtzuerhalten sein möchte, weil die Kl. die Umschreibung ihres Buheigentums auf die Bekl. so lange habe zurückhalten können, als diese nicht ihre Verpflichtung, sie von der AufwLast zu befreien, erfüllt hätten. Ein Rücktrittsrecht der Kl. sei hiernach zur Zeit, da ihr der Erfüllungsanspruch gegen die Bekl. zustehe, nicht gegeben. (Urt. V. 351/26 v. 23. Febr. 1927.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat a. D. Conrad, Leipzig.

§ 222 StrGB. Fahrlässige Tötung. Geschäftsführung ohne Auftrag; Rechtspflicht zum Handeln; Vollziehung einer für einen anderen gefährlichen Handlung. Die Revision des aus § 222 Abs. 1 u. 2 verurteilten Angekl. ist verworfen worden. Aus den Gründen: Der Angekl., der bei der Oberförsterei Sch. als Forstsekretär angestellt ist, hatte es — entsprechend einer bei diesem Amt bestehenden Übung — übernommen, für ein von dem vorgesezten Oberförster angesetztes außerdienstliches Scheibenschießen die erforderlichen Vorbereitungen (durch Besorgung der Scheiben und Bestellung der Anzeiger) zu

treffen. Er bestellte als Anzeiger außer einem Waldarbeiter einen 12jährigen Knaben, der bei einem Scheibenschießen noch nicht in dieser Eigenschaft tätig war, und unterließ es, ihm die erforderlichen Anweisungen darüber zu geben, wie sich die Anzeiger zu verhalten, insbes. mit den Schützen über den Beginn und die Beendigung des Feuerns zu verständigen haben. Einer der Schützen hat dann, während der Knabe noch mit einer Scheibe beschäftigt und hierbei durch diese verdeckt war, einen Schuß abgegeben und den von ihm nicht bemerkten Knaben erschossen. Der Angekl. war hierbei anwesend, hat mit dem Schützen über die Abgabe des Schusses gesprochen, ihn aber nicht darauf aufmerksam gemacht, daß eine vorherige Verständigung mit den Anzeigern erforderlich ist. Mit Recht ist der Angekl. auf Grund dieses Sachverhalts neben dem Schützen der fahrl. Tötung nach § 222 Abs. 1 u. 2 schuldig erkannt worden. Zwar kann es nicht gebilligt werden, wenn in den Urteilsgründen gesagt wird, der Angekl. habe die „Veranstaltung“ des Schießens von sich aus übernommen. Wohl aber sind die übrigen Feststellungen geeignet, die Verurteilung zu tragen. Es kann dahingestellt bleiben, ob nicht schon in der Bestellung eines 12jährigen Knaben zum Anzeiger bei dem Scheibenschießen an sich eine für den Unfall ursächliche Fahrlässigkeit zu erblicken ist, da von diesem auch bei vorausgegangener Unterweisung nicht mit Sicherheit die Beobachtung der nötigen Vorsicht erwartet werden kann. Jedenfalls ist dem Angekl. dadurch, daß er übungsgemäß die Vorbereitung des Scheibenschießens als Geschäftsführer ohne Auftrag übernommen und durch die Bestellung eines 12jährigen unerfahrenen Knaben zum Anzeiger eine für diesen gefährliche Handlung vollzogen hat, die Rechtspflicht zur Abwendung drohenden Schadens erwachsen (vgl. u. a. RG. i. Strafs. Bd. 58 S. 131 [132]). Als Mittel hierfür standen ihm nach Annahme des Gerichts insbes. zur Verfügung: eine entsprechende Unterweisung der Anzeiger und die Warnung des in seiner Anwesenheit zielenden Schützen, nicht vor sicherer Verständigung mit den Anzeigern zu feuern. Der Angekl. hat — entgegen jener Rechtspflicht — die Anwendung der zur Verhinderung der Tötung geeigneten Mittel unterlassen, obwohl er nach seinen Fähigkeiten und Kenntnissen bei gehöriger Aufmerksamkeit und Vorsicht als mögliche Folge dieser Unterlassung und der hiermit zusammenhängenden Abgabe eines Schusses ohne sichere Verständigung den Tod des Knaben voraussehen konnte. Er hat also durch Fahrlässigkeit den Tod des Knaben mitverursacht . . . (Urt. I. 680/26 v. 12. Nov. 1926 g. S.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH. Dr. Kloß, München.

= Prozessuale Erfordernisse des Beschlusses, wonach jemand für die Steuerschuld eines anderen haftbar gemacht wird. § 99 RAbsO. spricht nur vom Beschluß über die Heranziehung der haftenden Personen, ohne daß dieser Verwaltungsakt nach Form und Inhalt näher gekennzeichnet wird. Einen allg. Anhaltspunkt bietet nur § 79 Abs. 2, wonach die Vorschriften für die Steuerpflichtigen sinngemäß gelten für die, die nach den Steueretzen neben den Steuerpflichtigen oder an deren Stelle persönlich für die Steuer haften. Darüber hinaus läßt sich nur nach dem Zwecke des Verwaltungsakts bestimmen, welchen Inhalt die von dem Finanzamt zur erlassende Willenskundgebung haben und in welcher Form sie ergehen muß. Zu beachten ist § 99 Abs. 1 S. 1, wonach jemand, der neben dem Steuerpflichtigen oder an dessen Stelle persönlich auf Zahlung einer Steuer in Anspruch genommen wird (§ 79 Abs. 2), gegen seine Heranziehung die Rechtsmittel geltend machen kann, die dem Steuerpflichtigen selbst zustehen. Hiernach muß das Finanzamt nicht nur bestimmt erklären, daß es den Haftungsanspruch geltend machen will; es muß auch genau angeben, welche tatsächlichen und rechtlichen Unterlagen für diesen Anspruch gegeben sind. Es muß überhaupt dem, der aus der Haftung in Anspruch genommen wird, alle Angaben machen, deren er nach billigem Ermessen bedarf, um seine Rechte wahrzunehmen. Liegt eine solche Willenskundgebung des Finanzamts vor, so ist die Unterlage für das Rechtsmittelverf. gegeben, das nach Lage der Sache von dem Steuerpflichtigen selbst hätte betrieben werden

können. Auf die Erfüllung weiterer Förmlichkeiten kommt es nicht an. Auch wenn das Gesetz, auf Grund dessen die Steuer festgesetzt ist, den Erlaß eines förmlichen Steuerbescheids vorschreibt, so ist daraus nicht zu folgern, daß auch der Anspruch aus der Haftung durch einen förmlichen Steuerbescheid geltend gemacht werden muß. Ob das geschehen muß, hängt von den Umständen des Falles ab. Die Zustellung eines förmlichen Steuerbescheids wird insbes. dann nicht erforderlich, wenn die Steuerschuld dem Steuerpflichtigen gegenüber schon unanfechtbar festgestellt ist, weil nach § 99 Abs. 2 der Haftende diese Feststellung gegen sich gelten lassen muß. Dann wird die Mitteilung dieser Tatsache genügen. Auch der Inhalt der von dem FA. zu erlassenden Willenskundgebung hängt von der Rechtslage ab. Grundsätzlich wird jemand, dem eine Willenserklärung des FA. zugeht, aus der er entnehmen kann, daß er aus der Haftung für die von einem anderen geschuldete Steuer in Anspruch genommen werden soll, vom Rechtsmittel Gebrauch machen können, das dem Steuerpflichtigen selbst zusteht. Durch die Zustellung einer solchen Verf. des FA. wird, wenn sie die vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung enthält, die Rechtsmittelfrist in Lauf gesetzt. (Urt. V. A. 716/26 v. 3. Dez. 1926.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

A. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Koehne, Berlin.

Zusammentreffen der Voraussetzungen der §§ 6 Abs. 2 und 7 Abs. 4 AufwGes. Wenn für dasselbe wertbeständige Recht zugleich die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 und die des § 7 Abs. 4 AufwGes. vorliegen, so hat im Verhältnis dieses Rechts zu der aufgewerteten 1. Hypothek bei der Eintragung im Grundbuch und Behandlung der Rechte in der Zwangsversteigerung § 6 Abs. 2 nicht außer Betracht zu bleiben; vielmehr sind beide Bestimmungen zur Anwendung zu bringen. (Beschl. 1 X. 730/26 v. 2. Dez. 1926.)

Ablauf der Frist aus § 6 Abs. 2 AufwGes. Die im § 6 Abs. 2 AufwGes. bestimmte Frist läuft v. 14. Febr. bis einschließlich 1. Okt. 1924. Die am letzteren Tage erworbenen Rechte haben also beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen den Rang vor der nach dem AufwGes. sich ergebenden Mehraufwertung der aufgewerteten Hypotheken. (Beschl. 1 X 871/26 v. 20. Jan. 1927.)

§ 892 Abs. 2 BGB., § 20 AufwGes. Ausschaltung der Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs bei Personengleichheit auf der Veräußerer- und Erwerberseite. a) Die Vorschriften über öffentlichen Glauben des Grundbuchs sind auf einen rechtsgeschäftl. Erwerb nicht anzuwenden, wenn bez. der bisherigen Inhaber des betroffenen Rechts einerseits und der als Rechts-erwerber Auftretenden andererseits keine Personenverschiedenheit, sondern nur eine andere rechtliche Verbundenheit besteht. Letzteres trifft besonders dann zu, wenn bei der neuen Rechtsgestaltung gegenüber einer offenen Handelsgesellschaft oder einer sonstigen Gesamthandsgemeinschaft als der bisherigen Rechtsinhaberin die sämtlichen bisherigen Gemeinschaftsteilhaber als Rechtserwerber in Bruchteilsgemeinschaften auftreten. (Beschl. 1 X. 11/27 v. 20. Jan. 1927.)

b) Der in der Entsch. zu a) ausgesprochene Rechtsgrundsatz über Nichtanwendbarkeit der Vorschriften über öffentl. Glauben des Grundbuchs ist auf alle diejenigen Fälle auszudehnen, in denen sich auf der Veräußerer- und Erwerberseite dieselben natürlichen Personen, wengleich in verschiedener rechtlicher Eigenschaft, gegenüberstehen, mögen sie jeweils auch nur das nach außen nicht hervortretende Willensorgan einer juristischen Person bilden. Ein Fall dieser Art ist insbes. dann gegeben, wenn das Eigentum an einem Grundstück auf rechtsgeschäftlichem Wege von einer offenen Handelsgesellschaft auf eine G. m. b. H. übergeht, deren einzige Gesellschafter mit den Inhabern der offenen Handelsgesellschaft personengleich sind. (Beschl. 1 X. 925/26 v. 20. Jan. 1927.)

§ 7 AufwGes. Wirkung der Eigentümerrangbefugnis auch gegenüber den nach Inkrafttreten des AufwGes. begründeten Rechten. Die Eigentümerrangbefugnis des § 7 AufwGes. wirkt nicht nur gegenüber den dem Mutterrecht nachgehenden, z. Zt. des Inkrafttretens des Ges. an Grundstücken bestehenden, sondern auch gegenüber den

später begründeten Rechten. Diesen gehen der Rangvorbehalt und die darin auch nach ihrer eigenen Eintragung zur Entstehung gelangenden Rechte vor. (Beschl. 1 X. 3524/27 v. 27. Jan. 1927.)

B. Mitgeteilt von Landgerichtsdirektor Graßhof, Berlin.

Die Kaufgeldforderung ist im Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages begründet; auf den Zeitpunkt der Eintragung der Hypothek kommt es bei der Aufwertung nicht an. Da die persönliche Forderung, um deren Aufwertungsöglichkeit es sich hier handelt, mit dem Tage des Vertragsabschlusses entstanden ist, mag immerhin die Hypothek wegen der rückständigen Kaufgelder nach dem 1. Jan. 1922 im Grundbuch eingetragen worden sein, so greift § 10 Abs. 3. AufwGes. Platz; es darf danach bei der Aufwertung der Satz von 100 vom Hundert des Goldmarkbetrages nicht überschritten werden¹⁾. (Beschl. des 25. ZivSen. 25 W. 461/27 v. 25. Febr. 1927.)

2. Strafsachen.

A. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Simon, Berlin.

Jagd auf Strömen. Durch § 7 pr. Wasserges. v. 7. April 1913 ist das Eigentum an den Wasserläufen erster Ordnung (Untereibe) auf den Preuß. Staat übergegangen. Diesem steht daher nach § 2 preuß. JagdO. v. 17. Juli 1907 auch das Jagdrecht auf diesen Wasserläufen zu. Damit ist das früher bestehende allgemeine Jagdrecht erloschen. (Urt. 1 S. 1044/26 v. 1. Febr. 1927.)

Berufsschulbesuch der Rechtsanwaltsbürolehrlinge. Verantwortlich für diesen Besuch ist der Rechtsanwalt als Arbeitgeber, nicht der Bürovorsteher. § 151 RGewO. ist nicht anwendbar, da die RGewO. nach § 6 auf die Anwaltspraxis keine Anwendung findet. (Urt. 1 S. 1186/26 v. 2. Febr. 1927.)

Hauben für Verkäuferinnen in Fleischereien. Eine PolVO., die das Tragen solcher aus weißem Stoff bestehenden Hauben, die das Herausfallen von Haaren auf die Ware verhindern, für die in den Betriebsverkaufsräumen von Fleischereien beschäftigten Personen anordnet (Görlitz 12. Febr. 1925), ist nach § 144 RGewO. zulässig, sofern sie in § 6c und f PolVerwaltungsges. v. 11. März 1850. Für die Beobachtung der Vorschrift ist der Gewerbetreibende verantwortlich. (Urt. 1 S. 1221/26 v. 11. Febr. 1927.)

Besuch ausländischer Schulen. Die in Art. 145 RVerf. festgesetzte allg. Schulpflicht ist grundsätzlich in der deutschen Volksschule zu erfüllen. Die Unterbringung schulpflichtiger Kinder in einer ausländischen Schule ohne Genehmigung der staatlichen Schulaufsichtsbehörde enthält eine strafbare Nichterfüllung der Schulpflicht. (Urt. 1 S. 1247/26 v. 18. Febr. 1927.)

Notdiebstahl. Der Tatbestand des § 248a StrGB. schließt die Anwendung der Vorschriften über qualifizierten Diebstahl, insbes. über schweren Rückfalldiebstahl, aus. Bei Notdiebstahl kann in der Regel kein Fortsetzungszusammenhang angenommen werden. (Urt. 2. S. 43/27 v. 26. Febr. 1927.)

B. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Körner, Berlin.

§ 360 Ziff. 8 StrGB. Einen Titel nimmt an, wer im Publikum den Glauben erwecken will, er sei zur Führung des Titels berechtigt, nicht dagegen schon, wer sich in einem einzelnen Falle als Dr. jur. ausgegeben hat, um einfachen Leuten zu imponieren und sie von der Verfolgung eines Anspruchs abzuschrecken. (Urt. 2. S. 564/26 v. 24. Nov. 1926.)

§ 61 StrGB. Ist ein Verein antragsberechtigt, so genügt für den Strafantrag des Vorstandes dessen Abgabe in der durch die Satzung für Willenserklärungen des Vorstandes vorgeschriebenen Form (RGSt. 42, 216). Werden gegen die Legitimation des Unterzeichners Einwendungen erhoben, so ist die Nachprüfung der Legitimation auch nach Ablauf der Antragsfrist zulässig. Ein Vollmachtsverhältnis ist zwar innerhalb der Frist nachzuweisen, weil dem Beschuldigten die Möglichkeit gegeben sein muß, innerhalb der Antragsfrist sich darüber zu vergewissern, ob ein wirksamer Strafantrag gegen ihn gestellt ist, und diese Gewißheit ihm bei einer Bevollmächtigung nur durch eine Erklärung des Vollmachtgebers gewährt werden kann, die zu erzwingen nicht in seiner Macht steht. Im Falle einer

¹⁾ Ebenso Ring, Rspr. in AufwS. 1926 S. 447.

gesetzlichen Vertretung aber ist der Beschuldigte in der Lage, die Rechtsbeständigkeit des Antrags z. B. durch Einsichtnahme in das Vereinsregister oder durch Nachfrage beim Vormundschaftsgericht selbst nachzuprüfen. Daher steht in solchem Falle der Ablauf der Antragsfrist der Nachprüfung der Berechtigung des Antragstellers zur Stellung des Strafantrags ebensowenig entgegen, wie der Ablauf etwa ein Hindernis für die vom Beschuldigten aufgeworfene Frage bilden würde, ob tatsächlich der durch die Straftat Verletzte und nicht etwa eine andere Person unter seinem Namen den Strafantrag gestellt habe. (Urt. 2 S. 571/26 v. 27. Nov. 1926.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Unzulässige Ueberlassung der Theaterkonzession als Entziehungsgrund. Die Erlaubnis als Schauspielunternehmer aus § 32 GewO. wird dem Gewerbeunternehmer persönlich erteilt. Der Paragraph gibt zu erkennen, auf welche persönlichen Eigenschaften des Unternehmers bei Erteilung Wert gelegt wird. Nach § 32 bedarf der Schauspielunternehmer als solcher der Erlaubnis, und zwar für das bei Erteilung genau zu bezeichnende bestimmte Unternehmen; jede wesentliche Veränderung desselben nötigt zur Einholung einer neuen Erlaubnis. Dieser Fall tritt ein, wenn der Schauspielunternehmer aufhört, wirklicher Unternehmer zu sein, indem er wesentliche Eigenschaften eines solchen durch Einräumung maßgeblichen Einflusses auf den Betrieb, dessen finanzielle Grundlagen, die künstlerische, technische und Gesamtleitung, Größe des Ensembles, Gagenetat usw. an andere Personen verliert oder abgibt. Die gleiche Sachlage ergibt sich, wenn der Unternehmer den Besitz der Mittel, die für das Unternehmen bereitzuhalten waren, für die Dauer einbüßt, ohne Ersatz zu finden, oder durch Tatsachen erkennbar wird, daß er überhaupt die Zuverlässigkeit, insbes. in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht verloren hat, die bei Erteilung der Erlaubnis vorausgesetzt werden mußte. In allen diesen Fällen liegen so wesentlich veränderte persönliche und sachliche Verhältnisse vor, daß ein Fortbestehen der alten Konzession dem Sinne der GewO. widersprechen würde und ihre Zurücknahme nach § 53 zugelassen ist. Der Bekl. hat wesentliche Veränderungen in seinem Unternehmen und dessen Betrieb herbeigeführt oder doch geduldet. In den Fällen B. und K. gab er seine Konzession dazu her, um unter deren Deckmantel fremde, nicht genehmigte Theaterunternehmungen ausüben zu lassen. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Bekl. völlig von der Unternehmensleitung ausgeschlossen war; auch wenn er einen gewissen Einfluß auf den Betrieb ausgeübt hat, war er nicht mehr alleiniger und selbständiger verantwortlicher Leiter, sondern hat seine Verfügungsgewalt mit einem andern geteilt, der nicht konzessioniert war und dem er dadurch gesetzwidrig die Möglichkeit verschafft hat, ohne die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung als Theaterunternehmer zu wirken. Der Bekl. hat also die Unterlagen des Unternehmens, für das er die Genehmigung gemäß § 32 GewO. erhalten hatte, wesentlich verändert und dazu mitgewirkt, daß dieses veränderte Unternehmen auf Grund der ihm erteilten Konzession — die also nicht mehr darauf zutraf — weiterbetrieben wurde, und zwar unter maßgebendem Einflusse von Personen, deren Zulässigkeit als Theaterunternehmer von der Behörde weder geprüft noch anerkannt war. In diesem wiederholten Zuwiderhandeln des Bekl. gegen die Vorschriften und den Sinn des § 32, der darauf hinzielt, alle am Bühnenleben Beteiligten vor der Schädigung durch nichtgenehmigte Theaterbetriebe zu bewahren, liegt der Beweis, daß der Bekl. die zum Gewerbe des Schauspielunternehmers erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt. Die Vorentscheid. hat ihm deshalb mit Recht nach § 53 die Genehmigung zum Betriebe des Schauspielunternehmens entzogen und war zu bestätigen. (Urt. III. B. 56/25 v. 3. März 1927.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Dr. Bleyer, München.

Verhältnis von Fürsorgeerziehung und Schutzsicht. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, daß das

BeschwGer. unter Ablehnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung auf Schutzsicht erkannte. Allerdings sind die sachlichen Voraussetzungen beider Maßnahmen verschieden, da für die Anordnung der Fürsorgeerziehung, auch der vorläufigen, § 63, für die Anordnung der Schutzsicht § 56 RJWG. maßgebend ist; auch der Kreis der Antragsberechtigten ist reichsgesetzlich dort enger, hier weiter gezogen (§ 65 Abs. 1, § 57 Abs. 1 a. a. O.). Entscheidend ist, daß die vorläufige Fürsorgeerziehung wie die Schutzsicht von Amts wegen angeordnet werden kann, und zwar nicht vor der Anordnung der vorläufigen FürsErz., aber vor der Anordnung der Schutzsicht das Jugendamt von Amts wegen gehört werden muß (§§ 67, 57 RJWG.). Dazu kommt, daß beide Maßnahmen dasselbe Ziel: die Fürsorge für das körperliche, geistige und sittliche Wohl der Minderjährigen, verfolgen und die Schutzsicht gegenüber der vorläufigen FürsErz. die mildere Maßregel bildet (§§ 58, 62). Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Schutzsicht nur als vorläufige oder schon als endgültige Maßnahme gedacht ist. Die FürsErz., endgültige oder vorläufige, soll, wie in ständiger Rechtsprechung anerkannt ist, kraft ihrer hilfswesen Bedeutung das letzte Mittel der Abhilfe sein, und gerade die Schutzsicht bildet häufig das geeignete Mittel, die strengere Maßnahme zu ersetzen, wenn sie zur Verhütung der Verwahrlosung oder weiterer Verwahrlosung ausreichend erscheint. Die Anordnung der Schutzsicht bedeutet nach ihren Wirkungen (§ 58 RJWG.) auch keine teilweise Entziehung des Personensorgerechts. (Beschl. ZivSen. III. 138/26 v. 20. Dez. 1926.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Keidel, München.

Erfordernisse des Spielvertrags. Für den Tatbestand des § 286 StrGB. ist erforderlich, daß die Zufälligkeit der Gewinnaussicht dem erkennbar ist, der sich an der Veranstaltung beteiligen soll; bei öffentlicher Ausschreibung von Preisrätseln, deren richtige Lösung wegen der Mehrheit der Wortbildungsmöglichkeiten vom Zufall abhängt, also den Lesern der Anzeige. Hiervon geht auch das RG. in RG. i. Strafs. 60, 385 ff. aus. Wenn dort trotzdem im Verlaufe späterer Ausführungen für die Verurteilung aus § 286 die Feststellung für erforderlich erachtet wird, daß die Einsender der Lösungen das Mitspielen eines Zufalles bei der Erlangung der Gewinne haben erkennen können, so kann dem nicht gefolgt werden. Denn die Veranstaltung der Lotterie ist vollendet, sobald der Spielplan aufgestellt und den Spielern zugänglich gemacht, die Beteiligung am Spiel also ermöglicht ist. Der tatsächliche Abschluß von Spielverträgen durch Einsendung von Lösungen ist dazu nicht mehr erforderlich. Wird die Beteiligung an der Veranstaltung dem Publikum eröffnet, so genügt es, daß dem Veranstalter bewußt, unbestimmt welche und wie viele Personen aus dem Publikum, welche die öffentlichen Bekanntmachungen des Veranstalters lesen, erkennen, daß die Erlangung des in Aussicht gestellten Gewinnes ausschließlich oder wesentlich vom Zufall abhängt. Nicht aber ist erforderlich, daß dies jene erkannt haben, die sich tatsächlich an dem veranstalteten Unternehmen beteiligen. (Urt. Rev.-Reg. II. 499/26 v. 24. Jan. 1927.)

Oberlandesgericht Breslau.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Reichhelm, Breslau.

Zulässigkeit der Berufung bei Verwerfung des Einspruchs gegen einen wegen Uebertretung erlassenen Strafbefehl (§§ 312, 313, 412 StrPO.) Gegen den Angeklagten war wegen Uebertretung durch Strafbefehl eine Geldstrafe festgesetzt, sein Einspruch, da er in der Hauptverhandlung ausgeblieben war, gemäß § 412 StrPO. verworfen worden. Gegen das Urt. fand nach § 312 StrPO. die Berufung statt. Ein Fall des § 313 StrPO. war nicht gegeben, da der Angekl. dadurch weder freigesprochen noch zu einer Geldstrafe verurteilt war. Sowohl das eine wie das andere setzte sachliche Prüfung voraus. Im Gegensatz dazu handelte es sich hier um eine nur prozessuale Entsch., bei der ihrer Natur nach eine Prüfung der Schuld- und Straffrage ausgeschlossen war. Auf solche Fälle darf der eng auszuliegende § 313 StrPO. nicht ausgedehnt werden. (Beschl. 18a W. 60/27 v. 15. Febr. 1927.)

Literatur-Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 10

Konzernrecht. Das Recht der Betriebs- und Unternehmenszusammenfassungen. Von RA. u. Notar Dr. Heinrich Friedländer. 1927. Mannheim, Bensheimer. Geb. 24 M.

Der Verf. verfolgt mit seinem Werk vorwiegend praktische Ziele. Er kann sie in vollem Umfang als erreicht ansehen. Das Buch gibt nicht nur eine nahezu lückenlose Darstellung der gegenwärtig überhaupt feststellbaren Arten wirtschaftlicher Zusammenschlüsse und ihrer Rechtsformen; es behandelt auch besonders eingehend die Grenzgebiete, auf denen sich das Konzernrecht mit dem Aktien-, Kartell- und Steuerrecht berührt. Ueberall nimmt der Verf. zu den durch diese Beziehungen hervorgerufenen Streitfragen und zu dem Schrifttum selbständig und mit sorgfältiger Begründung Stellung. Aber in diesen, für die Praxis unmittelbar bestimmten Ausführungen erschöpft sich der Inhalt des Buches nicht. In der verwirrenden Fülle der wirtschaftlichen Gebilde sucht der Verf. die Grundlinien aufzuzeigen, welche die Mannigfaltigkeit der Erscheinungen einheitlicher wissenschaftlicher Betrachtung zugänglich machen. Daß die Ausführungen des Verf. hier und da mehr Zweifel anregen als lösen, ist nicht Mangel, sondern Gewinn und zudem durch die Unruhe der Entwicklung und den derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Behandlung der modernen Wirtschaftsorganisationen bedingt. Bis die rechtswissenschaftliche Durchdringung dieses Gebiets als abgeschlossen gelten kann, bedarf es noch langer, mühsamer und schwieriger Vorarbeit. Friedländer hat ein gut Teil davon geleistet; auch das ist ein Verdienst. Präsident des Reichswirtschaftsgerichts Dr. Lucas, Berlin.

Einkommensteuergesetz v. 10. Aug. 1925 nebst Durchf.-Best. Mit Erläuterungen von RFR. Dr. F. W. Koch. 1926. München, C. H. Beck. Geb. 5,50 M.

Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz v. 8. Mai 1926. Von RFR. Dr. F. W. Koch. 1926. München, Beck. Geb. 2,80 M.

Die Erläuterungsbücher zu den einzelnen Steuergesetzen schwellen immer mehr zu dicken Bänden an; die immer weitergehende Spezialisierung der Gesetze, die Vielgestaltigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse und die Menge der Streitfragen zwingen dazu. Man kann deshalb fragen, ob eine Textausgabe mit Erläuterungen, die sich nicht als förmlicher Kommentar darstellt, noch praktische Bedeutung hat. Das Buch von Koch berechtigt, dies zu bejahen. Es sucht dem reichen Inhalt des EinkStGes. auf doppelte Weise beizukommen: die wichtigeren Vorschriften stellt es kurz nach ihrer grundsätzlichen Bedeutung dar, erläutert den Inhalt durch knappe Bemerkungen und reichliche, sorgfältig durchdachte Beispiele; im übrigen beschränkt es sich auf knappe, stichwortartige Anm., die dem Leser den Inhalt des Textes insbes. durch Andeutung charakteristischer Anwendungsfälle schlaglichtartig erhellen. Die Rechtsprechung ist nur ganz sparsam, das Schrifttum überhaupt nicht zitiert. Die einzelnen Darlegungen des Verf. müssen sich selbst tragen, sie sind zuverlässig und in knapper Form reichhaltig. Der Versuch, den reichen Inhalt des Gesetzes auf beschränktem Raum für den praktischen Gebrauch, der sich nicht mit der Entsch. tiefergehender Streitfragen zu beschäftigen hat, zum Verständnis zu bringen, ist wohl gelungen. Die Anhänge, Nachträge und der Ergänzungsband geben die bedeutsameren zur Durch- und Ausführung des Gesetzes ergangenen Bestimmungen, Verordnungen und Erlasse wieder.

Finanzgerichtspräsident Dürr, Stuttgart.

Die Bekämpfung des internationalen Verbrechertums. Von Präs. Dr. jur. Palitzsch. 1926. Hamburg, Meißner. Geb. 8 M.

Der bekannte Vorkämpfer der Idee der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrecherbekämpfung, der Präsident des Sächsischen Landeskriminalamts Dr. Palitzsch, gibt eine gute Schilderung des reisenden Berufsverbrechertums und der für dieses bezeichnenden Arbeitsweise. Was aber das Buch für alle, die mit der Bekämpfung des internat. Verbrechertums zu tun haben, und für weitere Kreise besonders wertvoll macht, ist die erst-

malige Zusammenstellung und Erläuterung aller Bestrebungen und Einrichtungen, die dieser Bekämpfung dienen. Wir erhalten so eine lückenlose Uebersicht über die Beschlüsse der internat. Polizeikongresse und die Tätigkeit der Internat. kriminalpolizeilichen Kommission, aber auch über die teils durchgeführte, teils in Angriff genommene einheitliche Organisation der Kriminalpolizei der deutschen Länder als einer Voraussetzung für die rationelle Mitarbeit an internat. Maßnahmen. Leider konnten die bedeutsamen Ergebnisse der Berliner Verhandlungen im Herbst 1926 noch nicht berücksichtigt werden. Sie werden einer Neuauflage des verdienstvollen Buches eine wichtige Bereicherung geben.

Polizeipräsident Kläiber, Stuttgart.

Die Kreditsicherung im internationalen Handelsverkehr. Im Auftrage des Hansabundes herausgegeben von den RA. JR. Dr. Rudolf Schauer u. Dr. Hellmut Rost. 1926. Berlin, Stollberg, Geb. 5 M.

Das Buch will dem deutschen Exporteur und Bankier die Wege zeigen, deren er sich zur Sicherung der an ausländische Firmen gewährten Kredite bedienen kann. Behandelt werden die gesetzlichen Pfand- und Zurückbehaltungsrechte, Mobiliarhypothek, Sicherungsübereignung, Registerpfand, Bürgschaft, Anfechtung von Rechtshandlungen u. a. für Deutschland (Rost), Großbritannien (Kappe), österr. Nachfolgestaaten (Wahle), Schweiz (Schuppli), Frankreich und Belgien (Schauer), Holland (Hollander), Italien (Frankenstein), Kongreßpolen (Kuratow-Kuratowski), Litauen (v. Büchler), Lettland (Lubbe), Estland (Hunnus), Dänemark (Möller). Außerdem sind kurze Bemerkungen über Jugoslawien, Ungarn, Rumänien, Norwegen, Schweden und Finnland sowie einige Formulare beigefügt. Bei der Zunahme der deutschen Rechtsbeziehungen zu fremden Ländern und der Schwierigkeit, sich über die ausländischen Gesetzgebungen Kenntnis zu verschaffen, sind solche Hilfsmittel zu begrüßen. Der Jurist findet darin für das einschlägige Gebiet wertvolle Hinweise. Ob ein Laie in der Lage ist, in diesen Darstellungen die wesentlichen Unterschiede der fremden Rechte von seinem heimischen Recht herauszufinden und sich die unentbehrliche Kenntnis von dem zu verschaffen, worauf es ankommt, ist zweifelhaft. Das auf Veranlassung des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes herausgegebene bankgeschäftliche Formularbuch hat für Deutschland zur Sicherung der Kreditgewährung bewährte Muster ausgearbeitet, die auch der juristisch nicht geschulte Geschäftsmann verwerten kann. Wenn die nächste Auflage von Schauer-Rost einen sorgfältig ausgewählten Auszug aus solchen Formularbüchern brächte, dann würden Herausgeber und Hansabund sich ein Verdienst um den internationalen Rechtsverkehr erwerben.

Justizrat Dr. W. Loewenfeld, Berlin.

Handels- und Wirtschaftsvertrag zwischen der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und dem Deutschen Reich v. 12. Okt. 1925 nebst Konsularvertrag. Erläutert von den Mitgliedern der Sowjetdelegation Dr. A. Rapoport und B. Stein. 1926. Berlin, Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland, Informationsabteilung. Geb. 15 M.

Unter den zahlreichen Bearbeitungen des deutsch-russischen Vertragswerkes vom Okt. 1925 ragt dieser Kommentar besonders hervor. Er ist das Werk des ersten juristischen Sachverständigen bei der russischen Vertragsdelegation und seines Mitarbeiters. Daraus ergibt sich die Möglichkeit, für die Bearbeiter die Notwendigkeit, die Gesetzes-„Motive“ heranzuziehen, die bei internationalen Abmachungen höchstens in den Staatsakten niedergelegt und fast nie veröffentlicht werden. Was dies für die Erläuterung und Erkenntnis des weitverzweigten Rechtskomplexes bedeutet, ist klar. Das Werk ist unter der Nachwirkung der langjährigen, persönlich erlebten Verhandlungen geschrieben. Daher auch die lebendige, erfrischende Darstellung des an sich schon hochinteressanten Stoffes. Es ist kein Handelsvertrag üblichen Schemas, vielmehr der erste und wohl geglückte Versuch, zwei ganz

- Bank-Archiv.** 26. Jg. Nr. 14: Haeffner, Das Arbeitszeitgesetz. Pinner, Fusion v. Hypothekenbanken. Grünschild, D. Eisenhandelsentscheidg. des Kartellgerichts. Zur Auslegg. des § 9 d. KartellVO.
- Mitteilungen der Industrie- u. Handelskammer zu Berlin.** 25. Jg. Nr. 8: Schachian, Die Errichtung deutscher Zweigniederlassungen in den Vereinigten Staaten. Abraham, Streitfragen der preuß. Gewerbesteuer. Blümlich, Die Steuerpflicht der Gratifikationen u. Jubiläumsgaben. (Dove), Zur Einschränkung des Namensgebrauchs durch Wettbewerbsinteressen. Zu § 16 UWG. Einfluß des Anspruchs auf Abstellung der Verwechslungsgefahr auf den Firmenbestand. Konflikt zw. Firmenbestandteil u. Telegrammadresse.
- Wirtschaftl. Nachrichten f. Rhein u. Ruhr.** 8. Jg. Nr. 14: Schacht, Essen, Das Berufsausbildungsgesetz. Stoltz, Die Doppelbesteuerung als Folge u. Hemmschuh weltwirtschaftl. Verkehrs (Forts.; Schluß in Nr. 15). Scherer, Barmen, Die Verteuerung d. Schiedsgerichtswesens durch das neue Gerichtsorganisationsgesetz. — Nr. 15: Rinteln, Die Auskunftspflicht n. d. Reichsabgabenordng. Wassermann, München, Die Treuhänderbeziehung zur Vermeidung des Konkurses u. ihre rechtl. Beurteilung.
- Rundschau f. GmbH.** 18. Jg. Nr. 4: Gierse, Handelsbilanz u. Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerbilanz (Forts.). Kloeber, Internationales Abkommen zur Vermeidung d. Doppelbesteuerung. F., Haftung d. Ehefrau f. Steuerschulden. Machens, D. Umsatzsteuerpflicht im Wechsel- u. Scheckverkehr. Die Kosten in Steuer-sachen nach d. Landessteuergesetzen (Forts.). Becker, Cleve, Die Einwirkung der Umstellung u. Aufwertg. auf vorhandene Genußscheine. Scholz, Die Anmeldung d. Erwerbes eines Geschäftsanteils (Schluß). Runkel, Die Haftpflicht der Post.
- Gesetzgebung u. Rechtspraxis des Auslands.** 3. Jg. H. 4: Fischmann, Über einige Unterschiede zw. deutschem u. österreich. Handelsrecht (Schluß). Die Behandlung des unlaut. Wettbewerbes im Auslande (Forts.): Thelen, Belgien. Heifetz, Rußland. Nachträge u. Ergänzungen zu den Sonderdarstellungen über ausländisches Steuerrecht: Weiß u. Inhausen, England. Zabludowski, Polen. Rabinowitsch, Rußland. — Nr. 5: Rost, Rechtsausgleichung und Völkerbund. Weiß, London, I. Zur Epidemie der Arbitrage (Schiedsgerichtsbarkeit). II. Eine wichtige (englische) Entscheidung zur Arbitrage.
- Ostrecht.** 3. Jg. H. 3: Stegman, Die Entwicklung des bürgerl. Rechts in Lettland. Bloch, Zur Frage d. Währungsstabilisierung u. d. Aufwertg. im Sowjetrecht. Beysse, Die GmbH in Polen. Hesse, Gerichtsverfassung u. Rechtsgang im Memelgebiet. Günsberg, Rechtsbeziehungen zw. der Tschechoslowakei und Polen. v. Schuster, Das ungar. Gesetz üb. Aufwertg. d. Ruhegehälter von Privatangestellten. Makowski, Aenderung der (polnischen) Verfassung. Grödinger, Die weißrussische Novelle über d. Kommissionsvertrag v. 7. Febr. 1927. Werk, Vollziehung eines vom tschechoslowak. Gerichte gefällten Urteils in Jugoslawien.
- Danziger Juristische Monatsschrift.** 6. Jg. Nr. 4: Loening, Das Erlöschen der Ersatzansprüche bei Weitersendung des Frachtgutes auf neuem Frachtbrief. Max Heymann, Berlin, Grundzüge des Versorgungsrechts.
- Gerichtshalle** 71. Jg. H. 4: Oppenheim, Das Zentralbankengesetz u. s. Novellen (Schluß). Heintz, Die Bindung u. Rückbildung d. Kapitalrücklagen n. d. Goldbilanzengesetz. Reinitz, Der Eigenbedarf in der Rechtspr. Der Fall Marek.
- Juristische Blätter.** 56. Jg. Nr. 6: Ernst Gross, Zur Fortbildung des künstlerischen Verlagsrechts. Kraemer, Wirkung des Todes des Bestandnehmers auf d. Miete v. Geschäftsräumlichkeiten. — Nr. 7: Mahler, Die privatrechtlichen Grundlagen einer Elektrizitätsgesetzgebung. Hellbing, Das Verwaltungsstrafges. — Nr. 8: Schigut, Der gerichtl. Buchsachverständige. Ueber die Zurückverweisung an die erste Instanz nach § 496 ZPO.
- Oesterreichische Anwalts-Zeitg.** 4. Jg. Nr. 9: Lohsing, Die Rechtsanwaltsnovelle v. Jahre 1927. Spitzer, Die Dauer des Disziplinarverfahrens. Heitler, Der poln. Entw. einer VO. über das Registerpfandrecht. Gross, Die finanzrechtlichen Verwaltungsgerichtshofentscheidg. d. J. 1925. III. — Die Rechtswissenschaft u. d. Rechtsanwaltschaft. — Beiträge zur Diskussion über „Die konfliktlose Streitverhandlung“. Klein, Bonn, Zusammenwirken im Dienste d. Rechtspflege. Herbatschek, Zur Hebung d. Ansehens. Ettinger, Sind Kinder aus Dispensehen unehelich?
- Schweizer Juristen-Ztg.** 23. Jg. Heft 19: v. Cleric, Zur Frage des Schriftenwechsels unter den Parteien im strafrechtl. Vorverfahren. — H. 20: Curti, Negative Kompetenzkonflikte in der Zivilrechtspraxis. Lindt, Das deutsche Ges. zur Bekämpfung d. Geschlechtskrankheiten.
- Revue historique du droit français et étranger.** 6. Ann. No. 1: Gernet, La diamartyrie, procédure archaïque du droit athénien. Levillain, Note sur l'immunité mérovingienne. Petot, Hommage servile; essai sur la nature juridique de l'hommage. Maurice, La terreur de la magie au 4^e siècle. Lévy-Brühl, Ulpian, au Digeste 45, 1, 72, pr. range-t-il l'obligation „fundum tradi“ parmi les obligations indivisibles?
- Revue trimestrielle (de l') Institut belge de droit comparé.** 3. Ann. No. 1: Bergé, De la nationalité des sociétés et des lois qui régissent leurs établissements à l'étranger. Boeck, Les aspects économiques du droit de prise. Bergé, La propriété commerciale.
- The Law Quarterly Review.** Vol. 43 No. 170: Jenks, Recent theories of the state. Weiss, Arbitration in Germany. Hazeltine, Some aspects of French legal history. Treiman, Escaping the creditor in the middle ages. Keeton, The growth and scope of extra-territoriality in China. II.
- Central Law Journal.** Vol. 100. No. 10: Rogers, Liability of the master for injuries received by children on or about moving vehicle at the unauthorized invitation of the servant in charge. — Nr. 11. 12: Isaacs, An analysis of doing business. I. II.
- Columbia Law Review.** Vol. 27. No. 4: Corwin, Tenure of office and the removal power under the Constitution. Moore, Post-war international law. Rothschild, New York civil practice simplified. II.
- Harvard Law Review.** Vol. 40. No. 6: Beale, Jurisdiction over title of absent owner in a chattel. Schlechter, The national basis of trademark protection. Frankfurter and Landis, The business of the Supreme Court of the U.S. VII: The Judicial Act of 1925.
- Illinois Law Review.** Vol. 21. No. 8: Wigmore, Domicile, double allegiance, and world citizenship. Wham, The gasoline tax. Wheeler, Is a constitutional convention impending?
- University of Pennsylvania Law Review.** Vol. 75. No. 6: Bohlen and Shulman, Arrest with and without a warrant. James, Modern developments of the law of prize. Wohl, Berlin, The nationalization of joint stock banking corporations in Soviet Russia and its bearing of their legal status abroad (To be concluded). S. B. G., Infringement of musical copyright by radio broadcasting. G. de F., The distinction between governmental and municipal functions of municipal corporations as applied in the law of torts.
- Texas Law Review.** Vol. 5. No. 3: Bryant Smith, Retroactive laws and vested rights. Holland, Risk of loss and insurance in contracts for the sale of real estate.
- Yale Law Journal.** Vol. 36. Nr. 6: Lorenzen, The French rules of the conflict of laws. Borchard, Governmental responsibility in tort. V. Blair, Federal bridge legislation and the Constitution. Edgerton, Corporate criminal responsibility.
- The Canadian Bar Review.** Vol. 5. No. 3: Sidney Smith, The validity of bonuses in mortgages of real estate. Gordan, Persona designata. Armour, The Legitimation and Adoption Act. Angus, Troublesome trees. Fell, Procedure in Empire Parliaments. Scott, Form of defence in a Patent Action.
- Bürgerliches Recht.**
- Sparkasse.** 47. Jg. Nr. 8: Klebe, Die Verzinsung der persönlichen Forderung bei wiedererzinsenden AufwHypothen. Bethke, Die Sparkassen u. der Inventarkredit f. landwirtschaftl. Pächter. (Schluß.) Waltschott, Unzulässige Anrechnung v. Sparbüchern gegenüber Aufwertungsansprüchen.
- Mecklenburg. Ztschr. f. Rechtspflege, Rechtswissenschaft, Verwaltung.** 43. Jg. H. 7: Wehmeyer, Noch einmal: Die Tragweite des § 28 Abs. 2 AufwGes.
- Gesetz und Recht.** 28. Jg. H. 8: Weisbart, Die Aufwertg. der Reichsanleihe f. Stiftungen. Gordan, Eisenbahnpflicht und höhere Gewalt.
- Deutsches Wohnungs-Archiv.** 2. Jg. H. 4: Lilienthal, Das Schiedsverfahren b. Räumungsklagen. (Preuß. VO. v. 28. März 1927). Dahmann, Wirkungsdauer der Erklärung aus § 1 Abs. 1 RMG. Wilh. Schulz, Frankfurt a. M., Zinsbeginn bei Aufwertungsansprüchen des Zedenten. Krombach, Ist gegen Mietaufhebungsurteile die Vollstreckungsgegenklage gemäß § 767 ZPO. zulässig?
- Das Mietgericht.** Jg. 1927. Nr. 4: Kiefersauer, Übergangsfragen im Mietrecht. Hans A. Meyer, Der wirtschaftliche Zusammenhang mit Wohnräumen. Auerbach, Darf das Mieteinigungsamt dem Selbstberichtigungsbeschlusse rückwirkende Kraft beilegen?
- Zeitschr. f. Forst- u. Jagdwesen.** 59. Jg. H. 4: Stelling, Die Neuregelung des Kaninchenjages in Preußen.
- Die christliche Frau.** 25. Jg. H. 4: Elis. Zilliken, Zum Entw. e. Ges. üb. d. unehelichen Kinder.
- Gerichtszeitg.** 78. Jg. Nr. 8: Ratenhofer, Das heutige Mietrecht u. die Freizügigkeit. Fischer-Colbrie, Ueber die natürlichen Rechtsgrundsätze im § 7 ABGB. Jerusalem, Zur Auslegung und Reform der Bestimmung des § 19 Abs. 2. Z. 11. MietG. Meznik, Sind auch Untermieter durch § 19 Abs. 2. Z. 11. MietG. geschützt?
- Notariatszeitg.** Wien. 69. Jg. Nr. 4: Swoboda, I. Die vereinfachte Löschung kleiner Satzposten. II. Der Entw. üb. d. Löschung alter bürgerlicher Pfandrechte. Musil, Die Nachschußpflicht nach dem Goldbilanzengesetz. Bruck, Eine sonderbare Wirkung der Anmerkung der Rangordnung. Kindler, Ueber die Unzulässigkeit v. Vorrangsanmerkungen f. künftige Teilzahlungen zufolge § 469 ABGB.
- Notariatszeitg. des Vereins deutscher Notare f. d. tschechoslowak. Republik.** 7. Jg. Nr. 3: Prochaska, Die Treupflicht nach erfolgter Ehescheidung u. die Folgen der Verletzung dieser Pflicht.
- Oesterreich. Richterzeitg.** 20. Jg. Nr. 4: Mayr-Harting, Das tschechoslowak. Urheberrecht. Schwab, Verurteilung zu künftigen Leistungen.
- Revue trimestrielle de droit civil.** 26. Ann. No. 1: Gorovtseff, Nouvelles recherches sur le problème du sujet de droit. Rouast, La condition juridique de l'enfant conçu avant et né pendant le mariage.
- Markenschutz u. Wettbewerb.** 26. Jg. Nr. 7: Lion, Der Schutz des Titels v. Schriftwerken. Boas, Patentanwaltzwang.
- Le Droit d'auteur.** 40. Ann. No. 4: Propositions de loi françaises (touchant au droit d'auteur).
- Handelsrecht usw.**
- Recht und Handel.** 2. Jg. Nr. 4: E. Haase, Charlottenburg, Das Schiedsgericht u. der zwischenstaatliche Handel. Friedrichs, Sprache u. Schrift in den Handelsbüchern.
- Juristen-Ztg. f. d. Gebiet der Tschechoslowak. Republ.** 8. Jg. Nr. 8: Grohmann, Bemerkungen zur Reform des Aktienrechtes.
- Recueil jurid. des sociétés.** 8. Ann. No. 4: Alb. Wahl, Le vote plural dans les sociétés à responsabilité limitée.
- Juristische Rundschau f. die Privatversicherung.** 4. Jg. Nr. 8: Hochgräber, Die York-Antwerpener Regeln v. 1924. Gerboth, Versicherungsbetrug b. Vorliegen mehrerer Versicherungsscheine. Weiler, Ueber die Haftung des Gastwirtes für Verschulden des Kellners.
- Versicherung u. Geldwirtschaft.** 3. Jg. Nr. 15: Helmer, Geschichtliche Betrachtungen zur Frage der Neuwertversicherung (Schluß). — Nr. 16: Rautenberg, Die steuerrechtliche Stellung der privaten Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. — Nr. 17: Black, Die Leistungsfreiheit des Versicherers in der Schadensversicherung. (Schluß in Nr. 18). Josef, Ungeschriebenes Recht im Versicherungsverkehr.
- Zivilprozeß usw.**
- Zeitschr. f. deutsch. Zivilprozeß.** 52. Bd. H. 3: Ludewig, Juristische Personen im Zivilprozeß. Marwitz, Senatspräz., Der Urteilsbestand. Hugo Cahn I, Nürnberg, Was ist Hauptsache d. §§ 39, 274, 334 ZPO.? Eine Betrachtung üb. Streitwert u. üb. d. prozeßhindernde Einrede der sachlichen Unzuständigkeit wegen unter-setzten Streitwerts.

Anwaltsblatt. 14. Jg. H. 4: Ad. Friedlaender, Limburg, u. Max Friedlaender, München, Der 20. Bd. der Entscheidungen des Ehrengerichtshofs. Reichel, Führung des Professortitels durch Anwälte. Pfundtner, Noch ein Wort zur Titelfrage.

Staatsrecht usw.

Monatsschrift f. Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform. 18. Jg. H. 4 Anna Petrova, Ein Fall v. Verstimmlung d. Gatten. Pighini Kriminalität und Dementia praecox. Grünwald, Die Untersuchung v. Eisenbahnzugzusammenstößen.

Archiv f. Kriminologie. 80. Bd. H. 2/3: Heindl, Ein gezeichnetes Geständnis. Troeltsch, Zur Problematik des Indizienbeweises. Gust. Blume, Oberarzt, Der Fall Laube. Ein Beitr. zur Irren-gesetzgebung (Forts. folgt).

Revue de droit pénal et de criminologie. 7. Ann. No. 3: Vervaeck 'Les avantages des annexes psychiatriques des prisons au point de vue pénal et pénitentiaire. De Rechter et Mage, Considérations sur une méthode d'identification des objets. Son application à un cas particulier.

Nordisk Tidsskrift for strafferet. 15. Aarg. H. 2: Nathorst-Bööös, Det svenska förslaget till ny lösdrivare-lagstiftning. Falsen, Straffansvar for beruselse og for handlinger, foretatt i arukkenkap. Wildenskov, Bor Fosterfordrivelse hos aandsvage vaere tilladt? Kampmann, Meddelelser om dansk faengselvaesen 1926. Skattum, Fra fengels- og tvangsarbeidsvesenet i Norge i året 1926.

Zeitschr. f. d. freiw. Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltg. in Württemberg. 69. Jg. Nr. 4: Zimmerle, Forststrafsachen und Jugendgerichtsgesetz.

Die Leibesübungen. Berlin, Weidmann. Jg. 1926. H. 10: Kost, Die Körperverletzung im Sport.

Archiv f. Rassen- u. Gesellschaftsbiologie. 19. Bd. H. 1: Viernstein, Der kriminalbiologische Dienst in den bayer. Strafanstalten.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Die Arbeit. 4. Jg. H. 4: Lindemann, Grundlinien der Verwaltungsreform.

Ztschr. f. badische Verwaltg. u. Verwaltungsrechtspflege. 59. Jg. Nr. 4: Schaible, Verwaltungsorganisation der deutschen Landkreise (Schluß folgt).

Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern. 23. Jg. Nr. 8: Gutachten des Bayer. Obersten Landesgerichts üb. d. Einfluß der Niederschlagung des Strafverfahrens auf die Durchführung des Dienststrafverfahrens.

Sozialistische Monatshefte. 33. Jg. H. 4: Anna Siemsen, Entstaatlichung der Schule?

Preuß. Verwaltungsblatt. 48. Bd. Nr. 28: Klotz, Beschwerdeausschuß f. Anleiheablösung d. Gemeinden u. Gemeindeverbände in Baden. — Nr. 29: v. Stutterheim, Die Zuständigkeit der freien Organisationen in der praktischen Wohlfahrtspflege m. bes. Berücks. der Jugendfürsorge. — Nr. 30: Müller, Höchst a. M., Aufwertg. von Gemeindeanleihen aus Schuldverträgen.

Magazin der Wirtschaft. 3. Jg. Nr. 17: Demuth, Die Selbstverwaltg. der Wirtschaft in den Industrie- u. Handelskammern.

Archiv für soziale Hygiene u. Demographie. 2. Bd. H. 3: Roeschmann, Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in seiner Entwicklung. Gottschling, Die rechtliche u. soziale Stellung der „Krankenkassenärzte“ in England. Deutsch, Budapest, Der staatliche Kinderschutz in Ungarn.

Revue de droit public en Italie et à l'étranger. T. 44. No. 1: Gargas. Le fédéralisme en Autriche-Hongrie. Basdevant, Jéze et Politis, Les principes juridiques sur la compétence des juridictions internationales.

American Law Review. Vol. 61. No. 2: Bates, Intervention in Federal Courts. Heintz, The federal prohibition of export taxes. Trabue, The proposed 20th Amendment to the Constitution — a vicious step toward centralization of power. Tobriner, Constitutional theory and judicial construction of constitutional clauses limiting legislative power. Black, The vanishing Bill of Rights.

Revue juridique internat. de la locomotion aérienne. 1927. Janv./Mars: Dor, Le problème de l'assurance en matière de navigation aérienne. Fabry, Projet de convention sur les assurances du personnel navigant dans les transports internationaux par aéronefs. Pappafava, Contribution à l'étude des dommages causés par les aéronefs.

Il Diritto aeronautico. Anno 4. No. 1: Giannini, Ordinamenti amministrativi dell' aeronautica civile. Melita, Il nuovo regime giuridico dell' aviazione germanica. Giannini, La legislazione aeronautica nel 1926.

Arbeitsrecht.

Arbeitsrecht. 14. Jg. H. 4: Teilhaber, Biologisches Arbeitsrecht. Nörpel, Einheitsches Arbeitsrecht, Arbeitsgerichtsbehörden, Arbeitsbehörden. Fehlinger, Internationale Angleichung des seemännischen Arbeitsrechtes. Riese, Sind Artisten Arbeitnehmer oder selbständige Gewerbetreibende?

Neue Zeitschrift f. Arbeitsrecht. 7. Jg. H. 5: Graeffner, Der Einfluß der neueren Gesetzgebung auf das Arbeitsrecht der Arbeitnehmer bei Staat, Gemeinden u. öffentlichen Körperschaften in Preußen. Präbsting, Zu § 13 des Schwerbeschädigtengesetzes. Dornheim, Berechnung der Zahl einzustellender Schwerbeschädigter. Weinberg, Kann Mitgliedern der Betriebsvertretung u. Schwerbeschädigten aus wichtigen Gründen gekündigt werden? Ernst Fraenkel, Das WiederEinstellungsverbot in der Betriebsvertretung. Erich Lange, Die Betriebsvertretung als Klägerin im Einspruchsverfahren? Erwiderung, Jadesohn, Die ausländischen Arbeitnehmer im deutschen Arbeitsrecht.

Das Schlichtungswesen. 9. Jg. Nr. 4: Metzler, Die Auslegung d. Arbeitsrechtes. Erdel, Zum Einfluß des neuen Arbeitsgerichtsgesetzes auf die tarifvertragliche Schiedsgerichtsbarkeit. Stritzke, Die Einspruchsklage nach § 84f. BRG. nach dem neuen Arbeitsgerichtsgesetz. Raab, Betriebsvertretung u. Arbeitsgericht im Kündigungseinspruchsverfahren. Opitz, Änderungen v. Arbeitsverträgen u. Kündigungen.

Blätter für Arbeitsrecht. Beil. z. Dtsch. Arbeitgeber-Ztg. 6. Jg. Nr. 7: Goerriß, Beginn des Kündigungssonderschutzes neugewählter Betriebsvertretungsmitglieder. — Nr. 8: Kündigung v. Betriebsratsmitgliedern bei teilweiser Betriebsstilllegung.

Arbeit u. Beruf. 6. Jg. H. 7: Schindler, Das Berufsausbildungsgesetz. Schleederer, Die Rechte der Gemeinde gegenüber dem Vorsitzenden u. dem Verwaltungsausschuß des öff. Arbeitsnachweises. — Nr. 8: Weinbrenner, Kritische Bemerkungen zur Neuregelung d. Arbeitsnachweises u. der Erwerbslosenfürsorge. Uranitsch, Das österreichische Invalidenbeschäftigungsgesetz. Meister, Gericht u. Berufsberatung. Schleederer, Die Stellung des Vorsitzenden des öff. Arbeitsnachweises.

Reichsarbeitsblatt. 7. Jg. Nr. 9: Schaper, Zusammensetzung der Spruchkammern bei d. Landesarbeitslosen-Kassen (§§ 13, 102ff. d. Entw. e. Ges. über Arbeitslosensvers.) — Nr. 10: Schindler, Zum Entw. e. Berufsausbildungsgesetzes.

Internat. Rundschau der Arbeit. 5. Jg. H. 4: Eman. Adler, Die österreichischen Betriebsräte in der Praxis. I.

Das Arbeitsgericht. 32. Jg. Nr. 4: Edelman, Betriebsratsgesetz u. Arbeitsgerichtsgesetz. Erdel, Vereinbarte Zuständigkeit der Arbeitsgerichte. Volkmar, Die VO. zur Entlastung d. Gerichte u. das arbeitsgerichtliche Verfahren. Pick, Die Pensen d. Landesarbeitsgerichte. Lehmann, Liegnitz, Handwerksgerichte. Friedrichs, Vollstreckung v. Handlungsverpflichtungen, insbes. Ausstellung v. Zeugnissen.

Kommunale Umschau. 3. Jg. Nr. 8: Rode, Die Stellung der Gemeinden in den Entwürfen betr. die Arbeitslosenversicherung u. das Arbeitsschutzgesetz.

Arbeit u. Wirtschaft. 5. Jg. H. 8: Eldersch, Das (österreich.) Arbeiterversicherungs-gesetz — eine Spottgeburt Seipelscher Sozialpolitik.

Steuerrecht.

Deutsche Steuer-Ztg. 16. Jg. Nr. 4: Mirre, Der Teilwert. Ein Beitr. z. steuerlichen Wertproblem. Mirow, Das neu preuß. Gewerbesteuer-gesetz. Lion, Die steuerrechtl. Behandlung des Damnum. Hans Oppenheimer, Entwicklung d. Wertzuwachssteuerrechts. Brönnner, Die Bewertung d. Betriebsvermögens zur Vermögenssteuer in d. Praxis. Hein, Die Industriebelastungs- u. Aufbringungs-gesetze des Dawesplanes u. ihre steuerrechtl. Bedeutung f. das Versicherungswesen.

Steuer-Archiv. 30. Jg. Nr. 4: Glatzer, Einkommenbesteuerung nach dem Verbrauch. Mirre, Zur Bewertg. bei Gewinnermittlung nach § 13 EinkStG. Engel, Eintritt eines Teilhabers in eine offene Handelsgesellschaft gegen Kapitalbeteiligung.

Deutsches Steuerblatt. 10. Jg. Nr. 4: Strutz, Der Finanzausgleich. (Schluß). Machens, Der gemeine Wert der Waren nach dem Einkommensteuergesetz. Meumann, Zinsfreie Darlehen an Arbeitnehmer. Eine Erwiderung. Wassermann, Die Aenderung der bayer. Haussteuern.

Zeitschr. für Zölle u. Verbrauchssteuern. 7. Jg. Nr. 1: Trautvetter, Deutschlands Zölle u. Verbrauchssteuern i. J. 1926. Trapp, Der Entw. e. Spiritusmonopolgesetzes in seinen Beziehungen zum Steuerrecht. — Nr. 3: Kuehn, Bedeutung, Tragweite u. prakt. Durchführg. v. § 81 Abs. 2 der RABG O. im Zollrecht. Fabricius, Konkurs u. Tabaksteuer. Seelig, Nützt die Mobilienhypothek der Zollverwaltg.? Hänselmann, Die Stellung des Reichsfinanzfiskus im Konkurs (Schluß). — Nr. 4: Pendele, Der Steuerbescheid f. Zölle u. Verbrauchssteuern. Max Simon, Berlin, Steuer u. Strafe bei Lieferung v. unverschuldeten Tabakwaren an Personen, die sich fälschlicherweise als Vertreter angemeldeter Betriebe ausgeben. — Nr. 7: Jancke, Die Zolltarifaukuf im Lichte der RABG O. Jadesohn, Zurücknahme des Strafbescheids u. Straflaggenverbrauch. Goetzeler, Kann ein wegen Geisteskrankheit Entmündigter wegen einer Steuerhinterziehung, die er während der sog. lichten Zwischenräume begangen hat, im Wege der Unterwerfung (§ 410 AbG O.) strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden? Nausch, Annahme von Sicherheiten (Schluß). — Nr. 8: Weiss, Dresden, Pfandrecht u. Sicherungsübereignung. Ein Beitr. z. Gutachten d. Reichsfinanzhofs.

Völkerrecht usw.

The American Journal of international law. Vol. 21 No. 2: Hudson, The International Mixed Court of Tangier. Habicht, The application of Soviet laws and the exception of public order. Stewart, Consular privileges and immunities under the treaties of friendship, commerce and consular rights. Gettys, The effect of changes of sovereignty on nationality. Colby, How to fight savages tribes. Woolsey, China's termination of unequal treaties. Brown, Mexican land laws. Hyde, Concerning attempts by contract to restrict interposition. Borchard, Limitations on coercive protection. Anderson, Projects of the American Institute of International Law: Preamble, General declarations, Declaration of Pan American unity and cooperation, Fundamental bases of internat. law, Nations, Recognition of new nations and new governments, Declaration of rights and duties of nations, Fundamental rights of American republics, Pan American Union.

Revue de droit internat. et de législation comparée. T. 7. No. 6: Erich, Les traités de non-agression entre membres et non-membres de la Société des Nations. Baty, La double nationalité est-elle possible? Gorge, L'évolution de la conciliation internationale I. Briggs, Le criterium d'un voyage continu. Lambiris, L'enregistrement des traités d'après l'art 18 du Pacte de la Société des Nations.

Die Friedenswarte. 27. Jg. H. 5: Wehberg, Die Räumung der besetzten Rheinlande. Harder, Der Gaskrieg im Völkerrecht.

Revue de droit internat. privé. Ann. 22 No. 1: Audinet, Un projet de Code de droit internat. privé. Trias de Bes, La forme des actes juridiques dans la législation espagnole au point de vue international. Nesteroff, La situation juridique des étrangers en Russie des Soviets et le régime des concessions. (Suite).

B. Bücher.

Allgemeines.

Hornmel, Hildebrecht, Heliata. Untersuchungen zur Verfassung u. Prozeßordnung, des athenischen Volksgerichts, insbes. zum Schlußteil der Athenaion Politeia des Aristoteles. (Philologus Suppl.-Bd. 19, H. 2.) Leipzig, Dieterich. (149 S.) Geb. M. 14.

Allgemeines Landrecht f. d. Preuß. Staaten in dem jetzt gültigen Umfange, m. Ausschluß des Lehrrechts, hrsg. v. H. Lorenz. 2. bericht. Aufl. Berlin, Nahmmacher. (144 S.)

- Möller, Peter, Karl. Sammlung v. Gesetzen u. Verordnungen der Freien Hansestadt Bremen. Bremen, Schünemann. (363 S.) Lw. M. 10.
- Kollmann, Ottmar. Vorschriftenammlung. Uebersichtl. Zsstellg. der in Bayern geltenden Vorschriften: Gesetze, Verordnungen, Staatsverträge, Bekanntmachungen, Ministerialentscheidungen u. sonst. Erlasse. 4. Aufl. München, Bayer. Kommunalverl.-Verl. (373 S.) M. 12.
- Mew's Digest of English case law. (2. ed.) 2nd Annual Supplement containing the cases reported in 1926. By Aubrey J. Spencer. London, Stevens. Sh. 20.

Bürgerliches Recht.

- Schmidt, Rud. Bürgerliches Recht. Ein kurzgefaßtes Lehrbuch. Stuttgart, Enke. (652 S.) Lw. M. 27,60.
- Schaeffer, Karl, u. Jos. Wiefels. Bürgerl. Gesetzbuch. Allg. Teil 41.—44. Aufl. Allg. Teil d. Schuldverhältn. 39.—44. Aufl. Sachenrecht 38.—43. Aufl. Familienrecht 32.—35. Aufl. Erbrecht 30.—31. Aufl. (Schäffer, Grundriß d. privaten u. öffentl. Rechts Bd. 1, 2, 1. 3—5.) Leipzig, Hirschfeld. (Zus. 679 S.) Zus. M. 15,45.
- Pinner, Alb., u. Max Apt. Zur Auslegung von Anleihe-Schuldverschreibungen, ausgestellt in Deutscher und Schweizer Währung. Rechtsgutachten. Berlin, Liebmann. (86 S.) M. 2,50.
- Zeiler, Alois. Aufwertg. Fälle vom RG., bearb. u. geordnet. Bd. 2. (100 neue Fälle). Leipzig, Hirschfeld. (XXXVIII, 176 S.) M. 6, f. Bezieher des Hauptbandes M. 5.
- Siehr, Kurt. Das Aufwertgesetz in der Rechtsprechung d. oberen Gerichte. Sammlung der bisher ausgesprochenen Rechtsgrundsätze z. Aufwertgesetz. Neue Folge. Berlin, Heymann. (100 S.) M. 4, f. Bezieher der Ztschr. „Das Recht“ M. 3,20.
- Eißler, Georg. Die Gefahrtragung beim Kaufvertrag in rechtsvergleichender Darstellung. (Rechtsvergleichende Abhandlungen. 4.) Berlin, Springer. (61 S.) M. 4,50.
- Ebel, Martin, u. Ad. Lilienthal. Gesetz üb. Mieterschutz u. Miet-einigungsämter nebst Verfahrensanordnung. Erl. 2. Aufl. Nachtr. Berlin, Heymann. (4 S.) Zum Hauptwerk unberechnet.
- Osswald, Wilh. Gesetz über die Fristen f. d. Kündigung v. Angestellten (Kündigungsgesetz) v. 9. Juli 1926. Kommentar nebst Indikaturanhang. Berlin, Struppe & Winkler. (92 S.) M. 3.
- Rocke, Wilh. Die Rechtsstellung des Hypothekengläubigers beim Auseinanderfall v. dinglichem u. persönlichem Schuldner nach d. AufwG. Diss. v. Greifswald. Pyritz, Backesche Buchdr. (69 S.)
- Keißl, Gustav. Untersuchungen zur Besitzzlehre des österreichischen Rechtes. Ergänzer Abdr. aus d. Zentralblatt f. d. jurist. Praxis. Wien, Perles. (45 S.) M. 2,50.
- Brickdale, Sir Charles F. and J. S. Wallace. The Land Registration Act, 1926. 3. ed. London, Stevens. Sh. 50.
- Cosway, A. H. The devolution of settled land, with concise precedents. London, Effingham Wilson. (116 p.) Sh. 4.

Handelrecht usw.

- Heinsheimer, Karl. Handelsrecht mit Wechsel- und Scheckrecht. 2., erw. Aufl. (Enzyklopädie d. Rechts- u. Staatswissensch. Abt. Rechtswiss. 12.) Berlin, Springer. (160 S.) M. 7,50.
- Schaeffer, Karl, u. Friedr. Peipers. Handelsgesetzbuch. Buch 1 und 2: Handelsstand, Handelsgesellschaften einschl. d. Genossenschaften u. d. Gesellschaften m. b. H. 29.—30. durchges. Aufl. (Schaeffer, Grundriß des privaten u. öffentl. Rechts. Bd. 7, 1.) Leipzig, Hirschfeld. (137 S.) M. 3,30.
- Pannier, Karl. Handelsgesetzbuch f. d. Deutsche Reich (unter Ausschluß des Seerechts) nebst dem Reichshaftpflichtgesetz, dem Reichsges. über d. Entsendung v. Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat u. den Notverordn. Textausg. mit kurzen Anm. und Sachreg. 22. Aufl. (Reclams Univ.-Bibl. 2874/75 a. b.) Leipzig, Reclam. (300 S.) Lw. M. 2,40.
- Hiemann, Rich. Lücken im Aktienrecht. Zur Frage der Überwachungspflicht des Aufsichtsrats und ihrer Lösung. Leipzig-Leutzsch, Leipziger Str. 9, Prakta-Verl. W. Hiemann. (46 S.) M. 1,90.
- Pannier, Karl. Wechselordnung f. d. Deutsche Reich v. 3. Juni 1908 nebst dem Scheckgesetz, dem Wechselsteuergesetz v. 10. Aug. 1923 u. den Ausführungsbest. dazu. Textausg. m. kurzen Anm. u. Sachreg. 33. Aufl. (Reclams Univ.-Bibl. Nr. 1635/36.) Leipzig, Reclam. (148 S.) Geb. M. 1,20.
- Oppikofer, Hans. Das Unternehmensrecht in geschichtlicher, vergleichender und rechtspolitischer Betrachtung. Tübingen, Mohr. (148 S.) M. 7,20.
- Lammers, Clemens. Kartellgesetzgebung des Auslandes. Bericht an den Völkerbund f. d. internat. Wirtschaftskonferenz. (Schriften d. Kartellstelle des Reichsverb. der Deutschen Industrie Nr. 3.) Berlin, Heymann. (104 S.) M. 5.
- Palmer's Company precedents for use in relation to companies subject to the Companies Act, 1908—1917. P. 1: General forms. 13. ed. by A. F. Topham and A. R. Taylor. London, Stevens. £ 3/10.
- Grout, E. H. Burglary risks. In relation to society, law and insurance. London, Pitman. (326 p.) Sh. 10/6.

Zivilprozeß usw.

- Justizverwaltungsreform. Vortragsreihe üb. Fragen der Justizverwaltungsreform, veranstaltet v. d. preuß. Justizverwaltung. Hergsg. v. Preuß. Justizministerium. Berlin, Liebmann. (314 S.) Kart. M. 4.
- Rittmann, Otto, u. Peter Wenz. Das deutsche Gerichtskostengesetz v. 28. Jan. 1927 u. die Gebühren f. Rechtsanwälte. M. Erl. u. Kostentafeln sowie den Gebührenordnungen f. Gerichtsvollzieher, f. Zeugen u. Sachverständige u. d. Vorschriften d. ReichsabgabenO. über Kosten und Rechtsanwaltsgebühren. 12. Aufl. (Sammlung deutsch. Ges. 72.) Mannheim, Bensheimer. (532 S.) Lw. M. 10.
- Domke, Joh. Kommentar z. Deutschen Gebührenordnung f. Rechtsanwälte in der ab 1. April 1927 geltenden Fassung. Mit Beisp., Entscheidgn., Erl. Berlin, Sack. (234 S.) Lw. M. 6.

Strafrecht usw.

- Schaeffer, Karl, u. Friedr. Peipers. Strafrecht unter Berücks. d. Entwurfs z. StrGB v. 1925. 25.—28. durchges. Aufl. (Schaeffer,

- Grundriß des privaten u. öffentl. Rechts Bd. 8.) Leipzig, Hirschfeld. (224 S.) M. 5.
- Schulze, Bernh. Die Strafbarkeit des gemeinsamen Nacktbadens nach geltendem Recht u. in der Rechtsprechung. Eine zeitgem. strafrechtl. Betrachtung. Rudolstadt, Verlag Gesundes Leben. (43 S.) M. 1,40.
- Többen, Heinr. Neuere Beobachtungen über die Psychologie der zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilten oder begnadigten Verbrecher. Nach einem Vortrag. Wien, Deuticke. (194 S.) M. 9.
- Archbold's Pleading, evidence and practice in criminal cases. By Sir John Jervis. 27. ed. by R. E. Ross. London, Stevens. £ 2/12/6.
- Young, Filson. The trial of Herbert Rowse Armstrong. Illustr. London, Hodge. (408 p.) Sh. 10/6.

Staats- und Verwaltungsrecht.

- Coester, Rob. Die Rechtskraft der Staatsakte. München, Duncker & Humblot. (375 S.) M. 18.
- Liermann, Hans. Das deutsche Volk als Rechtsbegriff im Reichsstaatsrecht der Gegenwart. Berlin, Dümmler. (251 S.) M. 9.
- Schaeffer, Karl, u. Wilh. Albrecht. Allg. Staatsrecht u. deutsches Reichsstaatsrecht. 32.—36. durchges. Aufl. (Schaeffer, Grundriß des privaten u. öffentl. Rechts. Bd. 13, 1.) Leipzig, Hirschfeld. (191 S.) M. 4.
- Conrad, Ernst. Taschenkommentar des Ges. zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften v. 18. Dez. 1926 nebst AnstVO. v. 23. Dez. 1926 u. ergänzenden Vorschriften. Erläutert. Berlin, Liebmann. (76 S.) M. 1,30.
- Ebner, A. Bericht über die Rechtsprechung u. das Schrifttum auf dem Gebiete des Zeitungsrechts f. d. Jahr 1926. Berlin, Verein deutsch. Zeitungsverleger, Mithäikirchstr. 3c. (22 S.) M. 1.
- Roser, Max. Personalordnung (Perso) der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, erl. 4., verm. u. verb. Aufl. (Reichsbahnbücherei Bd. 4.) Berlin, Volkskraft Verlagsges. (302 S.) Hlw. M. 5.
- Waldeckisches Staatsrecht. Handbuch auf d. Jahr 1927. Verfaßt v. Ernst Herberg u. Alb. Beermann. Meringhausen, Weigel. 166 S.) Enthält u. a. folgende Abschnitte: Ueberblick über d. waldeckische Staats- u. Verwaltungsrecht. Die waldeckische Staatsverfassung. Die Kreisverfassung. Die Gemeindeverfassung. Die Schulverfassung. Die Kirchenverfassungen. Ueberblick über d. waldeckischen Landes- u. Kommunalsteuern unter Berücks. des Finanzgleichs. Die Hauszinssteuer. Die Gewerbesteuer.
- Koropatnicki, Demeter. Kommentar zum Allg. Verwaltungsverfahrensgesetz samt d. Einführungsgesetz unt. Berücks. d. Gesetze üb. d. öffentl. Abgaben, d. Entscheidungen d. Verwaltungsgerichtshofes u. des Obersten Gerichtshofes. Wien, Buchh. Altes Rathaus. (192 S.) Sch. 15.
- Keith, A. B. The constitution, administration and laws of the Empire. Ch. ed. London, Collins. (377 p.) Sh. 6.
- Dawson, Thomas. The law of the press. London, King. (262 p.) Sh. 10/6.
- Sophian, T. J. The Electricity (Supply) Act, 1926. London, Stevens. Sh. 4/6.

Arbeitsrecht.

- Dersch, Herm., Georg Flatow, Alfr. Hueck u. Hans Karl Nipperdey. Die Rechtsprechung des RG. zum Arbeitsrecht. Bd. 1: Das kollektive Arbeitsrecht u. das Arbeitsvertragsrecht v. 1919 bis 1926. 2., unveränd. Aufl. Mannheim, Bensheimer. (411 S.) Lw. M. 10.
- Entwurf eines Berufsbildungsgesetzes nebst amtl. Begründung. Hrg. v. d. Reichsarbeitsverwaltung. (Sonderheft 39 zum Reichsarbeitsblatt) Berlin, Hobbing. (64 S.) M. 1,50.
- Schmincke, Harry, u. Karl Sell. Arbeitsgerichtsgesetz. Kommentar m. e. systemat. Inhaltsübersicht u. e. Formularensammlung. Stuttgart, Heß. (350 S.) Lw. M. 7,50.
- v. Köhler, Ludw. Grundzüge d. deutschen Sozialversicherung. Drei Vorträge. Stuttgart, Kohlhammer. (52 S.) M. 1,80.

Steuernrecht.

- Pannier, Karl. Reichsabgabenordnung v. 13. Dez. 1919 nebst d. Ges. üb. Steuermachsicht u. Ergänzungsbestimmungen. Textausg. mit Sachreg. 3., erg. Aufl. (Reclams Universal-Bibl. Nr. 6093/95.) Leipzig, Reclam. (264 S.) Lw. M. 2.
- Fabisch, Ernst, u. Otto Krekeler. Kommentar zum Reichsbewertungsgesetz v. 10. Aug. 1925 nebst Durchführs.- u. Ausführungsbestimmgn. Berlin, Vahlen. (333 S.) Geb. M. 12.
- Löserer, Bernh. Grundriß des deutschen Zollrechts. 2. (verb.) Tausend. Hamburg, Hermes. (153 S.) Lw. M. 4,50.
- Fetzer, Franz Kurt. Die preuß. HauszinssteuerVO. v. 2. Juli 1926 im Zshg. m. d. Grundvermögenssteuer f. d. Praxis an Hand zahlr. Beispiele. (Sammlung deutscher Steuergesetze 67.) Stuttgart, Heß. (175 S.) Geb. M. 6,80.
- Schlüter, Eugen. Das Steuerobjekt u. seine Bemessung in der direkten Besteuerung der Aktiengesellschaften im Kanton Bern. Berner Diss. Bern, Francke. (139 S.) Fr. 4,80.

Kirchenrecht usw.

- Löhr, Jos. Ist eine staatliche „Kirchenhoheit“ u. eine besondere Staatsaufsicht über die Kirche mit der Deutschen RVerf. vereinbar? (Görres-Gesellschaft. Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- u. Sozialwissenschaft. H. 47.) Paderborn, Schöningh. (60 S.) M. 3.
- Strippel, K. Die Küsterlehrerstelle bei der Auseinandersetzung ihres Vermögens. Remscheid, Verl. d. Vereinig. Preuß. Pfarrervereine.
- Grünwald, J. Die Rechtsverhältnisse an Kirchenstühlen in ihrer grundsätzlichen Auffassung nach staatl. u. kirchl. Recht, bes. in Preußen. (Görres-Gesellschaft. Veröffentlichungen d. Sektion f. Rechts- und Sozialwissenschaft. H. 49.) Paderborn, Schöningh. (72 S.) M. 3,80.

Völkerrecht usw.

- Entwurf eines Gesetzes üb. d. Luftverkehrsabkommen zwischen d. Deutschen Reich und der Tschechoslowak. Republik. (Drucks. Nr. 3353 des Reichstags.) Berlin, Heymann. (8 S.) M. 0,20.
- Hibbert, W. N. International private law, or the conflict of laws. New and revised ed. entirely reset. London, Univ. of London Press. (277 p.) Sh. 10/6.